



# Elektronische Signatur

Wahlfachkorb Computer und Recht  
SoSe 2023



**Mag. Peter Kustor**

Bundesministerium für Finanzen

Abt. V/A/2 - Legistik und Stammzahlenregisterbehörde, E-Government-Strategie sowie EU und Internationales

[peter.kustor@bmf.gv.at](mailto:peter.kustor@bmf.gv.at)

 @PeterKustor

# Agenda

1. „Unterschrift“ - „Elektronische Unterschrift“
2. Praktische Demonstration
3. Technischer Hintergrund
4. Detaillierte Darstellung des Rechtsrahmens:  
EU (eIDAS-VO) und national (SVG/SVV)
5. Verfahrensrechtliche Anforderungen,  
Amtssignatur
6. Bürgerkartenkonzept - Elektronische Signatur  
und Identitätsmanagement
7. Handy-Signatur – Identity Austria

# Zum Einstieg ein paar (anonyme) Fragen...

slido

Join at  
**slido.com**  
**#eSig**



## „Unterschrift“ - Wikipedia

„**Unterschrift** (auch **Signatur**, von lateinisch *signare* „bezeichnen“ zu *signum* „Zeichen“) ist die handschriftliche, eigenhändige Namenszeichnung auf Schriftstücken durch eine natürliche Person mit mindestens dem Familiennamen. Die Unterschriftsleistung ist zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die mindestens der Schriftform bedürfen, erforderlich.“

## „Unterschrift“ - VwGH

„Eine "Unterschrift" ist dabei ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "**individueller Schriftzug**" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen. Eine Paraphe ist keine Unterschrift“

(Erkenntnis vom 4.9.2000 Zl. 98/10/0013 mit Hinweis auf Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, 7. Auflage, Rz 190 ff, mit Judikaturhinweisen)

## „Unterschrift“ - OGH

„Das Gebot der Schriftlichkeit bedeutet im allgemeinen "**Unterschriftlichkeit**", es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine Ausnahme vor. Das Erfordernis der Schriftform soll gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können.“

(zB 1Ob525/93 vom 2.7.1993)

## „Schriftlichkeit“ - § 886 ABGB

„Ein Vertrag, für den Gesetz oder Parteiwille **Schriftlichkeit** bestimmt, kommt durch die **Unterschrift** der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens oder Beisetzung des Handzeichens vor zwei Zeugen, deren einer den Namen der Partei unterfertigt, zustande. Der schriftliche Abschluß des Vertrages wird durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. **Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege ist nur da genügend, wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist.**“

## Wirkung der Unterschrift: § 294 ZPO

„Auf Papier oder elektronisch errichtete Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern **unterschrieben** oder mit ihrem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen sind, **vollen Beweis** dafür, **dass die** in denselben **enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren.**“

- „*Qualifizierte Echtheitsvermutung für den Erklärungsinhalt*“



# Funktionen einer Unterschrift

- **Identitätsfunktion:** Der Aussteller der Urkunde wird erkennbar
- **Echtheitsfunktion:** Gewähr, dass die Willenserklärung vom Aussteller stammt
- **Beweisfunktion:** Beweisführung wird durch die Urkunde erheblich vereinfacht
- **Abschlussfunktion:** Bringt zum Ausdruck, dass die Willenserklärung abgeschlossen/vollendet ist
- **Warnfunktion:** Schützt den Unterzeichner vor Übereilung

# Elektronische Signatur?



NEELIE KROES

VICE-PRESIDENT OF THE EUROPEAN COMMISSION

Brussels, 14 October 2014

Dear Jean-Claude,

I am writing to you from the launching event on the Regulation on electronic identification and trust services (eIDAS) where I am discussing with representatives of industry, the Italian Presidency and the European Parliament, the business and growth opportunities for Europe in a fully integrated digital market.

I believe that the European Union should modernise and turn all public administrations digital. And I believe that the Commission should lead by example and become paperless both in-house, and when interacting with the public.

So my question to you is: will you accept this challenge to make the European Commission truly digital by using e-invoices, e-procurement and e-signatures under your Presidency - and call for the other EU institutions to do the same?

If we want a true Digital Single Market, we need digital EU institutions too. This should be a priority to serve our citizens, businesses and public administrations in a digital society. To this end, we can count on and leverage plenty of European good practices and technologies - and the private sector's role will be key in this.

As the outgoing digital Commissioner, I am confident that I have laid the foundation for you to build a digitally-strong house. The eIDAS Regulation was the missing stone to make cross-border electronic transactions across Europe a reality. With eIDAS we have accomplished a major milestone - and we are well ahead of the US in this.

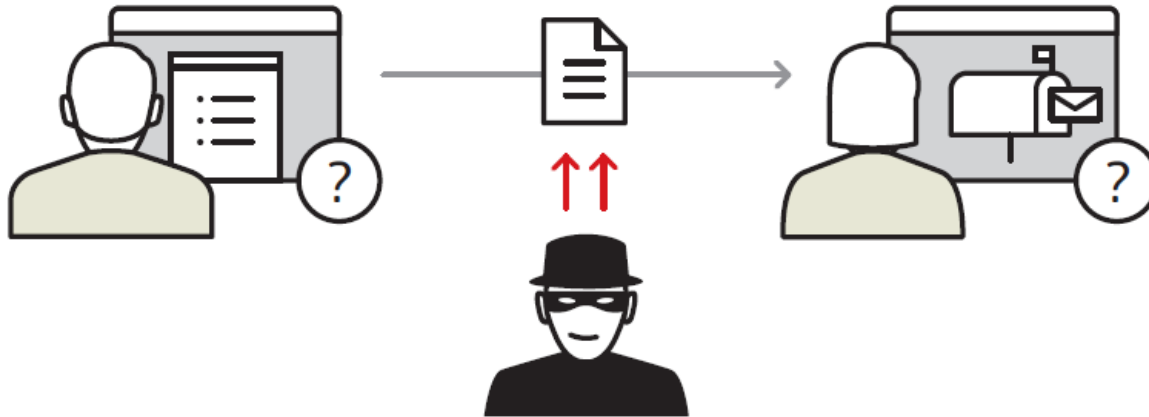
As I like to practise what I preach, I am signing this letter electronically, with my mobile, and using technology developed thanks to the EU funded STORK project which is currently used by citizens in Austria.

Yours sincerely,

|  |            |              |
|--|------------|--------------|
|  | Signature  | Neelie Kroes |
|  | Validation | Neelie Kroes |
|  | Signature  | Neelie Kroes |
|  | Validation | Neelie Kroes |

President-Elect Jean-Claude Juncker  
European Commission  
BRUSSELS - TEL: (+32-2) 298 24 00 - FAX (+32-2) 298 24 09

# E-Kommunikation



- Vergleichbar mit einer Postkarte, kann am Postweg **gelesen** und **verändert** werden
  - Postkarte: Postmitarbeiter, ...
  - E-Mail: Systemadministratoren, Hacker, ...
- Ungewissheit des Gegenübers

# Authentizität von Urheber & Daten

- Zuordnung der Daten zum Unterzeichner
- Schutz vor Abstreiten durch Unterzeichner
- Sicherung der signierten Daten vor Manipulation
  - am Übertragungsweg
  - durch den Empfänger



# Dokumente elektronisch unterschreiben (Kaufverträge, etc.)

- „herkömmlich“ mehrere aufwändige Schritte nach Erhalt des zu unterschreibenden Dokuments per E-Mail
  - ausdrucken
  - händisch unterschreiben
  - kuvertieren und Versand mittels Brief (inkl. Gang zur Post)
    - Oder: einscannen und rücksenden per E-Mail (Frage: liegt hier eine „Unterschrift“ vor?)
- das geht auch schneller, komfortabler und sicherer (zB mit Handy-Signatur/ ID Austria...)
  - auf <https://www.buergerkarte.at/pdf-signatur-handy.html> finden Sie verschiedene Anbieter. Hier am Beispiel von [www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at):
  - wird das zu unterschreibende Dokument hochgeladen und gleich elektronisch unterschrieben



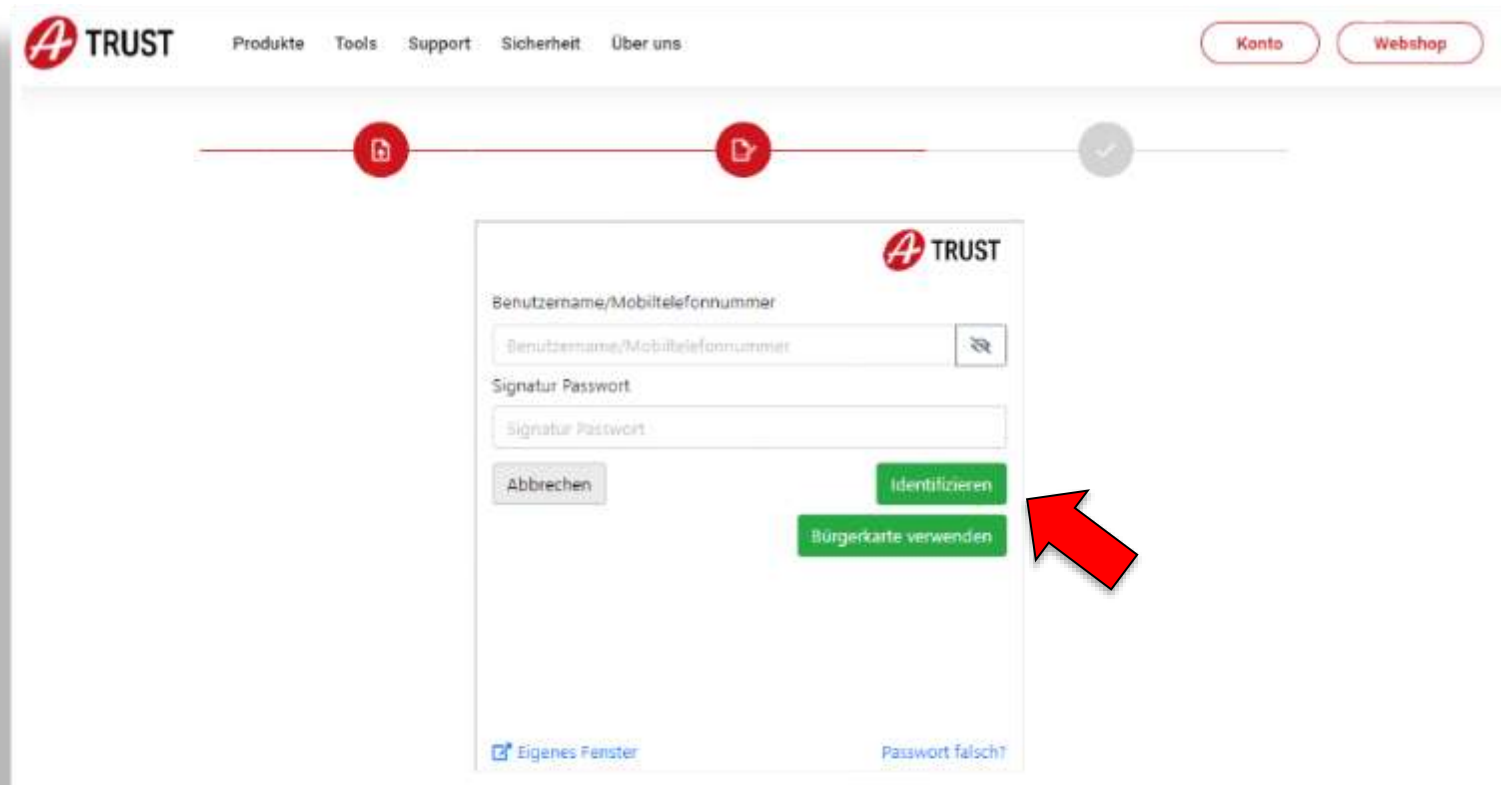
# Dokumente elektronisch unterschreiben

Nach Hochladen des Dokuments positionieren Sie den „Signaturbock“ („Bildmarke“)

The screenshot shows the TRUST online signature interface. At the top, there is a navigation bar with the TRUST logo, menu items (Produkte, Tools, Support, Sicherheit, über uns), and buttons for 'Karte' and 'Webshop'. Below the navigation bar, a progress indicator shows three steps, with the second step (signature) being active. The main heading is 'Unterschreiben von Mustervertrag.pdf'. Below this, there are navigation buttons for 'Erste Seite', '<', '|', '>', and 'Letzte Seite'. The central area displays a preview of the document 'Mustervertrag.pdf' with a signature box. To the right, there are two main options: 'Ohne Bildmarke signieren' (without image mark) and 'Signatur mit Bildmarke' (signature with image mark). The 'Ohne Bildmarke signieren' option includes a button 'Unterschreiben (unsichtbar)'. The 'Signatur mit Bildmarke' option includes a dropdown for 'Größe der Bildmarke' (set to 100%), a dropdown for 'Design der Bildmarke' (set to 'Handy-Signatur (deutsch)'), and a button 'Unterschreiben mit Bildmarke'. A red arrow points to the 'Unterschreiben mit Bildmarke' button. Below the arrow, there is a text instruction: 'Bildmarke klicken und auf die Dokumenten Vorschau ziehen oder mit den Pfeiltasten bewegen, um diese zu platzieren'.

# Dokumente elektronisch unterschreiben

Zum Unterschreiben geben Sie Ihre User-ID/ Mobiltelefonnummer und das von Ihnen definierte Passwort ein und klicken auf „identifizieren“.



The screenshot shows the A TRUST identification interface. At the top, there is a navigation bar with the A TRUST logo, menu items (Produkte, Tools, Support, Sicherheit, Über uns), and buttons for 'Konto' and 'Webshop'. Below this is a progress indicator with three steps: the first two are marked with red document icons, and the third is marked with a grey checkmark. The main form area contains the A TRUST logo, a text input field for 'Benutzername/Mobiltelefonnummer', a password input field for 'Signatur Passwort', and three buttons: 'Abbrechen', 'Identifizieren', and 'Bürgerkarte verwenden'. A red arrow points to the 'Identifizieren' button. At the bottom of the form, there are links for 'Eigenes Fenster' and 'Passwort falsch!'.

# Dokumente elektronisch unterschreiben

Hier Signaturauslösung mit Biometrie in der App (Digitales Amt-App):

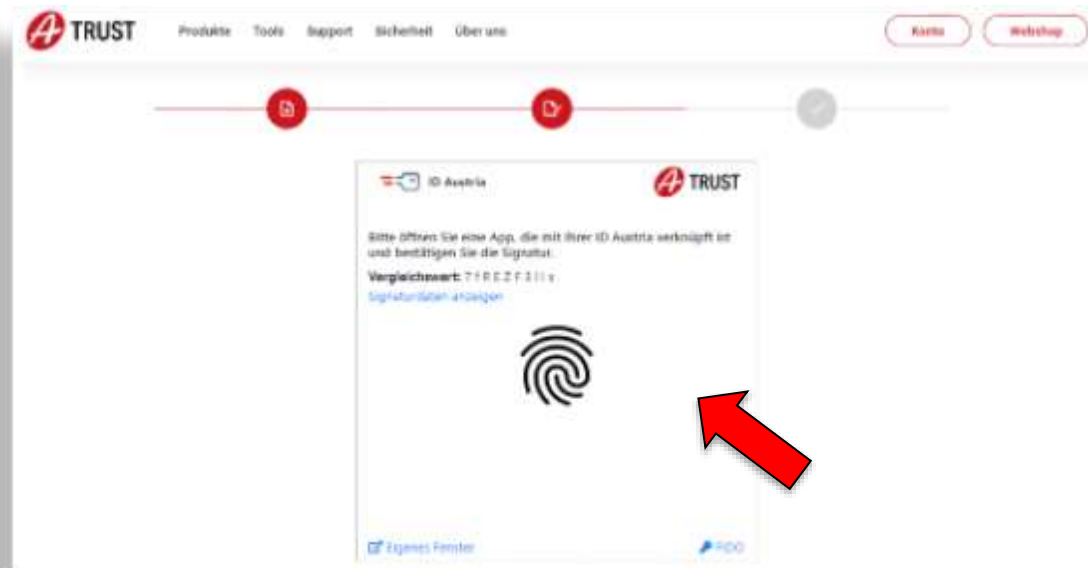
Damit bestätigen Sie, dass Sie nicht nur UID und das Passwort wissen, sondern auch das Mobiltelefon gerade in Ihrem Besitz haben und auch die Bindung an Ihrer Person mit dem Sicherheitselement des Handies besteht.

Davor können Sie in der App auch nochmals das zu signierende Dok.

ansehen und den

Vergleichswert

checken.

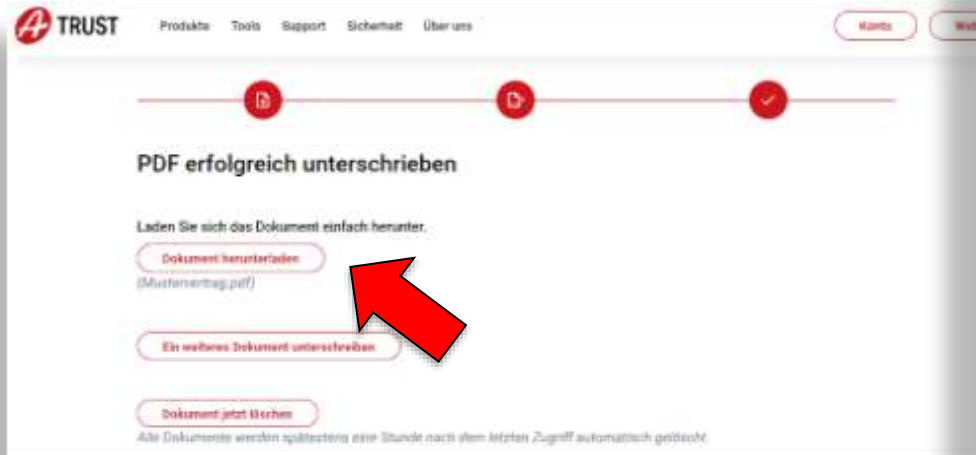




# Dokumente elektronisch unterschreiben

Fertig.

Download/ speichern/ versenden...



The screenshot shows the TRUST website interface. At the top, there is a navigation bar with the TRUST logo and menu items: Produkte, Tools, Support, Sicherheit, Über uns. Below the navigation bar is a progress indicator with three steps, the third of which is completed (marked with a checkmark). The main heading reads "PDF erfolgreich unterschrieben". Below this, there is a sub-heading "Laden Sie sich das Dokument einfach herunter." and three buttons: "Dokument herunterladen (Mustervertrag.pdf)", "Ein weiteres Dokument unterschreiben", and "Dokument jetzt löschen". A red arrow points to the "Dokument herunterladen" button. At the bottom, there is a note: "Alle Dokumente werden spätestens eine Stunde nach dem letzten Zugriff automatisch gelöscht."

Zwischen der

Firma XYZ  
(im Folgenden Versicherung genannt)

und

Herrn Max Mustermann  
(im Folgenden Versicherungsnehmer genannt)

wird nachstehender

VERTRAG

abgeschlossen:

1. was auch immer hier vereinbart sein mag
2. und zusätzliche Klauseln
3. ....



The stamp contains the following information: "Signiert von: Peter Kuster", "Datum: 21.04.2021 08:11:08", and a QR code. Below the QR code, it says "Dieses Dokument ist digital signiert". At the bottom right of the stamp is the TRUST logo.

Unterschrift und Datum

# Dokumente elektronisch unterschreiben

Was in der Papierwelt die sichtbare Unterschrift ist, ist in der elektronischen Welt der „Signaturblock“, welcher Informationen enthält, um die Unterzeichnerin bzw. den Unterzeichner zu identifizieren.

|  |  |
|--|--|
| Signiert von: <b>Peter Kustor</b>  |  |
| Datum: 21.04.2023 08:01:08   |  |
| <p>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b></p> <p><b>Prüfinformation:</b><br/>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br/><a href="http://www.a-trust.at/pdf">www.a-trust.at/pdf</a></p> | <p><small>www.a-trust.at</small></p> <br> |

# Signaturprüfung ganz einfach über [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)

Upload des Dokuments und Anzeige des Prüfergebnisses

The screenshot shows the 'Signatur-Prüfung' (Signature Verification) page. At the top, there are logos for RTR, PCK, and TKK, along with navigation links for 'Aktuelles', 'Was wir tun', 'Wer wir sind', 'Kontakt', and 'Unsere Services'. Below the navigation is a breadcrumb trail: 'Telekommunikation und Post > Verbraucherservice > Signatur und Zertifizierung > Signaturprüfung'. The main header features a large blue graphic with the text 'Signatur-Prüfung'. Below this, a message reads: 'Sollten bei der Signaturprüfung Probleme auftreten, so beachten Sie bitte die [Hinweise](#).' The main content area is titled 'Dokument-Signatur/Siegel prüfen' and includes a 'Dokument auswählen' section. A red circle highlights the file selection area, which shows the filename 'Vollvertrag\_ig.pdf' and a 'Datei auswählen' button. Below the file selection, there is a radio button for 'Signatur/Siegel oder mehr oder weniger zusammenfassend' and a 'Prüfen' button.

# Anzeige des Prüfergebnisses (1/2)

The screenshot shows the 'Telekommunikation und Post' website interface. At the top, there are logos for RTR, PCK, and TKK, along with navigation links for 'Aktuelles', 'Was wir tun', 'Wer wir sind', and 'Kontakt'. A search bar and a button labeled 'Unsere Services' are also visible.

The main content area is titled 'Prüfergebnis' and displays the following information:

|              |  |
|--------------|--|
| Dateiname    | <a href="#">Mustervertrag_sie.pdf</a>        |
| Hashwert     | pvylIMP9abb7Zn11vmcg19obI7ha0v58gzo9kyoRShI= |
| Größe        | 177 KB                                       |
| Typ          | PDF-Signatur (PADES-T)                       |
| Prüfergebnis | Das Dokument ist gültig signiert.            |

Below the table, there is a button labeled 'Signierten Prüfbericht als PDF herunterladen'.

The second section is titled 'Signaturen / Siegel' and shows details for a signature:

#1 - Mag. Peter Kustor

Signatur/Siegel- bzw. Prüfzeitpunkt (UTC) 2023-04-21T06:01:59Z

Signatur/Siegel Die Überprüfung des Werts der Signatur bzw. des Siegels konnte erfolgreich durchgeführt werden.

Zertifikat Eine formal korrekte Zertifikatskette vom Signatur/Siegel-Zertifikat zu einem vertrauenswürdigen Wurzelzertifikat konnte konstruiert werden. Jedes Zertifikat dieser Kette ist zum in der Anfrage angegebenen Prüfzeitpunkt gültig.

**Zusatzinformationen**

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Signaturtyp/Siegeltyp                                       | PADES-T               |
| Die Signatur deckt den/die folgende/n Bereich/e an Bytes ab | 0,100471,119417,62486 |
| Signaturalgorithmus   | SHA256withECDSA       |

# Anzeige des Prüfergebnisses (2/2)

Telekommunikation und Post DE

RTR PCK TKK

Aktuelles Was wir tun Wer wir sind Kontakt Unsere Services

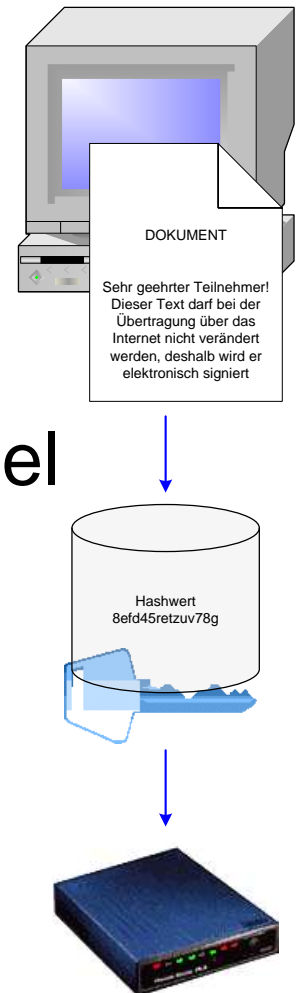
|   |   |
|---|---|
| <b>Unterzeichner/Siegelersteller</b>      |   |
| Name:                                     | Peter Kustor  |
| Titel:                                    | Mag.  |
| Staat:                                    | AT  |
| Seriennummer:                             | dez.: 726887618829, hex.: a9:3d:e0:d9:0d  |
| <b>Aussteller</b>                         |   |
| Name:                                     | a-sign-premium-mobile-05  |
| Organisationseinheit:                     | a-sign-premium-mobile-05  |
| Organisation:                             | A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH   |
| Staat:                                    | AT  |
| <b>Informationen zum Zertifikat</b>       |   |
| Seriennummer:                             | dez.: 1994748980, hex.: 76:e5:74:34   |
| Qualität:                                 | Qualifiziertes Zertifikat (Quelle: TSL), sichere Signaturerstellungseinheit (Quelle: Zertifikat)  |
| Zeitliche Gültigkeit:                     | Gültig von 2022-07-15T13:35:04Z bis 2026-09-10T12:16:56Z.<br>Der Prüfzeitpunkt liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraumes.   |
| Key Usage:                                | Digital Signature, Non Repudiation  |
| Zertifizierungsstatement:                 | <a href="http://www.a-trust.at/docs/cp/a-sign-premium-mobile">http://www.a-trust.at/docs/cp/a-sign-premium-mobile</a><br><a href="#">Zertifikat Herunterladen</a> |
| <b>Informationen zum Vertrauensdienst</b> |   |
| Herausgeberland:                          | AT  |
| ServiceTypeStatus:                        | <a href="http://uri.etsi.org/TrstSvc/TrustedList/Svcstatus/granted">http://uri.etsi.org/TrstSvc/TrustedList/Svcstatus/granted</a>                                 |
| ServiceTypenidentifizier:                 | <a href="http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CAQC">http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CAQC</a>   |
| Zusätzliche Service Informationen:        | <a href="http://uri.etsi.org/TrstSvc/TrustedList/SvcInfoExt/ForeSignatures">http://uri.etsi.org/TrstSvc/TrustedList/SvcInfoExt/ForeSignatures</a>                 |

# Signaturvorgang im Überblick (Sender)

- Erstellen eines Dokuments
- Hashwert („Fingerabdruck“ des Dok.) wird gebildet
- Hashwert wird mit dem privaten Schlüssel verschlüsselt

## Signatur

- ✓ z.B.: Versand der signierten Nachricht mit dem eigenen öffentlichen Schlüssel



# „Hash“

- Wird aus dem Gesamtext errechnet.
- Vergleichsbeispiel einer – primitiven – Hash-Funktion: Jeder Buchstabe wird durch seine Position im Alphabet ersetzt, am Schluss werden diese Zahlen zusammengezählt:

| Buchstabe            | S  | C | H | M  | E | T  | T  | E | R  | L  | I | N  | G | Summe |
|----------------------|----|---|---|----|---|----|----|---|----|----|---|----|---|-------|
| Position im Alphabet | 19 | 3 | 8 | 13 | 5 | 20 | 20 | 5 | 18 | 12 | 9 | 14 | 7 | 153   |

- Natürlich kommen wesentlich komplexere Verfahren zum Einsatz. ZB SHA-256, womit Hash-Werte mit einer Länge von 256 Bit erzeugt werden - üblicherweise als 64-stellige Hexadezimal-Zahl ausgedrückt werden. Der Hash-Wert für das Wort „Schmetterling“ zB lautet dann:
- d7e3dabc2c95c4c440ee57fb2883188e7f46a9cf51e94674f0e80f7d6db092c4

# Anforderungen an die Hash-Funktion

- Kann auf eine Datei beliebiger Länge angewandt werden
- Erzeugt immer Ausgabe einer fixen Länge
- Für den Hashwert darf kein anderer Ausgangstext gefunden werden, als der ghashte.
- Es dürfen nicht mehrere verschiedene Ausgangstexte gefunden werden, die denselben Hashwert erzeugen.
- Auch geringe Änderungen im Ausgangstext müssen signifikante Änderungen im Hashwert erzeugen.
- Hashwert kann für beliebige Ausgangsdatei einfach und schnell errechnet werden



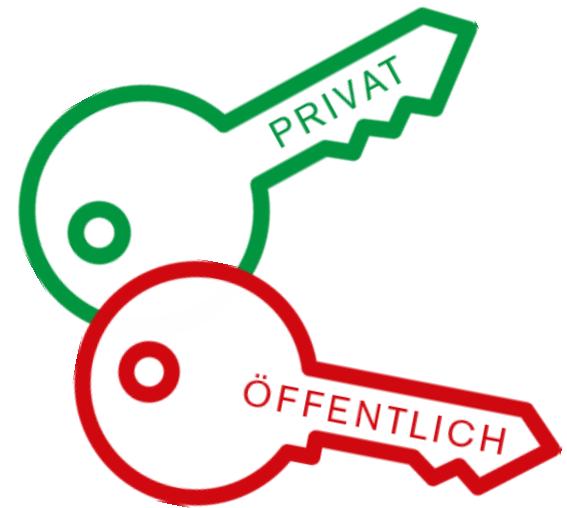
# Verschlüsselung

- Symmetrische versus asymmetrische Verschlüsselung
- Schlüsselverwaltung und Schlüsselaustausch bei symmetrischer Verschlüsselung...
  
- Es geht bei der Signatur nicht um Verschlüsselung des Inhalts!
- Es wird der Inhalt im Klartext belassen
- Es wird lediglich der Hashwert verschlüsselt!

# Asymmetrische Verschlüsselung – „PKI“

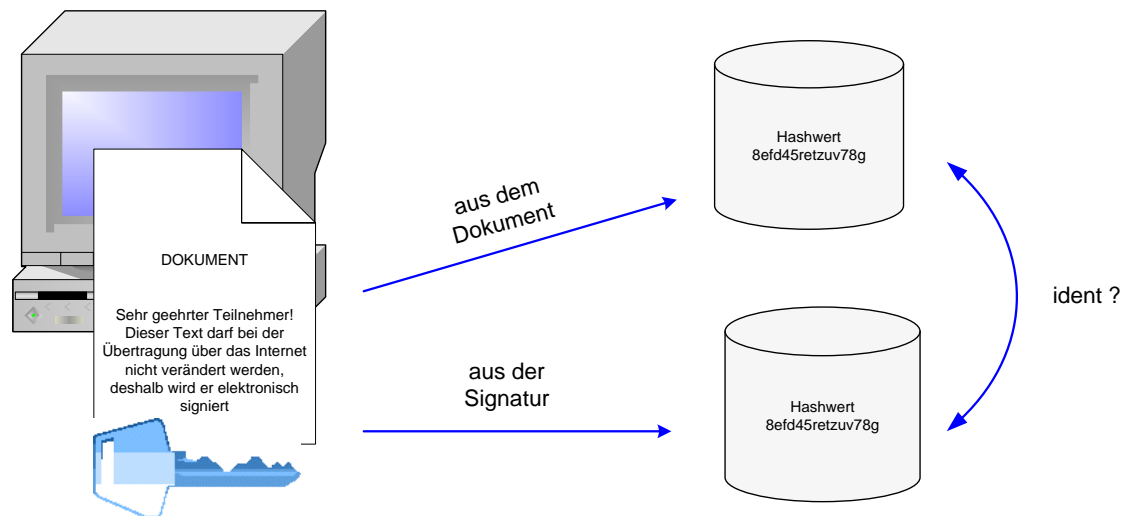
## Zwei Schlüssel Prinzip

- Privater Schlüssel (Private Key)
  - Zugangsberechtigung (PIN)
  - nur dem Signator bekannt
  - „Signaturerstellungsdaten“
- Öffentlicher Schlüssel (Public Key)
  - Signaturprüfdaten
  - öffentlich zugänglich und abrufbar



# Überprüfung der Signatur im Überblick (Empfänger)

- Aus dem empfangenen Dokument wird der Hashwert erneut gebildet
- Mit dem öffentlichen Schlüssel des Senders wird die Signatur entschlüsselt, der ursprüngliche Hashwert wird bekannt
- Vergleich beider Hashwerte
- ✓ Hashwerte ident  $\Rightarrow$  Nachricht vom Sender und unverfälscht



## Worum geht es also?

- Es werden Daten (der Inhalt der signiert wird) so gesichert, dass eine nachträgliche Änderung sofort erkannt wird.

- „Integrität“

- Es werden Daten einer bestimmten Person zugeordnet (dem „Signator“, denn nur er hat den privaten Schlüssel)

- „Authentizität“

- Die Daten des Signators werden mit einem „Zertifikat“ dokumentiert, das von einer vertrauenswürdigen Stelle ausgestellt wird.

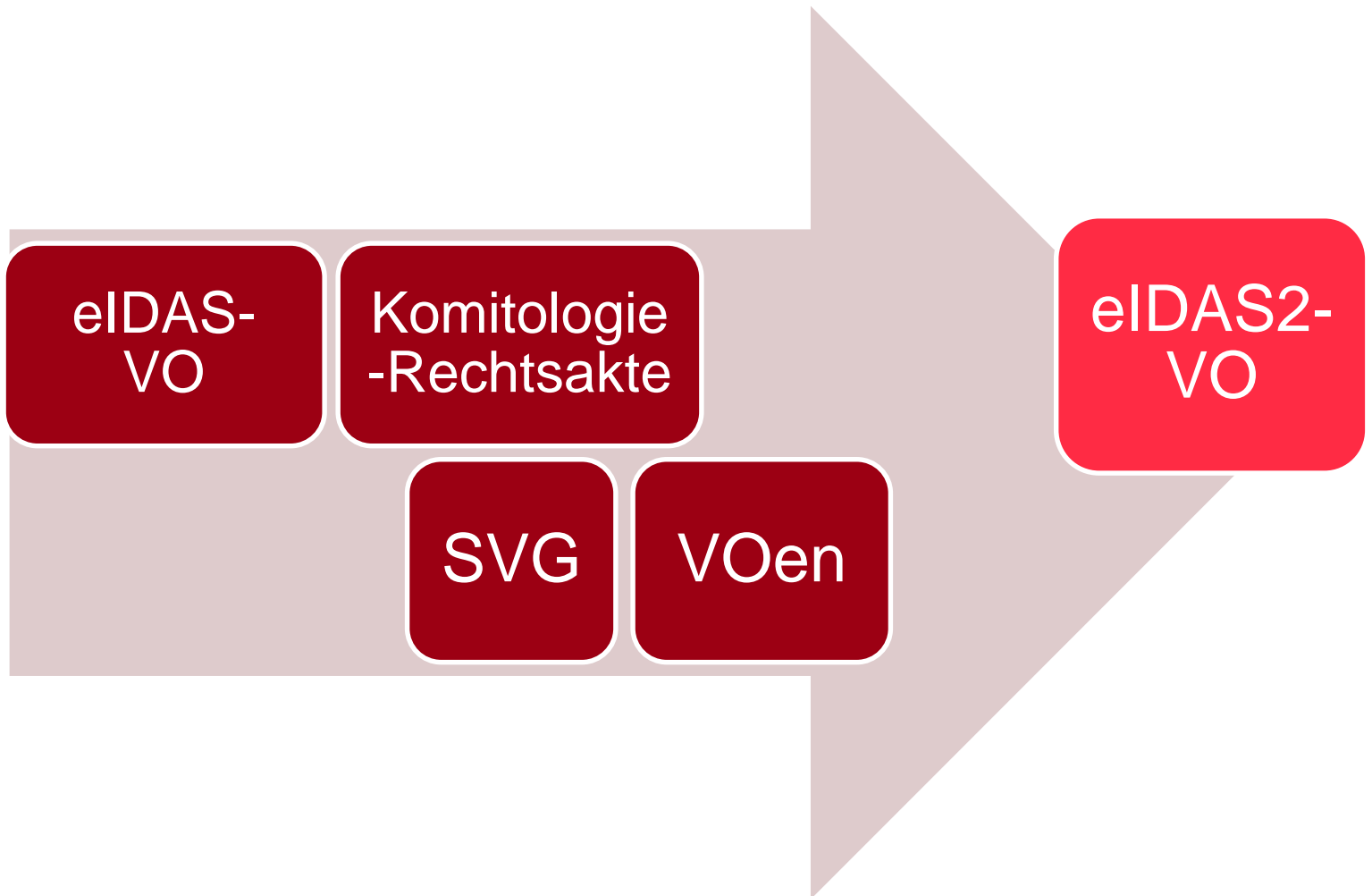
# Rechtsquellen bis 30.6.2016

RL 1999/93/EG  
„Signaturrichtlinie“

Signaturgesetz  
BGBl Nr.  
190/1999

Signaturverordnung 2008  
VO über die Feststellung der  
Eignung des Vereins  
„Zentrum für sichere  
Informationstechnologie -  
Austria (A-SIT)“ als  
Bestätigungsstelle (2000)  
BestätigungsstellenVO  
(2002)

# Rechtsquellen ab 1.7.2016



## eIDAS-VO – Hintergrund (2014)

- 13 Mio EU BürgerInnen arbeiten in einem anderen EU MS
- 21 Mio KMU – ein signifikanter Teil davon arbeitet international
- 150 Mio EU BürgerInnen shoppen Online; nur 20% davon kaufen aus einem anderen EU MGS

Ergo:

- Elektronischen Zugang erleichtern und Hürden bei der Nutzung der „eigenen“ Methoden beseitigen
- Grenzüberschreitende el. Nutzung ermöglichen
- Vertrauen und Sicherheit heben
- Elektronischen „Vertrauensdiensten“ den selben Wert verleihen wie in der „Papierwelt“





# Der EU-Rechtsrahmen seit 2016: die eIDAS-VO

28.8.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 257/73

VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 23. Juli 2014  
über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im  
Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

# Eckpunkte eIDAS-VO

Ein Rechtsakt für die beiden Themen

- **elektronische Signatur** und weitere „Vertrauensdienste“ und
- **elektronische Identität** („eID“)

Die SigRL (im damaligen SigG innerstaatlich umgesetzt) wurde komplett ersetzt

- Typ des Rechtsakts: Verordnung
  - VO ist unmittelbar anzuwenden;
  - bestehende Umsetzungsvorschriften (SigG/ SigV etc.) waren zu bereinigen;
  - Umsetzungen und flankierende Regelungen waren aber notwendig - SVG

# „eIDAS-VO“: Überblick

- Kapitel I: Allg. Bestimmungen
- Kapitel II: **Elektronische Identifizierung**
- Kapitel III: **Vertrauensdienste**
- Kapitel IV: Elektronische Dokumente
- Kapitel V: Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen
- Kapitel VI: Schlussbestimmungen
- 4 Anhänge (Anforderungen an qual. Zertifikate/ Signaturerstellungseinheiten/ el. Siegel/ Website-Authentifizierung)



## Vertrauensdienste (1/2)

- Elektronische Signatur – nat. Person
- Elektronische Siegel – jur. Person (weiter Begriff)

## Weitere Vertrauensdienste (2/2)

- Elektronische Bewahrungsdienste
- Elektronische Validierungsdienste
- Elektronische Zeitstempeldienste
- Elektronische Zustelldienste – „Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben“
- Website Authentifizierung

Zu diesen fehlen bislang noch einige relevante internationale Standards und damit die Durchführungsrechtsakte

## Durchführungsrechtsakte - Vertrauensdienste

- EU-Vertrauenssiegel für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter:

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/806, ABl. Nr. L 128 vom 23.5.2015



- Vertrauensliste

- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505, ABl. Nr. L 235 vom 9.9.2015

- Signaturformate

- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506, ABl. Nr. L 235 vom 9.9.2015

- Sicherheitsbewertung von QSCD

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/650, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.2016

# Legistische Umsetzung in Österreich 1

- nur jene Bereiche geregelt, in denen die unmittelbar anwendbare eIDAS-Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit überlässt (oder die MS dazu verpflichtet – „**hinkende VO**“), nationale Vorschriften zu erlassen.
- Dies betrifft im Bereich der Vertrauensdiensteanbieter insbes.: Aufsicht, Formvorschriften, Haftung und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Verordnung.
- Kern: Elektronische Signaturen (auch Regelungen des aufgehobenen SigG sind enthalten)

## Legistische Umsetzung 2 - Bundesgesetze

- Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (**Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG**)
- Aufhebung Signaturgesetz
- Novelle E-Government-Gesetz
- Legistische Anpassungen 22 weiterer Bundesgesetze
  
- Inkrafttreten: **1. Juli 2016**



## Legistische Umsetzung 3 - Verordnung

- Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (**Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung – SVV**)
- Aufhebung Signaturverordnung
- Verordnung über die Feststellung der Eignung des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)
- Inkrafttreten: **02. August 2016**

# Art. 1 eIDAS-VO - Gegenstand

Um das **ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts** und gleichzeitig ein **angemessenes Sicherheitsniveau** bei elektronischen Identifizierungsmitteln und Vertrauensdiensten sicherzustellen, ist in dieser Verordnung Folgendes geregelt:

- a) Sie legt die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten **elektronische Identifizierungsmittel** für natürliche und juristische Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, anerkennen.
- b) Sie **legt Vorschriften für Vertrauensdienste** — insbesondere für elektronische Transaktionen — **fest**.
- c) Sie **legt einen Rechtsrahmen für elektronische Signaturen**, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Dokumente, Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben und Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung **fest**.

## Art. 2 eIDAS-VO - Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für von einem Mitgliedstaat notifizierte elektronische Identifizierungssysteme und für in der Union niedergelassene Vertrauensdiensteanbieter.

(2) Diese Verordnung findet **keine Anwendung** auf die Erbringung von Vertrauensdiensten, die **ausschließlich innerhalb geschlossener Systeme** aufgrund von nationalem Recht oder von Vereinbarungen **zwischen einem bestimmten Kreis von Beteiligten** verwendet werden.

(3) Diese Verordnung **berührt nicht** das nationale Recht oder das Unionsrecht in Bezug auf den **Abschluss und die Gültigkeit von Verträgen oder andere rechtliche oder verfahrensmäßige Formvorschriften**.

## Art. 4 eIDAS-VO - Binnenmarktgrundsatz

- (1) Die Erbringung von Vertrauensdiensten im Gebiet eines Mitgliedstaats durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter unterliegt keinen Beschränkungen aus Gründen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (2) Produkte und Vertrauensdienste, die dieser Verordnung entsprechen, dürfen im Binnenmarkt frei verkehren.

## Art. 5 eIDAS-VO - Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet.
- (2) Unbeschadet der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, darf die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen nicht untersagt werden.

## **Art. 15 eIDAS-VO - Zugänglichkeit**

Soweit möglich werden Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar gemacht.

## **Art. 16 eIDAS-VO - Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Siehe:

§ 16 SVG - Verwaltungsstrafbestimmungen

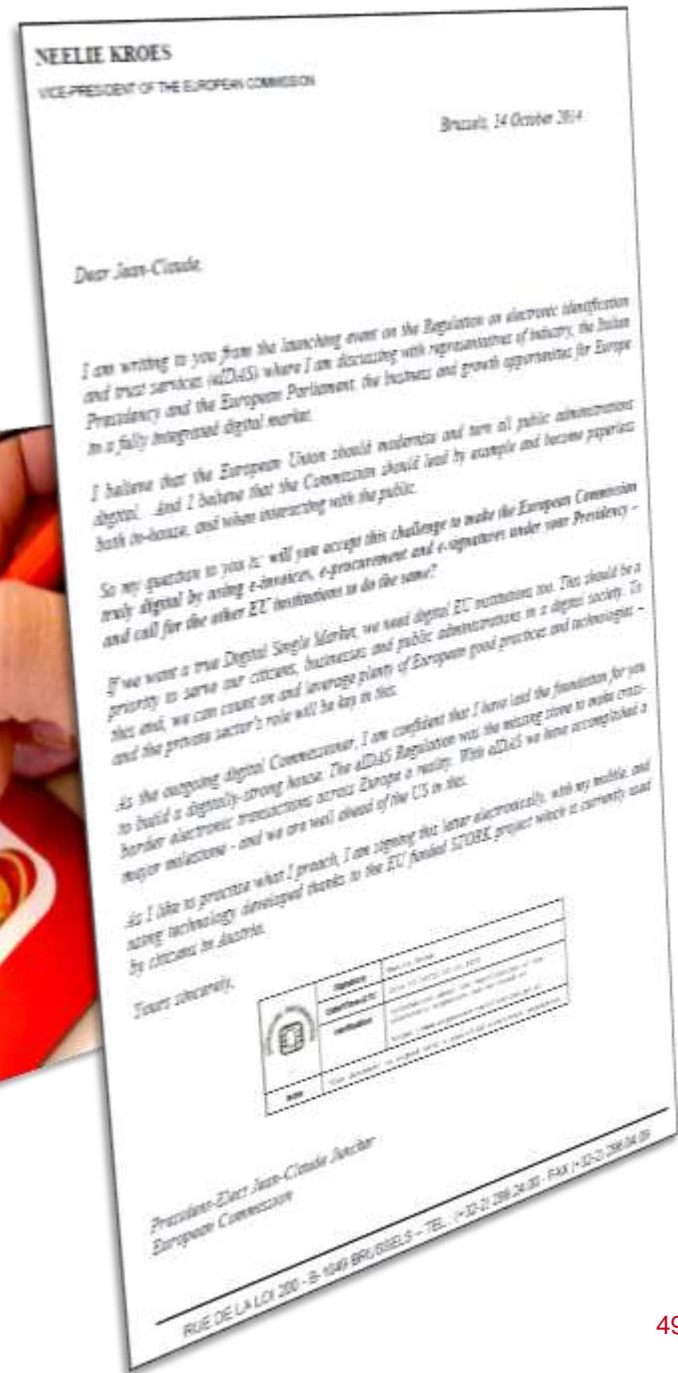
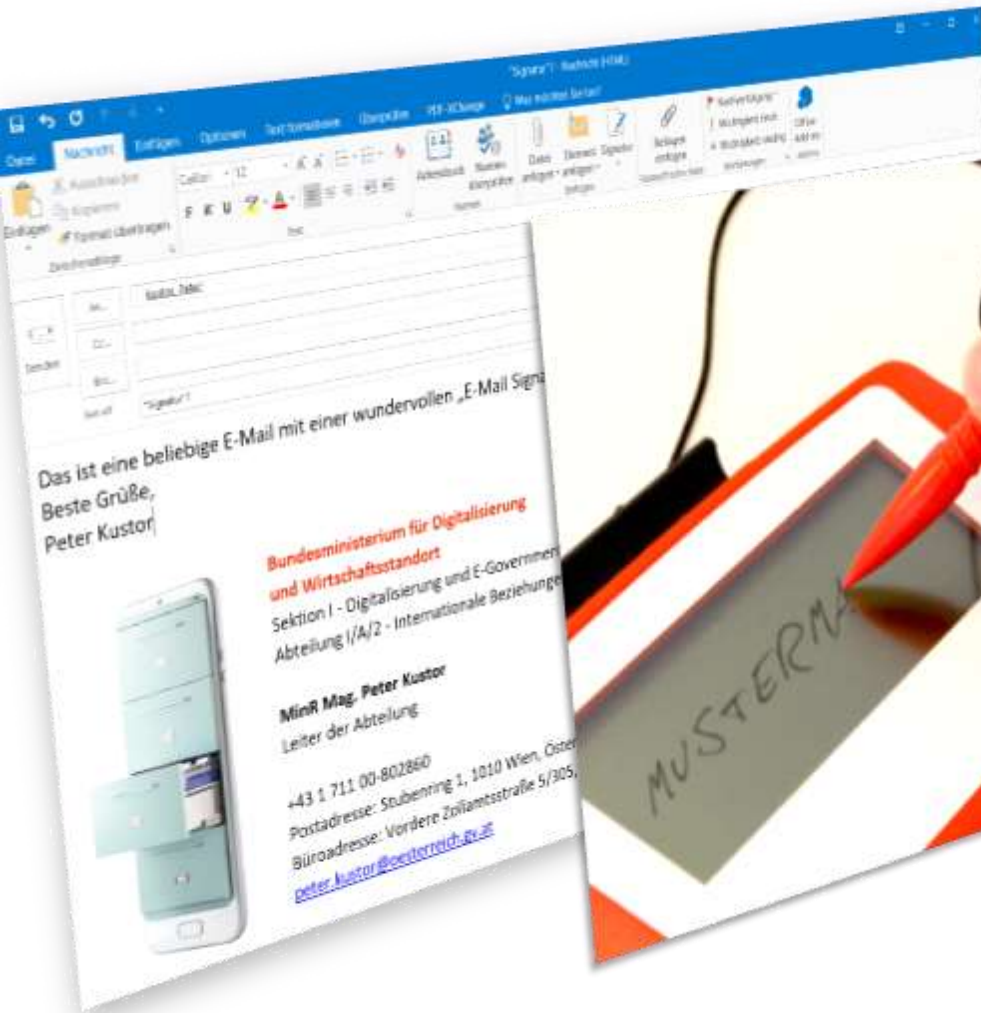
## Art. 3 eIDAS-VO - Begriffsbestimmungen

9. „**Unterzeichner**“ ist eine **natürliche** Person, die eine elektronische Signatur erstellt.

10. „**Elektronische Signatur**“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.



# Somit: Elektronische Signatur?



## Art. 3 eIDAS-VO - Begriffsbestimmungen

9. „**Unterzeichner**“ ist eine **natürliche** Person, die eine elektronische Signatur erstellt.

10. „**Elektronische Signatur**“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.

11. „**Fortgeschrittene elektronische Signatur**“ ist eine elektronische Signatur, die die Anforderungen des Artikels 26 erfüllt.

## Art. 26 eIDAS-VO - Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen

Eine **fortgeschrittene** elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- a) Sie ist **eindeutig** dem Unterzeichner zugeordnet.
- b) Sie **ermöglicht die Identifizierung** des Unterzeichners.
- c) Sie wird unter Verwendung elektronischer **Signaturerstellungsdaten** erstellt, die der Unterzeichner mit einem **hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann**.
- d) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine **nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann**.

## Art. 26 eIDAS-VO - Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

a) Sie ist **eindeutig** dem Unterzeichner zugeordnet.

- Das Schlüsselpaar darf bei dem Aussteller nur ein einziges Mal existieren und ist der einen Person zugeordnet...

## Art. 26 eIDAS-VO - Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- b) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.**
- Die Signatur, die mit einem bestimmten öff. Schlüssel geprüft wird, kann nur mit dem korrespondierenden privaten Schlüssel erstellt worden sein.
- Es muss praktisch ausgeschlossen sein, dass der private Schlüssel aus dem öffentlichen Schlüssel errechnet werden kann.

## Art. 26 eIDAS-VO - Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- c) Sie wird unter Verwendung elektronischer **Signaturerstellungsdaten** erstellt, die der Unterzeichner mit einem **hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann**.
- Signaturerstellung nur durch eine bestimmte dazu berechnigte Person
- Berechnigung durch PIN/ Passwort etc. bzw. zwei-Faktoren-System zur Sicherstellung (Wissen+Besitz)

## Art. 26 eIDAS-VO - Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

d) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine **nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.**

- „Integrität“
- Unterschiedliche Daten müssen zu unterschiedlichen Hashwerten führen

## Art. 26 eIDAS-VO - Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen

Eine **fortgeschrittene** elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- a) Sie ist **eindeutig** dem Unterzeichner zugeordnet.
- b) Sie **ermöglicht die Identifizierung** des Unterzeichners.
- c) Sie wird unter Verwendung elektronischer **Signaturerstellungsdaten** erstellt, die der Unterzeichner mit einem **hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann**.
- d) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine **nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann**.



## Art. 3 eIDAS-VO – Begriffsbestimmungen...

12. „**Qualifizierte elektronische Signatur**“ ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer **qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit** erstellt wurde **und** auf einem **qualifizierten Zertifikat** für elektronische Signaturen beruht.

13. „**Elektronische Signaturstellungsdaten**“ sind eindeutige Daten, die vom Unterzeichner zum Erstellen einer elektronischen Signatur verwendet werden.

## Art. 25 eIDAS-VO - Rechtswirkung elektronischer Signaturen

- (1) Einer **elektronischen Signatur** darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.
- (2) Eine **qualifizierte elektronische Signatur** hat die **gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift**.
- (3) Eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht, wird **in allen anderen Mitgliedstaaten** als qualifizierte elektronische Signatur anerkannt.

## § 4 SVG – Rechtswirkungen (1/2)

(1) Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das **rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB.**

Andere **gesetzliche Formerfordernisse**, insbesondere solche, die die Beiziehung eines Notars oder eines Rechtsanwalts vorsehen, sowie vertragliche Vereinbarungen über die Form **bleiben unberührt.**

Hintergrund: Rechtsvorschriften verlangen häufig Schriftform, zB Abschluss eines befristeten Mietvertrags gem. §29 Abs. 1 Z 3 MRG; Schenkung ohne wirkliche Übergabe gem. 943 ABGB...!

## § 4 SVG – Rechtswirkungen (2/2)

**(2) Letztwillige Verfügungen** können in elektronischer Form **nicht** wirksam errichtet werden. **Folgende** Willenserklärungen können nur **dann** in elektronischer Form wirksam abgefasst werden, **wenn** das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines **Notars** oder eines **Rechtsanwalts** enthält, dass er den **Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt** hat:

1. Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;
2. eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.

## §1a Notariatsordnung

Sämtliche bei den Amtsgeschäften nach § 1 entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **von dem Notar oder vor dem Notar gesetzten oder bekräftigten elektronischen Signaturen** entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 SVG ist insoweit nicht anzuwenden.

# Qualifizierte Signatur - Konsumentenschutz

Stärkung des Vertrauens in die Akzeptanz qualifiziert signierter Dokumente – Beseitigung der „versteckten“ Klauseln in AGBs (vgl. die Beschwerdefälle von Konsumenten bei Vertragskündigungen)

**§ 4 Abs. 3 SVG:** Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern sind Vertragsbestimmungen, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen **im Einzelnen ausgehandelt** worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde .

## Art. 3 eIDAS-VO – Begriffsbestimmungen...

14. „**Zertifikat für elektronische Signaturen**“ ist eine elektronische Bescheinigung, die elektronische Signaturvalidierungsdaten mit einer natürlichen Person verknüpft und die mindestens den Namen oder das Pseudonym dieser Person bestätigt.

15. „**Qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen**“ ist ein von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestelltes Zertifikat für elektronische Signaturen, das die Anforderungen des Anhangs I erfüllt.

# Anhang I – Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen (1/3)

Qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen enthalten Folgendes:

- a) eine Angabe, dass das Zertifikat als qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen ausgestellt wurde, zumindest in einer zur automatischen Verarbeitung geeigneten Form;
- b) einen Datensatz, der den **qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter**, der die qualifizierten Zertifikate ausstellt, eindeutig repräsentiert und zumindest die Angabe des **Mitgliedstaats** enthält, in dem der Anbieter niedergelassen ist, sowie
  - bei einer juristischen Person: den Namen und gegebenenfalls die Registriernummer gemäß der amtlichen Eintragung;
  - bei einer natürlichen Person: den Namen der Person;
- c) mindestens den **Namen des Unterzeichners** oder ein **Pseudonym**; wird ein Pseudonym verwendet, ist dies eindeutig anzugeben;



# Anhang I – Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen (2/3)

- d) elektronische **Signaturvalidierungsdaten**, die den elektronischen Signaturerstellungsdaten entsprechen;
- e) Angaben zu **Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer** des Zertifikats;
- f) den **Identitätscode** des Zertifikats, der für den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter eindeutig sein muss;
- g) die fortgeschrittene elektronische Signatur oder das fortgeschrittene elektronische Siegel des ausstellenden qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters;

# Anhang I – Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen (2/2)

- h) den Ort, an dem das Zertifikat, das der fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder dem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Buchstabe g zugrunde liegt, kostenlos zur Verfügung steht;
- i) den **Ort** der Dienste, die genutzt werden können, um den **Gültigkeitsstatus** des qualifizierten Zertifikats zu **überprüfen**;
- j) falls sich die elektronischen Signaturerstellungsdaten, die den elektronischen Signaturvalidierungsdaten entsprechen, in einer **qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit** befinden — eine geeignete Angabe dieses Umstands, zumindest in einer zur automatischen Verarbeitung geeigneten Form.

## Art. 28 eIDAS-VO – Qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen

- (2) Für qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen dürfen keine obligatorischen Anforderungen gelten, die über die in Anhang I festgelegten hinausgehen.
- (3) Qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen können zusätzliche **fakultative spezifische Attribute** enthalten. Diese Attribute dürfen die Interoperabilität und Anerkennung qualifizierter elektronischer Signaturen nicht berühren.

Attribute in Ö. zB für Anwälte, Notare, Ziviltechniker!

# Berufsspezifische Ausprägungen der elektr. Signaturen („Attribute“ im Zert.)

- Für Berufsgruppen
  - Elektronische Beurkundungssignatur der Notare
  - El. Notarsignatur
  - El. Anwaltssignatur
  - El. Beurkundungssignatur der Ziviltechniker
  - El. Ziviltechnikersignatur
- Für Behörden
  - Elektronische Signatur der Justiz
  - Amtssignatur

**Seit 1.7.2016:  
„Siegel“!**

## § 13 Abs. 1 Notariatsordnung (1/2)

Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Notar verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bedienen, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (**elektronische Beurkundungssignatur**). Der Notar ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur als Notar zu bedienen (**elektronische Notarsignatur**). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SVG bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen.

## § 13 Abs. 1 Notariatsordnung (2/2)

Die Eigenschaft als Notar ist in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmen (Art. 28 Abs. 3 eIDAS-VO), wenn diese zuverlässig nachgewiesen ist. Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Notars ist vom VDA im Internet gesichert abfragbar zu machen. Mit dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1) oder der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Notarsignatur. Der Notar hat die Ausweiskarten umgehend der Notariatskammer zurückzustellen und beim Vertrauensdiensteanbieter um den Widerruf der Zertifikate zu ersuchen (Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO).

## Art. 3 eIDAS-VO – Begriffsbestimmungen...

22. „**Elektronische Signaturerstellungseinheit**“ ist eine konfigurierte Software oder Hardware, die zum Erstellen einer elektronischen Signatur verwendet wird.

23. „**Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit**“ ist eine elektronische Signaturerstellungseinheit, die die Anforderungen des **Anhangs II** erfüllt.

## Anhang II – Anforderungen an qualifizierte Signaturerstellungseinheiten (1/2)

(1) Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten müssen durch geeignete Technik und Verfahren zumindest gewährleisten, dass

- a) die **Vertraulichkeit** der zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen **Signaturerstellungsdaten** angemessen sichergestellt ist, (=kein „Auslesen“)
- b) die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten **praktisch nur einmal vorkommen** können,
- c) die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten mit hinreichender Sicherheit **nicht abgeleitet** werden können und die elektronische Signatur bei Verwendung der jeweils verfügbaren Technik **verlässlich gegen Fälschung geschützt** ist, (=nicht „kompromittiert“)
- d) die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten vom rechtmäßigen Unterzeichner **gegen eine Verwendung durch andere verlässlich geschützt** werden können. (=PIN/ Passwort neben dem Besitz bzw. der „Kontrolle“)



## Anhang II – Anforderungen an qualifizierte Signaturerstellungseinheiten (2/2)

(2) Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten dürfen die zu unterzeichnenden Daten nicht verändern und nicht verhindern, dass dem Unterzeichner diese **Daten vor dem Unterzeichnen angezeigt** werden.  
(= „Viewer“)

(3) Das Erzeugen **oder Verwalten** von elektronischen Signaturerstellungsdaten **im Namen eines Unterzeichners** darf nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter durchgeführt werden.

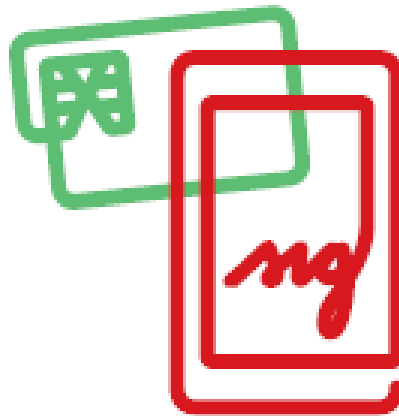
(4) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe d dürfen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die elektronische Signaturerstellungsdaten im Namen des Unterzeichners verwalten, die elektronischen Signaturerstellungsdaten ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die kopierten Datensätze müssen das gleiche Sicherheitsniveau wie die Original-Datensätze aufweisen.
- b) Es dürfen nicht mehr kopierte Datensätze vorhanden sein als zur Gewährleistung der Dienstleistungskontinuität unbedingt nötig.

## „Verwalten im Namen...“ (1/2)

(Erwägungsgrund 52)

Die Erstellung elektronischer **Fernsignaturen** in einer von einem Vertrauensdiensteanbieter im Namen des Unterzeichners geführten Umgebung soll aufgrund der vielfältigen damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile ausgebaut werden.



## „Verwalten im Namen...“ (2/2)

...Damit **elektronische Fernsignaturen** tatsächlich rechtlich in gleicher Weise anerkannt werden können wie elektronische Signaturen, die vollständig in der Umgebung des Nutzers erstellt werden, sollten die Anbieter von elektronischen Fernsignaturdiensten jedoch spezielle Verfahren für die Handhabung und Sicherheitsverwaltung mit vertrauenswürdigen Systemen und Produkten anwenden, u. a. durch abgesicherte elektronische Kommunikationskanäle, um für eine vertrauenswürdige Umgebung zur Erstellung elektronischer Signaturen zu sorgen und zu gewährleisten, dass diese Umgebung unter alleiniger Kontrolle des Unterzeichners genutzt worden ist.

## **Art. 29 eIDAS-VO – Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten**

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Kennnummern für Normen für qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten festlegen. Bei qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheiten, die diesen Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Anhangs II erfüllen.

## Art. 30 eIDAS-VO – Zertifizierung qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten

- (1) Die **Konformität** qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II wird von geeigneten, von den Mitgliedstaaten benannten öffentlichen oder privaten Stellen **zertifiziert**.

## § 7 SVG - Bestätigungsstelle

(1) Die Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-VO wird durch eine Bestätigungsstelle oder eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO benannte Stelle zertifiziert.

.... Anforderungen an die Bestätigungsstelle

(3) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Verordnung festzustellen, dass eine Einrichtung als Bestätigungsstelle geeignet ist.

## Verordnung BGBl. II Nr. 208/2016

„Die Eignung des Vereins **„Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“**, die Aufgaben einer Bestätigungsstelle nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen wahrzunehmen, wird festgestellt.“

## Erwägungsgrund 56 QSCD-Zertifizierung

... Diese Verordnung sollte **nicht die gesamte Systemumgebung** abdecken, in der die Einheit betrieben wird. Daher sollte sich der Anwendungsbereich der Zertifizierung qualifizierter Signaturerstellungseinheiten nur auf die Hardware und die Systemsoftware erstrecken, die verwendet werden, um die in der Signaturerstellungseinheit erstellten, gespeicherten oder verarbeiteten Signaturerstellungsdaten zu verwalten und zu schützen. Wie in den einschlägigen Normen angegeben, sollte der Anwendungsbereich der Zertifizierungspflicht **Signaturerstellungsanwendungen ausschließen.**



## Art. 31 eIDAS-VO – Liste der QSCDs

- (1) Die MS **notifizieren** der EK Informationen über qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten, die von den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Stellen zertifiziert worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen sorgt die Kommission für die Aufstellung, Veröffentlichung und Führung einer Liste zertifizierter qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten.

## Art. 3 eIDAS-VO – Begriffsbestimmungen...

16. „**Vertrauensdienst**“ ist ein elektronischer Dienst, der **in der Regel gegen Entgelt** erbracht wird und aus Folgendem besteht:

- a) Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen **Signaturen**, elektronischen **Siegeln** oder elektronischen **Zeitstempeln**, und Diensten für die **Zustellung** elektronischer Einschreiben sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten oder
- b) Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die **Website-Authentifizierung** oder
- c) **Bewahrung** von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten.

## „in der Regel gegen Entgelt“

Art. 57 AEUV: Dienstleistungen im Sinne der Verträge sind Leistungen, die **in der Regel gegen Entgelt** erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
  - b) kaufmännische Tätigkeiten,
  - c) handwerkliche Tätigkeiten,
  - d) freiberufliche Tätigkeiten.
- **„in der Regel gegen Entgelt“**: wirtschaftlicher Charakter, Erwerbszweck

## Art. 3 eIDAS-VO – Begriffsbestimmungen...

17. „**Qualifizierter Vertrauensdienst**“ ist ein Vertrauensdienst, der die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

19. „**Vertrauensdiensteanbieter**“ ist eine natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Vertrauensdienste als qualifizierter oder nichtqualifizierter Vertrauensdiensteanbieter erbringt.

20. „**Qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter**“ ist ein Vertrauensdiensteanbieter, der einen oder mehrere qualifizierte Vertrauensdienste erbringt und dem von der Aufsichtsstelle der **Status** eines qualifizierten Anbieters **verliehen** wurde.

## Art. 19 eIDAS-VO – Sicherheitsanforderungen an Vertrauensdiensteanbieter (1/2)

Qualifizierte und nichtqualifizierte VDA ergreifen geeignete technische und organisatorische **Maßnahmen zur Beherrschung der Sicherheitsrisiken** im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Vertrauensdiensten. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des jeweils **neuesten Standes der Technik** gewährleisten, dass das Sicherheitsniveau der Höhe des Risikos angemessen ist. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und die Beteiligten über die nachteiligen Folgen solcher Vorfälle zu informieren.

## **Art. 19 eIDAS-VO – Sicherheitsanforderungen an Vertrauensdiensteanbieter (2/2)**

**(2)** Meldung von Vorfällen an Aufsichtsstelle innerhalb von 24 Stunden; Information auch an andere Stellen und die Betroffenen/ Öffentlichkeit...

## Art. 24 eIDAS-VO – Sicherheitsanforderungen an Vertrauensdiensteanbieter

... beschäftigen Personal das über das erforderliche **Fachwissen**, die erforderliche **Zuverlässigkeit**, die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen **Qualifikationen** verfügt, in Bezug auf die Vorschriften für die **Sicherheit** und den **Schutz personenbezogener Daten** angemessen geschult worden ist und Verwaltungs- und Managementverfahren anwendet, die den anerkannten europäischen oder internationalen Normen entsprechen.

## Art. 24 eIDAS-VO – weitere Anforderungen

- Ausreichende Finanzmittel, Haftpflichtversicherung
- Sie **unterrichten Personen**, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, klar und umfassend über die genauen Bedingungen für die Nutzung des Dienstes, einschließlich Nutzungsbeschränkungen, bevor sie vertragliche Beziehungen zu dieser Person eingehen.
- Vertrauenswürdige Systeme, Sicherheit, Aufzeichnungspflichten...
- **Zertifikatsdatenbank...**



## § 2 SVV – Konkretisierungen zu qual. VDA-Zuverlässigkeit

- Zutrittssicherung
- Zuverlässiges Personal
- Ausbildung und Fachwissen
- ...

## Art. 21 eIDAS-VO – Beginn der Erbringung qualifizierter Vertrauensdienste (1/2)

- (1) Zulassungsverfahren** durch Aufsichtsstelle.  
Vorlage eines  
Konformitätsbewertungsberichts einer  
Konformitätsbewertungsstelle.
- (2) Verleihung des Qualifikationsstatus** und  
**Veröffentlichung** auf der Vertrauensliste.
- (3)** Qualif. VDA können mit der Erbringung des  
qualif. Vertrauensdienstes beginnen,  
nachdem der qualifizierte Status in den  
Vertrauenslisten ausgewiesen wurde.

## Art. 22 eIDAS-VO – Vertrauenslisten

- (1) Jeder MS sorgt für die Aufstellung, Führung und Veröffentlichung von Vertrauenslisten, die Angaben zu den qualifizierten VDA, für die er verantwortlich ist, und den von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdiensten, umfassen.
- (2) Die MS erstellen, führen und veröffentlichen auf **gesicherte Weise** el. unterzeichnete oder besiegelte Vertrauenslisten in einer für eine **automatisierte Verarbeitung geeigneten Form**.

## §14 SVG – Vertrauenslisten

- (1) Die RTR-GmbH erstellt, führt und veröffentlicht für die Aufsichtsstelle auf gesicherte Weise eine von der RTR-GmbH elektronisch unterzeichnete oder besiegelte Vertrauensliste gemäß Art. 22 eIDAS-VO. Nichtqualifizierte VDA und die von ihnen erbrachten Vertrauensdienste sind auf Antrag in die Vertrauensliste aufzunehmen

# „EU-Vertrauensliste“

Home / Browser / EU/EEA Trusted Lists

## EU/EEA Trusted List Browser

The Member States of the European Union and European Economic Area publish trusted lists of qualified trust service providers in accordance with the eIDAS Regulation. The European Commission publishes a list of these trusted lists, the List of Trusted Lists (LTL). The European Commission through the DIGITAL program, provides the tool for anyone to browse the national trusted lists and the LTL.

Search a trust service by type  
Search a trust service by name  
Search a trust service with a signed file

### Trusted Lists

|   |                                     |   |
|---|-------------------------------------|---|
| Austria<br>trust date 2023-04-11        | Belgium<br>trust date 2023-02-21    | Bulgaria<br>trust date 2023-03-21       |
| Croatia<br>trust date 2023-09-02        | Cyprus<br>trust date 2023-09-02     | Czech Republic<br>trust date 2023-04-16 |
| Denmark<br>trust date 2023-01-11        | Estonia<br>trust date 2023-12-14    | Finland<br>trust date 2023-11-16        |
| France<br>trust date 2023-04-18         | Germany<br>trust date 2023-04-12    | Greece<br>trust date 2023-11-23         |
| Hungary<br>trust date 2023-09-20        | Iceland<br>trust date 2023-03-28    | Ireland<br>trust date 2023-09-13        |
| Italy<br>trust date 2023-11-21          | Latvia<br>trust date 2023-03-16     | Liechtenstein<br>trust date 2023-04-04  |
| Lithuania<br>trust date 2023-12-11      | Luxembourg<br>trust date 2023-03-21 | Malta<br>trust date 2023-03-12          |
| Netherlands<br>trust date 2023-02-07    | Norway<br>trust date 2023-11-28     | Poland<br>trust date 2023-05-22         |
| Portugal<br>trust date 2023-01-28       | Romania<br>trust date 2023-02-26    | Slovakia<br>trust date 2023-03-26       |
| Slovenia<br>trust date 2023-03-11       | Spain<br>trust date 2023-04-26      | Sweden<br>trust date 2023-03-21         |
| European Union<br>trust date 2023-04-07 |                                     |   |
| United Kingdom<br>trust date 2023-12-31 |                                     |   |

Last known version of the TL of UK published just before leaving the eIDAS TL Scheme

Last known version of the trusted list of UK published just before leaving the eIDAS Trusted Lists Scheme as described in [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/110000/uk-trusted-lists-2023-12-31.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/110000/uk-trusted-lists-2023-12-31.pdf). This trusted list is displayed here for the sole purpose of the verification of the outputs of qualified trust services (e.g. qualified electronic signatures that were created before departure).

- Tool: <https://eidas.ec.europa.eu/efda/home/#/screen/home> bzw. direkt <https://eidas.ec.europa.eu/efda/tl-browser/#/screen/home>

## **Art. 23 eIDAS-VO – EU-Vertrauenssiegel für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter**

- (1)** Nachdem der Qualifikationsstatus in der Vertrauensliste ausgewiesen wurde, können qualif. VDA das EU-Vertrauenssiegel verwenden, um in einfacher, wiedererkennbarer und klarer Weise die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste zu kennzeichnen.
- (3)** Durchführungsrechtsakt für Spezifikationen zur Form und Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des EU-Vertrauenssiegels.

# Durchführungsverordnung (EU) 2015/806, ABI. Nr. L 128 vom 23.5.2015



## **Art. 20 eIDAS-VO – Beaufsichtigung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter**

- (1)** Mind. alle 2 Jahre Prüfung durch Konformitätsbewertungsstelle und Vorlage an Aufsichtsstelle
- (2)** Jederzeitige Prüfung durch Aufsichtsstelle



## „Konformitätsbewertungsstelle“

- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und Marktüberwachung von Produkten
- Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012 - „Akkreditierung Austria“, strenge Akkreditierungsverfahren
- [https://esignature.ec.europa.eu/efda/notification-tool/#/screen/browse/list/CAB\\_NAB](https://esignature.ec.europa.eu/efda/notification-tool/#/screen/browse/list/CAB_NAB)

## Art. 17 eIDAS-VO – Aufsichtsstelle

(1) MS benennen eine Aufsichtsstelle.

... Nähere Regelungen über die Aufsichtstätigkeiten/ Prüfungen/Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsstellen, Berichtspflichten...

Ex-ante- und Ex-post-Aufsichtstätigkeiten

## § 12 SVG – Aufsichtsstelle

- (1) Aufsichtsstelle gemäß Art. 17 eIDAS-VO ist die **Telekom-Control-Kommission** (§ 116 TKG 2003).
- (3) Die Aufsichtsstelle kann sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen wie etwa einer Bestätigungsstelle bedienen. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in technischen Belangen hat in Abstimmung mit einer Bestätigungsstelle (§ 7) oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO benannten Stelle zu erfolgen.

## § 12 SVG – Aufsichtsstelle

(4) Die Mitglieder der Aufsichtsstelle sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

**§ 13 SVG:** Die Aufsichtsstelle kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der **RTR-GmbH** (§ 16 KOG) bedienen.

## § 15 SVG – Durchführung der Aufsicht

- (1) Die VDA haben das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten, Aufzeichnungen oder Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Aufsichtsstelle zur Durchführung der Aufsicht im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.
- (3) ...unter möglicher Schonung der Betroffenen und ohne unnötiges Aufsehen so durchzuführen, dass dadurch die Sicherheit der Vertrauensdienste nicht verletzt wird.

## § 10 SVG – Zugangsrechte (1/2)

- (1) Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein qualifizierter VDA **Zugang zur Dokumentation** nach Art. 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO und seiner Zertifikatsdatenbank zu gewähren.
- (2) Bei Verwendung eines **Pseudonyms** in einem Zertifikat hat der VDA die Daten über die Identität des Signators an einen Dritten zu übermitteln, sofern von diesem an der Feststellung der Identität ein **überwiegendes berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht wird. Die Übermittlung ist zu dokumentieren.

## § 10 SVG – Zugangsrechte (2/2)

(3) Die **Dokumentation** ist vom qualifizierten VDA **30 Jahre**, gerechnet ab dem im qualifizierten Zertifikat eingetragenen Ende der Gültigkeit oder, mangels eines solchen, 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Anfallens von einschlägigen Informationen über die von dem qualifizierten VDA im Rahmen seiner Tätigkeit ausgegebenen und empfangenen Daten, **aufzubewahren**.

## Art. 3 eIDAS-VO – Begriffsbestimmungen...

40. „**Validierungsdaten**“ sind Daten, die zur Validierung einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Siegels verwendet werden.

41. „**Validierung**“ ist der Prozess der Überprüfung und Bestätigung der Gültigkeit einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Siegels.



## Art. 32 eIDAS-VO – Anforderungen an die Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen (1/3)

- (1) Mit dem Verfahren für die Validierung einer qualifizierten elektronischen Signatur wird die Gültigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt, wenn
- a) das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat **zum Zeitpunkt des Signierens** ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen war, das die Anforderungen des Anhangs I erfüllt,

## Art. 32 eIDAS-VO – Anforderungen an die Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen (2/3)

- b) das qualifizierte Zertifikat von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt wurde und **zum Zeitpunkt des Signierens gültig** war,
- c) die **Signaturvalidierungsdaten** den Daten entsprechen, die dem vertrauenden Beteiligten bereitgestellt werden,
- d) der eindeutige Datensatz, der den **Unterzeichner** im Zertifikat repräsentiert, dem vertrauenden Beteiligten korrekt bereitgestellt wird,
- e) die etwaige Benutzung eines **Pseudonyms** dem vertrauenden Beteiligten eindeutig angegeben wird,

## Art. 32 eIDAS-VO – Anforderungen an die Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen (3/3)

- f) die elektronische Signatur von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde,
- g) die Unversehrtheit der unterzeichneten Daten nicht beeinträchtigt ist,
- h) die Anforderungen des Artikels 26 zum Zeitpunkt des Signierens erfüllt waren.

## **Art. 33 eIDAS-VO – Qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen (3/3)**

- (1) Qualif. Validierungsdienste für qu. el. Sig. können nur von qualifizierten VDA erbracht werden, die
- a) eine Validierung gemäß Art. 32 Abs 1 durchführen und
  - b) es vertrauenden Beteiligten ermöglichen, das Ergebnis automatisch in zuverlässiger und effizienter Weise mit Bestätigung durch die fortgeschrittene elektronische Signatur oder das fortgeschrittene elektronische Siegel des Anbieters des qualif. VDA zu erhalten.

## § 14 SVG - Validierungsservice

- (2) Die RTR-GmbH hat für die Aufsichtsstelle **im öffentlichen Interesse kostenfrei** im Internet ein **technisches Service** zur Verfügung zu stellen, **mit dem qualifizierte elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Siegel validiert werden können**. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist eine Schnittstelle für die automatische Verarbeitung anzubieten.  
...Das Service hat ...die Anforderungen des Art. 32 Abs. 1 eIDAS-VO zu erfüllen.

# www.signaturpruefung.gv.at

Telekommunikation und Post DE

RTR PCK TKK

Aktuelles Was wir tun Wer wir sind Kontakt **Unsere Services**

## Signatur-Prüfung

Sollten bei der Signaturprüfung Probleme auftreten, so beachten Sie bitte die [Hinweise](#).

Dokument Hochladen Prüfergebnis

### Dokument-Signatur/Siegel prüfen

Dokument auswählen

Datei auswählen Keine Datei ausgewählt

Signatur/Siegel befindet sich in einer separaten Datei

Prüfen

## Ist somit die RTR-GmbH ein qualifizierter VDA (der sich selbst beaufsichtigt)?

Nein – siehe oben: Art. 3 eIDAS-VO –  
Begriffsbestimmungen...

16. „**Vertrauensdienst**“ ist ein elektronischer Dienst, der **in der Regel gegen Entgelt** erbracht wird und ....

## Art. 24 eIDAS-VO – Ausstellung qual. Zert. (1/3)

(1) Bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats **überprüft** der qualif. VDA **anhand geeigneter Mittel und im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht** die **Identität** und gegebenenfalls die spezifischen **Attribute** der natürlichen oder juristischen Person, der das qualifizierte Zertifikat ausgestellt wird.

Die Informationen nach Unterabsatz 1 werden vom qualifizierten VDA **im Einklang mit dem nationalen Recht** entweder unmittelbar oder unter Rückgriff auf einen Dritten wie folgt überprüft:



## Art. 24 eIDAS-VO – Ausstellung qual. Zert. (2/3)

- a) durch **persönliche Anwesenheit** der natürlichen Person oder eines bevollmächtigten Vertreters der juristischen Person **oder**
- b) **aus der Ferne** mittels elektronischer Identifizierungsmittel, für die vor der Ausstellung des qualifizierten Zertifikats eine persönliche Anwesenheit der natürlichen Person oder eines bevollmächtigten Vertreters der juristischen Person gewährleistet war und die die Anforderungen gemäß Artikel 8 hinsichtlich der Sicherheitsniveaus „substanziell“ oder „hoch“ erfüllen, **oder**

## Art. 24 eIDAS-VO – Ausstellung qual. Zert. (3/3)

- c) durch ein **Zertifikat einer qualifizierten elektronischen Signatur** oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, das gemäß Buchstabe a oder b ausgestellt wurde, **oder**
- d) durch **sonstige Identifizierungsmethoden**, die auf **nationaler Ebene anerkannt** sind und **gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit** bieten. Die gleichwertige Sicherheit muss von einer **Konformitätsbewertungsstelle** bestätigt werden.

## § 8 SVG – Ausstellung qual. Zert. (1/2)

- 1) Ein qualifizierter VDA oder eine in seinem Auftrag tätige Stelle hat die Identität von **persönlich anwesenden** natürlichen Personen oder Vertretern einer juristischen Person, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, anhand eines **amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis festzustellen** (Art. 24 Abs. 1 lit. a eIDAS-VO). Vertreter von juristischen Personen haben darüber hinaus einen Nachweis über das Bestehen der Vertretungsbefugnis vorzulegen.

## § 3 SVV - Konkretisierung

Zur Feststellung der Identität von **persönlich anwesenden** natürlichen Personen oder Vertretern einer juristischen Person, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll (§ 8 Abs. 1 SVG), geeignet sind ein

1. amtlicher Lichtbildausweis oder
2. ein Nachweis, der bescheinigt, dass die Identität zumindest mit jener Verlässlichkeit geprüft wurde, wie sie bei der Zustellung zu eigenen Händen (§ 21 ZustG) einzuhalten ist.

Die Daten des Lichtbildausweises oder des anderen Nachweises (§ 8 Abs. 1 erster Satz SVG) sind zu erfassen und mit dem Antrag zu dokumentieren, sofern sie nicht schon dokumentiert wurden. Die Erfassung und Dokumentation kann auch in ausschließlich elektronischer Form erfolgen.

## § 8 SVG – Ausstellung qual. Zert. (2/2)

- 2) Erfolgt die Ausstellung **nicht in persönlicher Anwesenheit**, können auch **sonstige Identifizierungsmethoden**, die eine gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit bieten, angewendet werden (**Art. 24 Abs. 1 lit. d eIDAS-VO**). Dabei ist insbesondere **auf eine erfolgte Identifizierung anhand eines Nachweises iSd Abs. 1, die von einer vertrauenswürdigen Stelle durchgeführt wurde, zurückzugreifen.**

## § 5 SVG – Pflichten der Signatoren

Signatoren haben ihre elektronischen **Signaturerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren**, soweit zumutbar **Zugriffe** von Dritten auf ihre elektronischen Signaturerstellungsdaten **zu verhindern** und deren Weitergabe an Dritte zu unterlassen... Signatoren haben den **Widerruf** des qualifizierten Zertifikats **zu verlangen**, wenn die elektronischen Signaturerstellungsdaten **abhandenkommen**, wenn Anhaltspunkte für deren **Kompromittierung** bestehen oder wenn **sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert** haben.

## Art. 24 eIDAS-VO – Widerruf

- (3) Bei Widerruf: VDA **registriert den Widerruf in seiner Zertifikatsdatenbank** und veröffentlicht den Widerrufsstatus des Zertifikats zeitnah und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Ersuchens. Der Widerruf wird sofort nach seiner Veröffentlichung wirksam.
- (4) ...Informationen über den Gültigkeits- oder **Widerrufsstatus** der ausgestellten qualifizierten Zertifikate. ... **jederzeit und über die Gültigkeitsdauer des Zertifikats hinaus automatisch**, zuverlässig, kostenlos..

## Art. 28 eIDAS-VO – Aussetzung

- (5) MS können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen **nationale Vorschriften zur vorläufigen Aussetzung** eines qual. Zertifikats für eine elektronische Signatur erlassen:
- a) Ist ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen vorläufig ausgesetzt worden, so **verliert dieses Zertifikat für die Dauer der Aussetzung seine Gültigkeit.**
  - b) Die Dauer der Aussetzung wird in der Zertifikatsdatenbank deutlich angegeben und der Status der Aussetzung ist während der Dauer der Aussetzung ersichtlich.



## § 6 SVG – Aussetzung (1/3)

**(1) Sofern ein qual. VDA ein qual. Zertifikat nicht widerruft, hat er dieses vorläufig auszusetzen, wenn**

- 1. der Signator, der Siegelersteller oder ein sonstiger dazu Berechtigter dies verlangt,**
- 2. die Aufsichtsstelle (§ 12) die Aussetzung des Zertifikats anordnet,**
- 3. der qualifizierte VDA Kenntnis vom Ableben des Signators, der Beendigung des Bestehens des Siegelerstellers oder sonst von der Änderung im Zertifikat bescheinigter Umstände erlangt,**

## § 6 SVG – Aussetzung (2/3)

4. das Zertifikat auf Grund **unrichtiger Angaben** erwirkt wurde oder
  5. die **Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung** des Zertifikats besteht.
- (2) Ein qualifizierter VDA hat bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Umstände die Aussetzung zeitnah und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Ersuchens vorzunehmen.

## § 6 SVG – Aussetzung (3/3)

- (3) Ist ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen oder elektronische Siegel vorläufig ausgesetzt worden, so **verliert dieses Zertifikat, solange der Status der Aussetzung gemäß Abs. 4 veröffentlicht ist, seine Gültigkeit**. Dieser Zeitraum **darf zwei Wochen nicht überschreiten**.
- (4) Ein qual. VDA hat die Dauer der Aussetzung in seiner Zertifikatsdatenbank zu registrieren und den Status der Aussetzung **während der Dauer der Aussetzung** elektronisch jederzeit allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

## § 5 SVV – Aussetzung

- (7) Im Fall einer Aussetzung eines qualifizierten Zertifikats **ist der Signator oder der Siegelersteller unverzüglich zu verständigen. Die Aussetzung kann aufgehoben werden. Eine aufgehobene Aussetzung hat auf die Gültigkeit des Zertifikats keinen Einfluss. Wird eine Aussetzung nicht aufgehoben, so ist das Zertifikat zu widerrufen. Erfolgt auf Grund einer Aussetzung der Widerruf eines Zertifikats, so gilt bereits die Aussetzung als Widerruf.**

## Art. 13 eIDAS-VO – Haftung des VDA (1/2)

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 haften VDA für alle natürlichen oder juristischen Personen **vorsätzlich oder fahrlässig** zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Die **Beweislast** für den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit seitens eines **nichtqualifizierten VDA** liegt **bei** der natürlichen oder juristischen **Person**, die den in Unterabsatz 1 genannten **Schaden geltend macht**.

## Art. 13 eIDAS-VO – Haftung des VDA (2/2)

Bei einem **qualifizierten VDA wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, der qualifizierte VDA weist nach**, dass der in Unterabsatz 1 genannte Schaden entstanden ist, ohne dass er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

- (2) Beschränkungen möglich, wenn informiert und ersichtlich – Haftung nicht bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung
- (3) Anwendung „im Einklang mit den nationalen Vorschriften über die Haftung“

## § 11 SVG - Haftung

- (1) Abgesehen von Art. 13 Abs. 2 eIDAS-VO kann die Haftung eines VDA nach Art. 13 Abs. 1 eIDAS-VO im Vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Umfang und Ausmaß des nach Art. 13 eIDAS-VO zu ersetzenden Schadens sowie allfällige Rückgriffsrechte gegenüber anderen Personen richten sich nach den auf den Schadensfall sonst anwendbaren Bestimmungen.
- (3) Ersatzansprüche gegenüber anderen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund bleiben unberührt

## Art. 24 eIDAS-VO - Beendigungsplan

(2) lit. i) VDA verfügen über einen fortlaufend aktualisierten **Beendigungsplan**, um die **Dienstleistungskontinuität** nach den von der Aufsichtsstelle gemäß Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe i geprüften Vorgaben sicherzustellen

Dort ist als **Aufsichtsaufgabe** vorgesehen: Überprüfung des Vorliegens und der ordnungsgemäßen Anwendung von Vorschriften über Beendigungspläne für den Fall, dass der Vertrauensdiensteanbieter seine Tätigkeit einstellt, wobei auch die Frage, wie die Informationen (Dokumentationen...) weiter zugänglich gehalten werden, geprüft wird;



## § 9 SVG - Beendigungsplan und Vertrauensinfrastruktur (1/2)

- (1) Ein qualifizierter VDA hat der Aufsichtsstelle zumindest drei Wochen im Vorhinein die geplante Einstellung seiner Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Widerruf der gültigen qualifizierten Zertifikate oder dafür Sorge zu tragen, dass zumindest seine Zertifikatsdatenbank von einem anderen qualifizierten VDA übernommen wird. Auch im Fall des Widerrufs der qualifizierten Zertifikate hat der qualifizierte VDA sicherzustellen, dass die Zertifikatsdatenbank weitergeführt wird;

## § 9 SVG - Beendigungsplan und Vertrauensinfrastruktur (2/2)

- (2) kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die **Aufsichtsstelle** als Teil ihrer Vertrauensinfrastruktur für die **Weiterführung der Zertifikatsdatenbank** auf Kosten des qualifizierten VDA Sorge zu tragen.
- (3) Ein **Widerruf** der gültigen qualifizierten Zertifikate gemäß Abs. 2 ist nur dann zulässig, **wenn** die Aufsichtsstelle auf Antrag des BMDW feststellt, dass deren **Weiterführung nicht im öffentlichen Interesse gelegen** ist. Ist der Widerruf unzulässig, hat der Bund für deren Weiterführung Sorge zu tragen.

## Art. 27 eIDAS-VO - Elektronische Signaturen in öffentlichen Diensten (1/3)

- (1) Verlangt ein Mitgliedstaat für die Verwendung in einem Online-Dienst, der von einer öffentlichen Stelle oder im Namen einer öffentlichen Stelle angeboten wird, eine **fortgeschrittene** elektronische Signatur, so erkennt dieser Mitgliedstaat fortgeschrittene elektronische Signaturen, fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruhen, und qualifizierte elektronische Signaturen zumindest in den **Formaten** oder unter Verwendung der Verfahren an, die in den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 5 festgelegt sind.

## Art. 27 eIDAS-VO - Elektronische Signaturen in öffentlichen Diensten (2/3)

(2) Verlangt ein Mitgliedstaat für die Verwendung in einem Online-Dienst, der von einer öffentlichen Stelle oder im Namen einer öffentlichen Stelle angeboten wird, eine **fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht**, so erkennt dieser Mitgliedstaat fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, und qualifizierte elektronische Signaturen zumindest in den **Formaten** oder unter Verwendung der Verfahren an, die in den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 5 festgelegt sind.

## Art. 27 eIDAS-VO - Elektronische Signaturen in öffentlichen Diensten (3/3)

- (3) Die Mitgliedstaaten **verlangen** für die grenzüberschreitende Verwendung in einem Online-Dienst, der von einer öffentlichen Stelle angeboten wird, **keine elektronische Signatur mit einem höheren Sicherheitsniveau als dem der qualifizierten elektronischen Signatur.**
- (4) und (5)...Komitologiebeschlüsse für Normen und Referenzformate...

## „**Signaturformate**“

Siehe den **Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506** zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

- MS erkennen fortgeschrittene elektronische **XML-, CMS- und PDF-Signaturen** der Konformitätsstufen **B, T oder LT** und Signaturen mit zugehörigen Containern an, wenn diese Signaturen die technischen Spezifikationen des Anhangs erfüllen...
- Bei **anderen Formaten: Validierungsservice** muss angeboten werden (kostenlos, online, verständlich...)

# Elektronisches Siegel

- „Signatur“ der **juristischen** Person
- Art. 3 Z 25 eIDAS-VO: „Elektronisches Siegel“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, **um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen.**
- Begrifflichkeiten angepasst:
  - Signator – Siegelersteller
  - Signaturerstellungsdaten – Siegelerstellungsdaten
  - Signaturerstellungseinheit – Siegelerstellungseinheit

## Art. 35 eIDAS-VO – Rechtswirkungen el. Siegel

- (1) Einem elektronischen Siegel darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil es in einer elektronischen Form vorliegt oder nicht die Anforderungen an qualifizierte elektronische Siegel erfüllt.
- (2) Für ein **qualifiziertes elektronisches Siegel** gilt die **Vermutung der Unversehrtheit der Daten** und der **Richtigkeit der Herkunftsangabe** der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.
- (3) Ein qualifiziertes elektronisches Siegel, das auf einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht, wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifiziertes elektronisches Siegel anerkannt.



## Art. 14 eIDAS-VO – Internationale Aspekte

- (1) Vertrauensdienste, die von in einem Drittland niedergelassenen Vertrauensdiensteanbietern bereitgestellt werden, werden als rechtlich gleichwertig mit den Vertrauensdiensten anerkannt, die von in der Union niedergelassenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern bereitgestellt werden, sofern die Vertrauensdienste aus dem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen **Vereinbarung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder einer internationalen Organisation** anerkannt sind.
- (2) Regelt nähere Voraussetzungen

# Aktuelle Entwicklungen auf internationaler Ebene

**UNCITRAL** – WG IV (Electronic Commerce) hat ein Model Law zur Nutzung und grenzüberschreitenden Anerkennung von eIDs und Vertrauensdiensten erarbeitet und 2022 abgeschlossen:

<https://uncitral.un.org/en/mlit>

## Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene

- **Art. 49 eIDAS-VO: Review** bis 1.7.2020 - Inception impact assessment der EK („European Digital Identity (EU-Id)“) mit mehreren Varianten für die Weiterentwicklung
- Der Europäische Rat ersuchte die EK um Vorlage eines Legislativvorschlags für eine „European electronic Identity“ bis Mitte 2021.
- Vorschlag vom 3.6.2021 für eine VO zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 „im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität“ – soll die bestehende eIDAS-Verordnung novellieren.

# eIDAS-Revision - Vertrauensdienste



- Einführung neuer Vertrauensdienste
  - „**elektronische Attributsbescheinigungen**“ (Electronic attestation of attributes)
  - **elektronische Vorgangsregister** (Electronic ledgers)
  - **Dienst zur Verwaltung elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten** (service for the management of remote electronic signature and seal creation devices)
  - **elektronische Archivierungsdienste** (electronic archiving services)
- Stärkung der Sicherheit von bestehenden Vertrauensdiensten durch Angleichung an NIS (2) RL Regime.

## eIDAS-Revision - Status

- 3.6.2021: EK-Vorschlag
  - 6.12.2022: Allg. Ausrichtung im Rat
  - 16.3.2023: Verabschiedung der EP-Position
  - 21.3.2023: Start des Trilogs
- 
- Details zu weiteren Inhalten („eID-Teil“) im Teil 2 der LV.

# Zusammenfassung

1. „Unterschrift“ - „Elektronische Unterschrift“
2. Praktische Demonstration
3. Technischer Hintergrund
4. Detaillierte Darstellung des Rechtsrahmens:  
EU (eIDAS-VO) und national (SVG)

# Überblick

- E-Kommunikation birgt Risiken in sich
  - Wer ist mein Gegenüber?
  - Wurde etwas verändert?
- Lösung dazu elektronische Signatur/Siegel
  - Elektronisch signierte Texte können nicht unbemerkt verändert werden (weder am Übertragungsweg noch vom Empfänger)
  - Absender kann Text nicht abstreiten (z.B. verbindliches Angebot)
- Elektronische Signaturen/Siegel gibt es in unterschiedlichen Qualitäten
  - Einfache Signaturen/Siegel (geringere technische und organisatorische Anforderungen)
  - Qualifizierte Signatur/Siegel (hohe technische und organisatorische Anforderungen)

# Elektronische Signatur

## ▪ „Einfache“ elektronische Signatur

- Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet

## ▪ „fortgeschrittene“ elektronische Signatur

- elektronische Signatur, die die Anforderungen des Artikels 26 der eIDAS-VO erfüllt:
  - a) ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet.
  - b) ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.
  - c) wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.
  - d) ist so mit den unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

## ▪ „qualifizierte“ elektronische Signatur

- Ist eine fortgeschrittene Signatur
- beruht auf einem qualifizierten Zertifikat
- mit einer qualifizierten Signaturerstellungseinheit (QSCD) erzeugt.



# Rechtswirkung

- „Einfache“ & „fortgeschrittene“ Signatur
  - müssen als Beweismittel zugelassen werden
  - unterliegen der richterlichen Beweiswürdigung
  - Grundsatz der Nichtdiskriminierung
  
- „Qualifizierte“ Signatur
  - EU-weit der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO iVm § 4 Abs. 1 SVG (-Erfordernis der Schriftlichkeit nach §886 ABGB))
  - Ausnahmen:
    - Letztwillige Verfügungen (vgl. auch NO)
    - bei Schriftformerfordernis im Familien- & Erbrecht\*
    - Bürgschaftserklärungen (außer Geschäftsverkehr)\*

*Art. 25 (1) eIDAS-VO: „Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.“*

\* Diese Willenserklärungen können in elektr. Form abgefasst werden, wenn Signator von Rechtsanwalt/Notar über Rechtsfolgen der Signatur aufgeklärt wurde.

## Qual. Signatur – qual. Siegel

- Qualifizierte elektronische Signatur – nat. Person
  - Rechtswirkungen (Art. 25 eIDAS-VO): „der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt“
- Elektronische Siegel – jur. Person (weiter Begriff)
  - Rechtswirkung qual. elektronischer Siegel (Art. 35 Abs. 2 eIDAS): „Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Berücksichtigung innovativer Möglichkeiten  
(server/remote signing; HSM etc.)

# Qualifiziertes Zertifikat

- Basis für qualifizierte elektronische Signatur (Anhang I eIDAS-VO):
  - Hinweis, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt
  - den unverwechselbaren Namen des qu. Vertrauensdiensteanbieters (VDA) und den Staat seiner Niederlassung
  - Namen des Signators
  - Signaturvalidierungsdaten
  - Gültigkeitsdauer des Zertifikats
  - eindeutige Kennung des Zertifikats
  - Signatur/Siegel des qu. VDA

# Vertrauensdiensteanbieter (VDA)

- VDA (Art. 3 Z 19 eIDAS-VO) = natürliche od. juristische Person, die einen oder mehrere Vertrauensdienste erbringt
- Spezielle Anforderungen an qualifizierte VDA in Art. 24 eIDAS-VO
- Zulassung durch die Aufsichtsbehörde (Telekom-Control-Kommission bzw. RTR) – konstitutive Liste
- Vor Zulassung als qualifizierter Vertrauensdienste ist vom VDA ein Konformitätsbewertungsbericht vorzulegen (Art. 21 eIDAS-VO)

# Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats

Qu. VDA (od. in seinem Auftrag tätige Stelle) hat gem. Art. 24 Abs. 1 eIDAS-VO iVm § 8 Abs. 1 SVG die Identität **von persönlich anwesenden Personen** anhand:

- eines amtlichen Lichtbildausweises oder
- durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis festzustellen

Bei **nicht persönlich anwesenden Personen**, können auch gem. § 8 Abs. 2 SVG auch sonstige Identifizierungsmethoden, die eine gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit bieten, angewendet werden.

- Rückgriff auf bereits erfolgte Identifizierung anhand eines Nachweises gem. Abs. 1 durch vertrauenswürdige Stelle

# Qualifizierte Signaturerstellungseinheit

- Verarbeitung der Signaturerstellungsdaten
  - Chipkarte/ HSM



- Nicht: Systemumgebung/ Kartenleser/ Signatursoftware/...
- Erfüllung der Sicherheitsanforderungen muss von einer Bestätigungsstelle gem. § 7 SVG (in Ö: A-Sit) bescheinigt sein (Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO)

# Berufsspezifische Ausprägungen der elektronischen Signaturen

- Für Berufsgruppen
  - Elektronische Beurkundungssignatur der Notare
  - El. Notarsignatur
  - El. Anwaltssignatur
  - El. Beurkundungssignatur der Ziviltechniker
  - El. Ziviltechnikerversignatur
- Für Behörden
  - Elektronische Signatur der Justiz
  - Amtssignatur

**Seit 1.7.2016:  
„Siegel“!**

# Elektronisches Siegel

- Für juristische Personen
- „digitaler Stempel“
- Für qu. elektr. Siegel gelten ähnliche Anforderungen wie für qu. elektr. Signaturen
- **Nicht** dieselben Rechtswirkungen einer qu. Elektronischen Signatur!
- Mit elektronischen Siegeln werden der Ursprung und die Unversehrtheit von Daten sichergestellt (Art. 3 Z 25 iVm. Art. 35ff eIDAS-VO).



## Agenda Teil 2

1. „Unterschrift“ - „Elektronische Unterschrift“
2. Praktische Demonstration
3. Technischer Hintergrund
4. Detaillierte Darstellung des Rechtsrahmens:  
EU (eIDAS-VO) und national (SVG)
5. Verfahrensrechtliche Anforderungen,  
Amtssignatur
6. Bürgerkartenkonzept - Elektronische Signatur  
und Identitätsmanagement
7. Handy-Signatur – Identity Austria

## Agenda – Teil 2

5. Verfahrensrechtliche Anforderungen, Amtssignatur
6. Bürgerkartenkonzept - Elektronische Signatur und Identitätsmanagement
7. Handy-Signatur – Identity Austria

# Amtssignatur (§ 19 E-GovG)

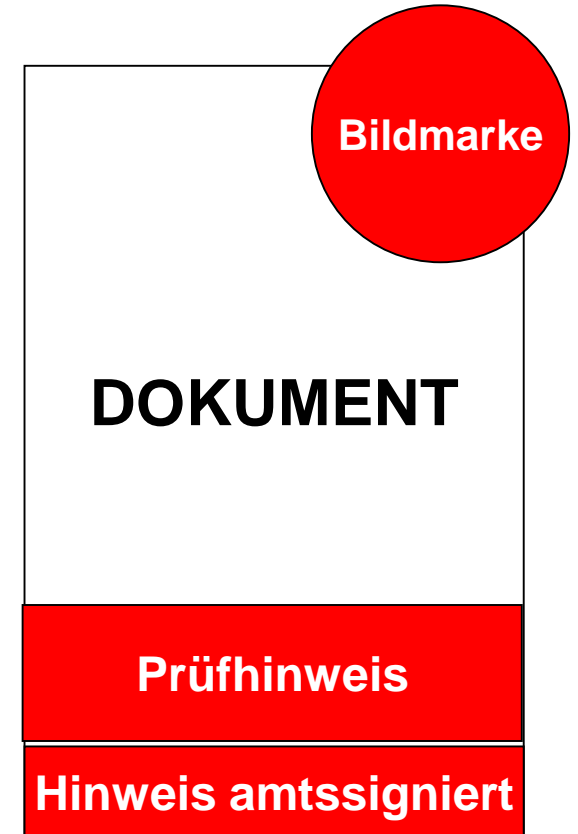
- nur für Unterzeichnung durch Verantwortliche des öffentlichen Bereichs (z.B. Erledigungen)
- Hoheits- & Privatwirtschaftsverwaltung (mit unterschiedlicher Rechtswirkung)
- mindestens „fortgeschrittene“ Signatur oder Siegel
- Behörde tritt seit 1. Juli 2016 in der Regel als Siegelersteller auf
- Amtssignatur kann auf softwarebasiertem Serverzertifikat beruhen (weil fortg. Siegel und nicht qual. Siegel...)



# Amtssignatur – Mindestanforderungen


## § 19 Abs. 3 E-GovG

- Bildmarke, jedoch keine „fixen“ Designvorgaben
- der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs muss die Bildmarke jedenfalls als die seine gesichert im Internet veröffentlichen
- Bereitstellung Information zur elektr. Prüfung
- Hinweis, dass amtssigniert
- Anordnung der Elemente im Dokument frei
  - Vgl. Entscheidung des VwGH vom 16.12.2015, Ra 2015/03/0017
  - z.B. Bildmarke auf der ersten Seite des Erkenntnisses



# Empfohlene Darstellung der Amtssignatur


- Signaturblock am Ende des Dokuments:

|   |   |   |
|---|---|---|
|  | <b>Unterzeichner/<br/>Siegelersteller</b>   | XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  |
|   | <b>Datum/Zeit-UTC</b>   | XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  |
|   | <b>Prüfinformation</b>  | <p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br/> <a href="https://hierdieURL1.gv.at">https://hierdieURL1.gv.at</a></p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:<br/> <a href="https://hierdieURL2.gv.at">https://hierdieURL2.gv.at</a></p> |
| <b>Hinweis</b>  | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |   |

# Amtssignatur Variante

Unterzeichner

Datum & Uhrzeit der Ausstellung

|  |                 |  |
|--|-----------------|--|
|  | Unterzeichner   | serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT  |
|  | Datum/Zeit      | 2016-10-04T08:29:29+02:00  |
|  | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a> |
|  | Hinweis         | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |

Bildmarke nach E-GovG

Hinweis auf Amtssignatur

Hinweis auf Prüfung

# Bildmarken des öffentlichen Bereichs

- Sammlung der Bildmarken:
- <https://www.usp.gv.at/it-geistiges-eigentum/e-government/bildmarken-des-oeffentlichen-bereichs.html>



## Beweiskraft (§ 20 E-GovG)

- elektronisches amtssigniertes Dokument ist das Original = öffentliche Urkunde
- auch Ausdruck eines amtssignierten Dokuments hat im Rahmen der Hoheitsverwaltung (z.B. Bescheid) die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 ZPO)
  - Amtssignatur muss prüfbar/verifizierbar sein, z.B. durch:
    - Online-Archiv
    - Kontaktadresse für die Prüfung der Echtheit
- unabhängig ob Behörde oder Empfänger das amtssignierte Dokument ausdruckt



# AVG - Erledigungen

- **§ 18. (3)** Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die **Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.**
- (4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. **Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein;** Ausfertigungen in Form von **Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen** zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

# AVG

- Ausfertigungen gem. § 18 Abs. 4 AVG
- Ausfertigung in elektronischer Form:
  - Amtssignatur ist zwingend erforderlich
- Ausfertigung in schriftlicher (nicht-elektronischer) Form:
  - auf einem Dokument zu basieren, das amtssigniert wurde oder
  - Unterschrift vom Genehmigenden oder
  - Beglaubigung durch die Kanzlei

# Elektronische Prüfung

- Behörde stellt selbst Prüfservice zur Verfügung

Oder

- Behörde verweist auf zentrales Prüfservice, z.B.:
  - [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)  
(Betrieb RTR – Rundfunk u. Telekom  
Regulierungsbehörde, Aufsichtsstelle gem. SVG)

# Ergebnis der Signaturprüfung

Telekommunikation und Post DE

RTR PCK TKK

Aktuelles Was wir tun Wer wir sind Kontakt Unsere Services

## Prüfergebnis


|              |   |
|--------------|---|
| Dateiname    | 2018_Strafregisterbescheinigung.pdf         |
| Hashwert     | 8+17z/E++FhFX0E+TbcvVj/kpXa72E1M/GtqsdXKj4= |
| Größe        | 176 KB                                      |
| Typ          | PDF-Signatur (PADES-B)                      |
| Prüfergebnis | Das Dokument ist gültig signiert.           |

Signierten Prüfbericht als PDF herunterladen

## Signaturen / Siegel

#1 - BMI-TRUSTCENTER \*

|   |  |
|---|--|
| Signatur/Siegel- bzw. Prüfzeitpunkt (UTC)                   | 2018-01-19T09:28:53Z   |
| Signatur/Siegel   | Die Überprüfung des Werts der Signatur bzw. des Siegels konnte erfolgreich durchgeführt werden.  |
| Zertifikat  | Eine formal korrekte Zertifikaskette vom Signatur/Siegel-Zertifikat zu einem vertrauenswürdigen Wurzelzertifikat konnte konstruiert werden. Jedes Zertifikat dieser Kette ist zum in der Anfrage angegebenen Prüfzeitpunkt gültig. |
| Zusatzinformationen   |  |
| Signaturtyp/Siegeltyp                                       | PADES-B  |
| * Anmerkung   | Das Zertifikat erfüllt die technischen Voraussetzungen für eine Amtssignatur.  |
| Die Signatur deckt den/die folgende/n Bereich/e an Bytes ab | 0,126669,134863,45697  |



# Genehmigung der Erledigung

- Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigenden mit seiner Unterschrift zu genehmigen (§ 18 Abs. 3 AVG)
- Bei elektronischen Erledigungen kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten

➔ Kann durch eine (qualifizierte) elektronische Signatur (auch Amtssignatur) oder durch ein Rechte- und Rollenkonzept im elektronischen Aktenverwaltungssystem erfüllt werden

# Genehmigung versus Ausfertigung

- Ausfertigung der Erledigung
- Genehmigung wird in § 18 Abs. 3 AVG geregelt
- Ausfertigung wird in § 18 Abs. 4 AVG geregelt!

- ➔ ▪ Im elektronischen Fall jedenfalls die Amtssignatur. Ersetzt aber nicht zwingend die Genehmigung der Erledigung!!

# Ausfertigung AVG seit dem 1.1.2011

- Ausfertigung in elektronischer Form
  - Amtssignatur ist zwingend erforderlich
- Ausfertigung in schriftlicher (nicht-elektronischer) Form haben
  - Unterschrift vom Genehmigenden oder
  - Beglaubigung durch die Kanzlei oder
  - auf einem Dokument zu basieren, das amtssigniert wurde.

# Zusammenfassung

- mindestens „fortgeschrittene“ Signatur
- auch in Privatwirtschaftsverwaltung
- Vereinfachung der Darstellung
- erleichterte Prüfbarkeit – „Verifizierung“
- E-Dokument hat Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 ZPO)
- Amtssignatur auf elektronischen Ausfertigungen seit 1.1.2011 zwingend erforderlich



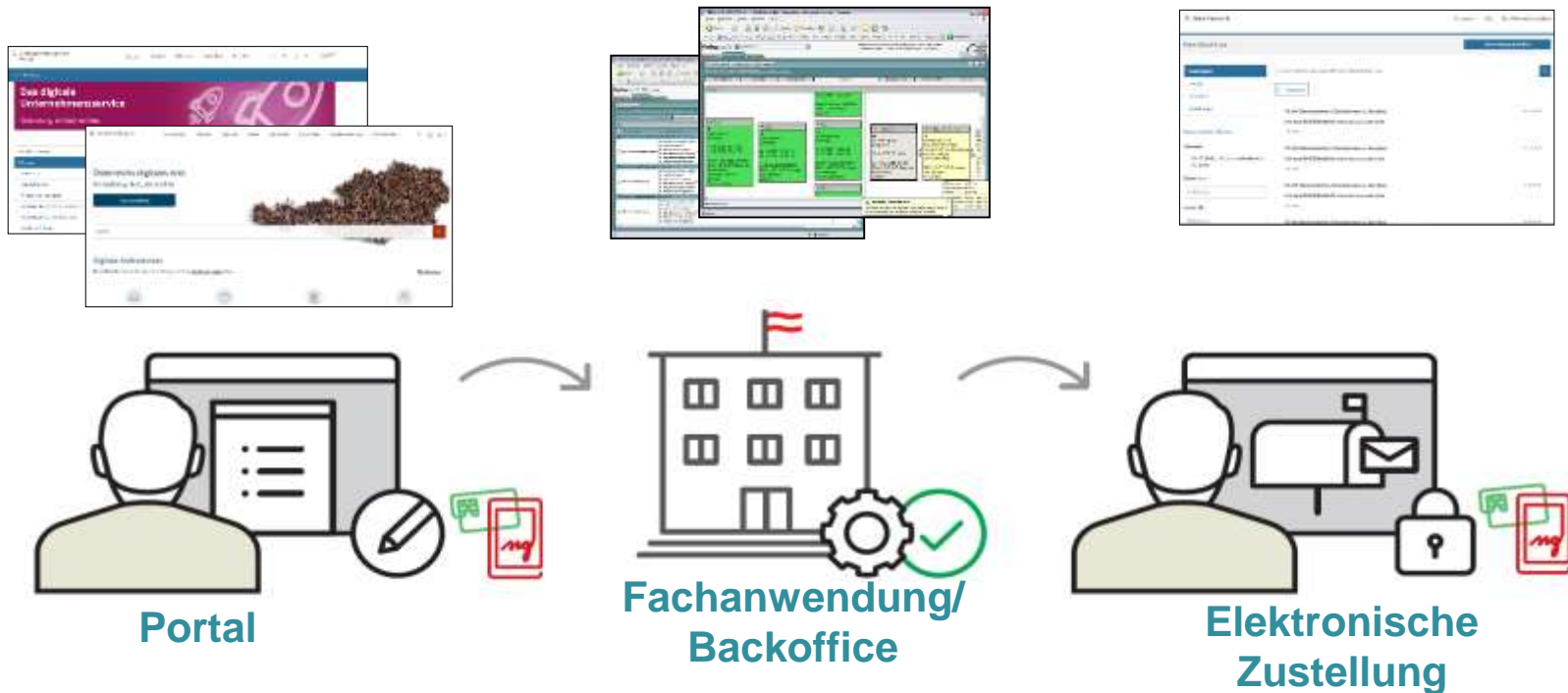
## Agenda – Teil 2

5. Verfahrensrechtliche Anforderungen,  
Amtssignatur

6. Bürgerkartenkonzept - Elektronische Signatur  
und Identitätsmanagement

7. Handy-Signatur – Identity Austria

# Ziel: durchgängige elektronische Prozesse



z.B. Oesterreich.gv.at,  
USP.gv.at,  
Wien.gv.at etc.

z.B. ELAK, Register,  
Finanz Online, etc.

Mein Postkorb

# Einstieg bei [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

The screenshot displays the homepage of the Austrian digital government portal. At the top, there is a navigation bar with the logo 'oesterreich.gv.at' and menu items: Themen, Services, News, Behörden, Formulare, and Bundesregierung. A search icon and a language selector (DE) are also present. Below the navigation bar is a dark blue header with the text 'Mein oesterreich.gv.at'. The main content area features the title 'Österreichs digitales Amt' and the slogan 'Verwaltung dort, wo ich bin'. A prominent blue button labeled 'Tour ansehen' is positioned on the left. To the right, a large graphic shows a map of Austria composed of many small, diverse human figures. Below this graphic is a search bar with the placeholder text 'Suche' and a magnifying glass icon. The section titled 'Digitale Amtsservices' includes a sub-header: 'Diese Dienste können Sie nach Anmeldung mit Ihrer Handy-Signatur nutzen.' and a link for 'Alle Services'. Four service cards are displayed, each with an icon and a title: 1. 'Hauptwohnsitz ändern' (house icon) with a description: 'Anmeldung eines neuen Hauptwohnsitzes, Abmeldung des bisherigen.' 2. 'Schwangerschaft & Geburt' (baby icon) with a description: 'Aufgabenliste anlegen und Erstaussstellung der Urkunden für Ihr Kind beantragen.' 3. 'Reisepass ablegen' (passport icon) with a description: 'Sicheres Ablegen eines Bildes Ihres Reisepasses, Automatische Erinnerung rechtzeitig vor Ablauf Ihres Passes.' 4. 'Wahlkarte beantragen' (ballot paper icon) with a description: 'Dieses Service ist innerhalb der Antragsfristen verfügbar.'

# Info-Suche: Strafregisterbescheinigung

oesterreich.gv.at Themen Services News Behörden Formulare Bundesregierung

Themen > Dokumente und Recht > Strafregister > Strafregisterbescheinigung

An-/Abmeldung des Wohnsitzes  
Bürgerservice und Rechtsauskünfte  
Datenschutz  
E-Government  
Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)  
Erben und Vererben  
Frauenförderung  
Führerschein  
Gerichtsorganisation der Justiz  
Gleichbehandlung  
Handy-Signatur und kartenbasierte Bürgerkarte  
Ausstellung einer Heiratsurkunde/internationalen Heiratsurkunde  
Identitätsausweis  
Lobbying- und Interesservertretungsregister  
Namensänderung  
Normen  
Online-Services zu Dokumente und Recht  
Patente  
Personalzusweis  
Personen /Meldeauskunft

## Strafregisterbescheinigung

[Allgemeine Informationen](#)  
[Zuständige Stelle](#)  
[Verfahrensablauf](#)  
[Erforderliche Unterlagen](#)  
[Kosten](#)  
[Zusätzliche Informationen](#)  
[Rechtsgrundlagen](#)  
[Zum Formular](#)

### Allgemeine Informationen

Die **Strafregisterbescheinigung** (früher: Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis oder sogenanntes polizeiliches Führungszeugnis) gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält. Sie **kann nur der betreffenden Person auf ihren Antrag hin ausgestellt werden.**

Für viele Tätigkeiten und Berufe (z.B. Aufnahme in ein Sicherheits- oder Bewachungsunternehmen) ist die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung darf **in den meisten Fällen nicht älter als drei Monate** sein.

Seit 1. Jänner 2014 kann auch eine **spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** beantragt und ausgestellt werden, **wenn** diese

# Auswahl des Verfahrens/ des Formulars

oesterreich.gv.at


## Formularauswahl

Strafregisterbescheinigung - Antrag auf Ausstellung

Österreichweite Formulare

| Version          | Formular öffnen als                            |
|------------------|--|
| aktuelle Version | <a href="#">ONLINE (E-Signatur)</a>            |
| aktuelle Version | <a href="#">PDF (ausfüll- und speicherbar)</a> |

# Identifikationsvorgang mit Handy-Signatur



The screenshot shows the login interface for the BM.I (Bundesministerium für Inneres) website. At the top, there is a header with the BM.I logo and the text 'BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES'. To the right of the header are the German and British flags. Below the header, the main heading is 'ANMELDUNG MIT BÜRGERKARTE' (Login with ID Card). Underneath, there is a sub-heading 'Bei Problemen mit der Bürgerkartenumgebung laden Sie bitte die Seite über diesen Link neu' (In case of problems with the ID card environment, please reload the page via this link). The login form is provided by 'A-Trust GmbH' and contains two input fields: 'Benutzername/Mobiltelefonnummer' (Username/Mobile phone number) and 'Signatur Passwort' (Signature Password). A green 'Identifizieren' (Identify) button is positioned below the password field. To the left of the button is a blue link icon. Below the button, there is a blue link 'Passwort falsch?' (Password wrong?). At the bottom of the form, there is a red link 'Weitere Informationen zur Bürgerkarte und Handysignatur' (Further information on ID card and mobile signature).

# Identifikationsvorgang mit Handy-Signatur

oesterreich.gv.at

Um fortzufahren, melden Sie sich bitte mit Ihrer Handy-Signatur an.

Bitte öffnen Sie eine mit Ihrer Handy-Signatur verknüpfte App und bestätigen Sie dort die Signatur.

**Vergleichswert:** TECjxefO3i  
[Signaturdaten anzeigen](#)



Eigenes Fenster TAN via SMS

Handy-Signatur App - Anmeldeinformationen

**Anmeldedaten:**

**Daten zur Person**

Name: Peter Michael Kustor  
 Geburtsdatum: 24.11.1978

**Daten zur Anwendung**

Name: ZP (Personenidentität u...  
 Staat: Österreich

**Technische Parameter**

URL: https://portal.zmr.regist...  
 Bereich: ZP (Personenidentität u...  
 (zur Person))  
 Identifikator: gspOcPTFdY0m5mgK...  
 Datum: 28.11.2017  
 Uhrzeit: 13:32:23

Provided by A-Trust GmbH  
 Connected by A1

Handy-Signatur App - Aktuelle Signatur

moaid-prod.zmr.register.gv.at

Vergleichswert: 41qpu053d4  
 Anzahl Dokumente: 1

**Signatur erfolgreich**  
 Die Signatur wurde erfolgreich durchgeführt.

OK

DOKUMENTE ANZEIGEN AKTUALISIEREN

Provided by A-Trust GmbH  
 Connected by A1



# Vervollständigen des vorausgefüllten Antrags

**.LPD**  **REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN**

REPUBLIC OF AUSTRIA

Zeichenerklärung

\* Feld muss aufgefüllt sein.  Hinweis auf Fehler.  Information und Hilfe zum Ausfüllen.  Zutreffendes ankreuzen oder  auswählen.

## Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

### Absender/in

Akad. Grad      Mag. iur.  
Familiennamen      Kustor  
Vorname      Peter Michael  
E-Mail Adresse       \*

### Zur Anfrage im Register benötigte Personenmerkmale

Geschlecht      männlich  
Frühere Familiennamen  
Weitere frühere Familiennamen        
Geburtsdatum      24.1  
Geburtsort      Wien  
Vorname des Vaters       \*  
"unbekannt" eintragen, falls Name nicht bekannt  
Vornamen der Mutter       \*  
"unbekannt" eintragen, falls Name nicht bekannt

### Verwendungszweck

- Zur Vorlage ausschließlich bei einer exakt zu bezeichnenden Stelle (z.B. Behörde, Versicherung, Bank, Unternehmen, Verein, vom Antragsteller verschiedenen natürlichen Person odgl.) (Gebühr EUR 16,40)
- \* Als Zeugnis (gültig gegenüber jedermann; Gebühr 30,70)


### Art der Zustellung


Elektronische Zustellung       Ich bin bei einem elektronischen Zustellservice registriert und ersuche nach







# Bezahlung der Gebühren

REPUBLIC ÖSTERREICH

**.LPD**  REPUBLIC ÖSTERREICH  
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN





**eps**  
e-payment standard



MasterCard  
SecureCode

VERIFIED  
by VISA



Österreichisches  
E-Government  
Gütesiegel

**Zu Ihrem Antrag liegen uns folgende Daten vor:**

Empfänger: LPDW Strafregisteramt

Betrag: 1 \_\_\_\_\_  
Datum: 2 \_\_\_\_\_  
Ref.Nr.: SRB2012110819075920  
Rem.ID: SRB2012110819075920  
Order Nr.: 3669091

**Wählen Sie Ihr gewünschtes Zahlungsmittel:**

Kreditkarte

eps Online-Überweisung

Bitte wählen Sie Ihre Bank:

Abbrechen Weiter

# Abschluss der Antragstellung

REPUBLIK ÖSTERREICH

**.LPD**  REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Zeichenerklärung

\* Feld muss aufgefüllt sein.  Hinweis auf Fehler.  Information und Hilfe zum Ausfüllen.  Zutreffendes ankreuzen oder  auswählen.

Sehr geehrter Herr Mag. iur. Peter Michael Kustor ,

Ihr Antrag mit der Nummer SRB2012112609000324 wurde registriert.


Sollten Sie Fragen zu Ihrem Antrag haben, so wenden Sie sich bitte an die Landspolizeidirektion Wien,  
Strafregisteramt: e-Mail: ([LPD-W-SVA-FB-Strafregisteramt@polizei.gv.at](mailto:LPD-W-SVA-FB-Strafregisteramt@polizei.gv.at)) bzw. telefonisch unter 01/31310/79231 (Mo-Fr 07:30 - 15:30).

Ihre Landspolizeidirektion Wien  
Strafregisteramt  
DVR Nr. 0003506

Schließen Sie nun bitte den Browser, um ein gesichertes Logout zu ermöglichen.


# Zustellverständigung

Fr, 11.03.2022 02:26


 noreply\_meinpostkorb@brz.gv.at  
Mein Postkorb - Verständigung über die Bereithaltung eines Dokuments zur Abholung

Von: peter.l

Wenn Probleme mit der Darstellungsweise dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

 benachrichtigung\_signiert.pdf  
146 KB

---

 Mein Postkorb

Sehr geehrte(r) Mein Postkorb Teilnehmer(in),

im elektronischen Postfach Mein Postkorb wurde diese E-Mail-Adresse als Verständigungsadresse beim Teilnehmer **Peter Kustor** eingegeben.

Sie haben eine neue Nachricht in Mein Postkorb unter oesterreich.gv.at erhalten. Klicken Sie hier um die Nachricht abzuholen: <https://secure.oesterreich.gv.at/at.gv.mpk-p/>

---

**Nachrichtendetails**

**Absender**  
Bundesministerium

**Geschäftszahl**  
BM-2l L

**ID**  
a39e8d3d-a09d-11ec-ba9f-41d5b52c3a5c

**Zustellqualität**

# Abholung aus „MeinPostkorb“ in oe.gv.at

Mein Postkorb Formulare Hilfe Mein Postkorb schließen DE

---

Peter Michael Kustor Stellvertretung auswählen

**Posteingang**

Erledigt

---

Gesendet

---

Papierkorb

---

Einstellungen

**Nachrichten filtern**

Absender

Finanzamt Österreich (6)

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

VA öff. Bediensteter, Eisenbahnen u. Bergbau

Datum von

TT.MM.JJJJ

Suche nach Betreff, Geschäftszahl, Nachrichten-Id, ... 🔍

✎ Bearbeiten

|  |   |
|--|---|
| <b>Finanzamt Österreich (6)</b>                                      | 21.04.2022  |
| <b>Im Bescheid berücksichtigte Sonderausgaben</b>                    |   |
| 1 Anhang   | <span style="border: 1px solid #0056b3; border-radius: 3px; padding: 2px 5px; font-weight: bold; color: #0056b3;">FinanzOnline</span> |
| <hr/>  |   |
| <b>Finanzamt Österreich (6)</b>                                      | 21.04.2022  |
| <b>Einkommensteuervorauszahlungsbescheid</b>                         |   |
| 1 Anhang   | <span style="border: 1px solid #0056b3; border-radius: 3px; padding: 2px 5px; font-weight: bold; color: #0056b3;">FinanzOnline</span> |
| <hr/>  |   |
| <b>Finanzamt Österreich (6)</b>                                      | 20.04.2022  |
| <b>Einkommensteuerbescheid</b>                                       |   |
| 1 Anhang   | <span style="border: 1px solid #0056b3; border-radius: 3px; padding: 2px 5px; font-weight: bold; color: #0056b3;">FinanzOnline</span> |
| <hr/>  |   |
| <b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</b> | 10.03.2022  |

Voilà...

Wien LPD SVA FB 2.2 Strafregisteramt Gebühr entrichtet

Schutterring 7-9  
1010 Wien

Geschäftszahl:  
(Reference Number) SRB20170502125012652n SB

### Strafregisterbescheinigung

(Criminal Record Certificate)

Akad. Grad vorangestellt:  
(Academic Degree in front of the name) Mag. iur.

Vorname(n):  
(First Name) Pet *Peter*

Familienname(n):  
(Surname) *Rath*

Akad. Grad nachgestellt:  
(Academic Degree behind the name) --

Geschlecht  
(Gender) männlich  
male

Geburtsdatum:  
(Date of Birth) *1988-01-11*

Geburtsort:  
(Place of Birth) Wien

Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der Landespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.  
(No convictions are listed in the criminal records database of the Republic of Austria, kept by the Federal Police Directorate of Vienna.)

DVR: 0083306  
Tagesdatum (Date)/Uhrzeit (Time): 02.05.2017/14:35:36

|   |  |                           |
|---|--|---------------------------|
|  | Datum/Zeit   | 2017-05-02T14:34:56+02:00 |
|   | Aussteller-Zertifikat  | o-sign-corporate-light-02 |
|   | Serien-Nr.   | 1424172                   |
| Publikation   | Informationen zur Prüfung des elektronischen Stempels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.e-signaturpruefung.gv.at">http://www.e-signaturpruefung.gv.at</a><br>Eine Verifizierung des Ausdruckses kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. |                           |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde digitalisiert.   |                           |

# Signaturprüfung

Telekommunikation und Post DE

RTR PCK TKK

Aktuelles Was wir tun Wer wir sind Kontakt **Unsere Services**

## Signatur-Prüfung

Sollten bei der Signaturprüfung Probleme auftreten, so beachten Sie bitte die [Hinweise](#).

Dokument Hochladen Prüfergebnis

### Dokument-Signatur/Siegel prüfen

Dokument auswählen  2018 Strafregisterbescheinigung.pdf

Signatur/Siegel befindet sich in einer separaten Datei

# Ergebnis der Signaturprüfung

Telekommunikation und Post DE

RTR PCK TKK

Aktuelles Was wir tun Wer wir sind Kontakt Unsere Services

## Prüfergebnis


|              |   |
|--------------|---|
| Dateiname    | 2018_Strafregisterbescheinigung.pdf         |
| Hashwert     | 8+17z/E++FhFX0E+TbcvVj/kpXa72E1M/GtqsdXKj4= |
| Größe        | 176 KB                                      |
| Typ          | PDF-Signatur (PADES-B)                      |
| Prüfergebnis | Das Dokument ist gültig signiert.           |

Signierten Prüfbericht als PDF herunterladen

## Signaturen / Siegel

#1 - BMI-TRUSTCENTER \*

|   |  |
|---|--|
| Signatur/Siegel- bzw. Prüfzeitpunkt (UTC)                   | 2018-01-19T09:28:53Z   |
| Signatur/Siegel   | Die Überprüfung des Werts der Signatur bzw. des Siegels konnte erfolgreich durchgeführt werden.  |
| Zertifikat  | Eine formal korrekte Zertifikaskette vom Signatur/Siegel-Zertifikat zu einem vertrauenswürdigen Wurzelzertifikat konnte konstruiert werden. Jedes Zertifikat dieser Kette ist zum in der Anfrage angegebenen Prüfzeitpunkt gültig. |
| Zusatzinformationen   |  |
| Signaturtyp/Siegeltyp                                       | PADES-B  |
| * Anmerkung   | Das Zertifikat erfüllt die technischen Voraussetzungen für eine Amtssignatur.  |
| Die Signatur deckt den/die folgende/n Bereich/e an Bytes ab | 0,126669,134863,45697  |

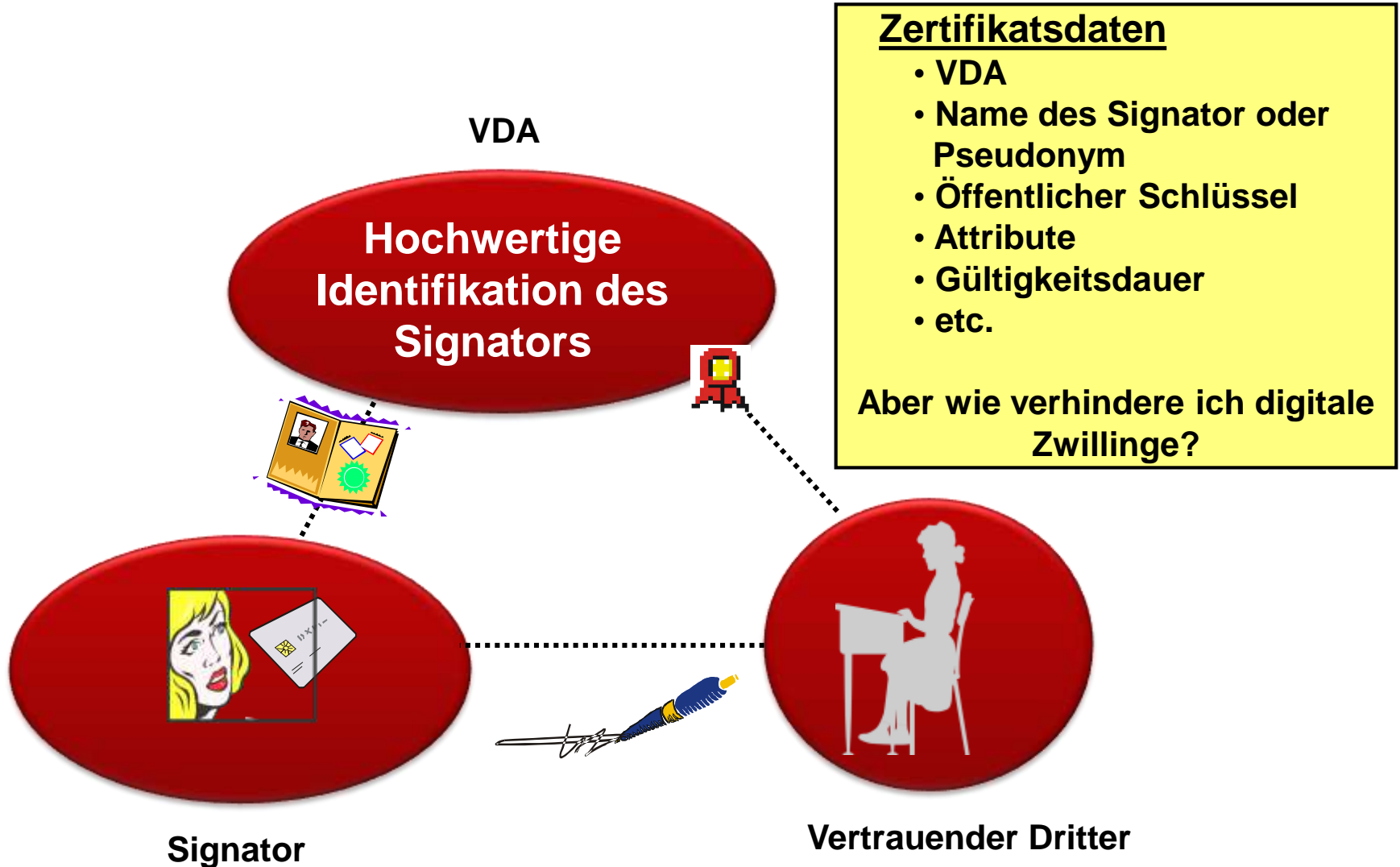


## Was haben wir gesehen?

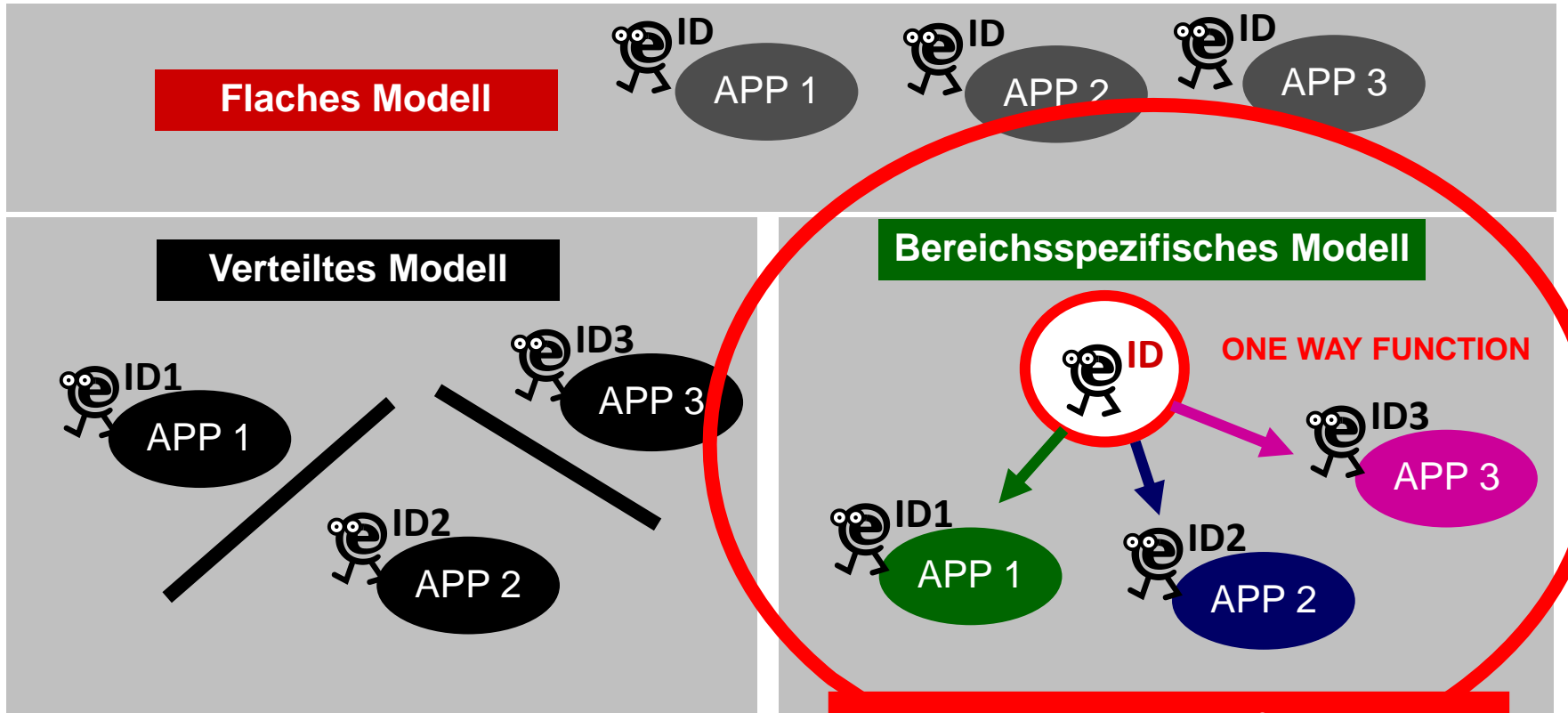
- Vollständig elektronisches Verfahren
- Komfortable „eID“-Verwendung
- Vertrauensdienste „in action“:
  - El. Signatur
  - Signaturprüfung
  - El. Zustellung
- Authentisches elektronisches Dokument mit Amtssignatur



# Das “magische Dreieck” der PKI

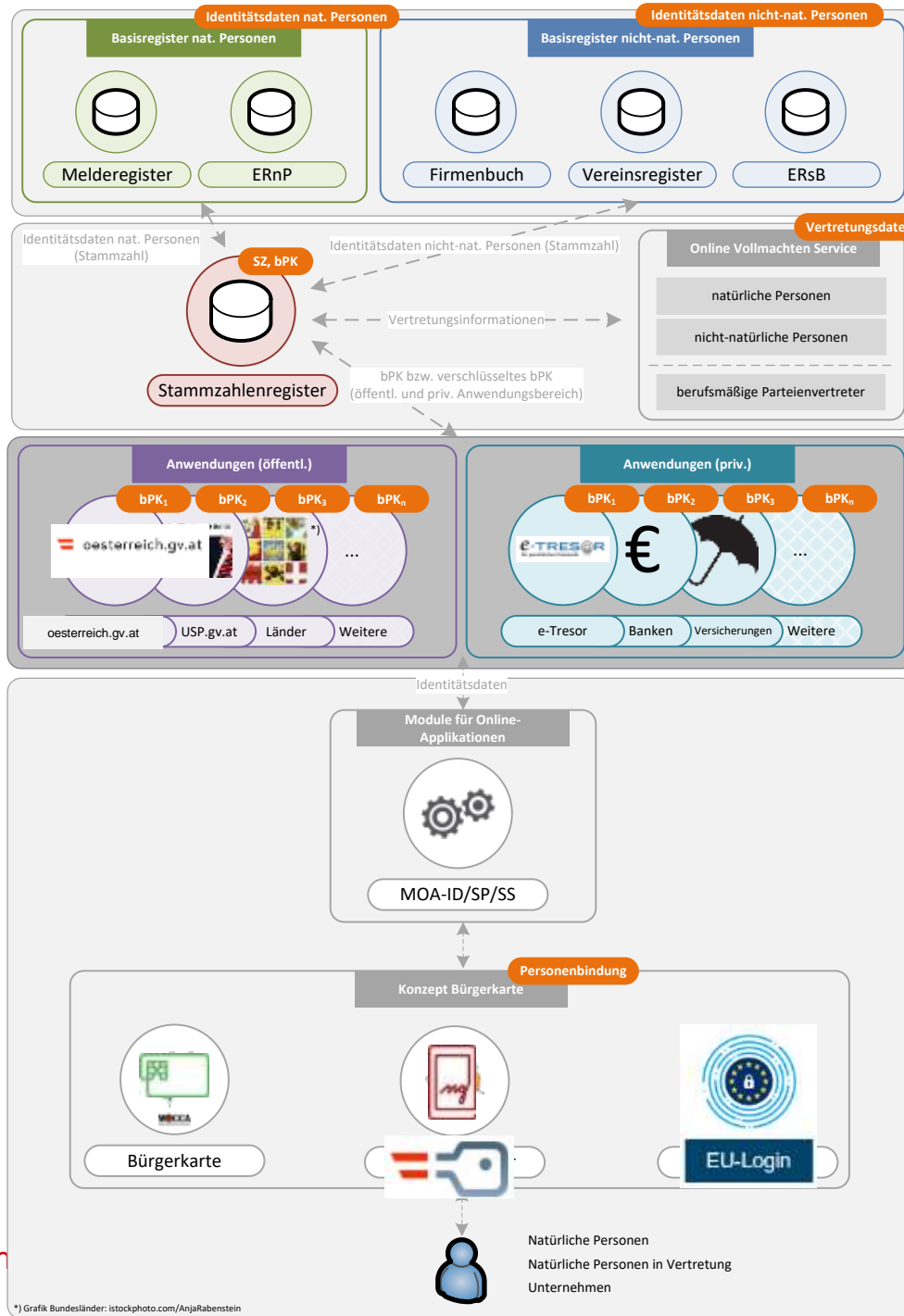


# Identitätsmanagement - Modelle



bereichsspezifische  
Personenkennzeichen (bPK)

# eID – big picture



Register im Backoffice

Anwendungen

Zugang des Users

# Funktionen der Bürgerkarte (§ 4 Abs. 1 E-GovG)

Die Bürgerkarte dient dem Nachweis

- der **eindeutigen Identität** eines Einschreiters und
- der **Authentizität** (= *Echtheit*) des elektronisch gestellten Anbringens (Rechtswirkung entspricht der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB)...

D.h. sie ist:

- **E-Identitätsdokument** und
- **Unterschrift** im Internet



# Umsetzung dieser Funktionen

§ 4 Abs. 2 E-GovG:

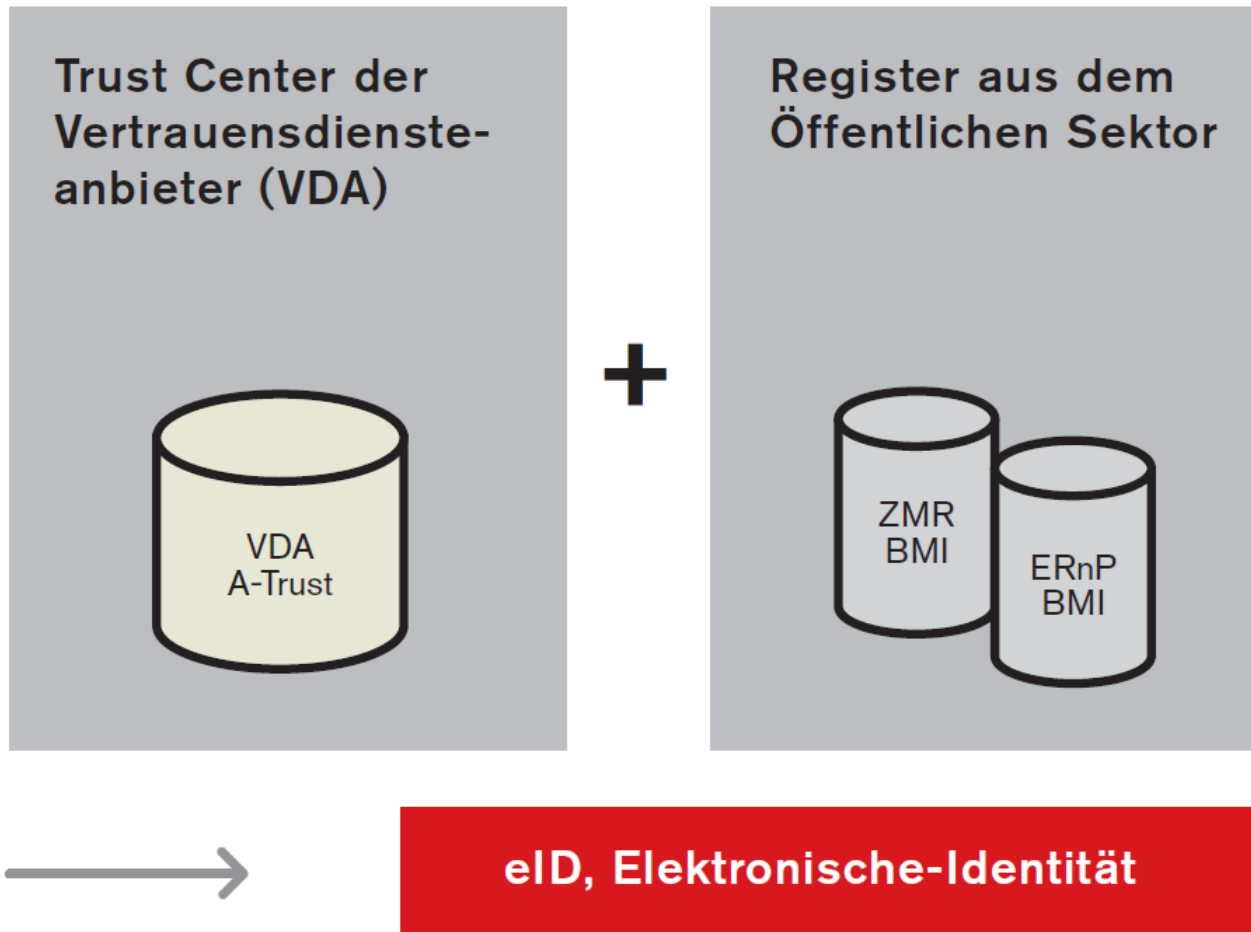
- Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person erfolgt mittels **Stammzahl**  
(= **verschlüsselte ZMR Zahl**)

§ 4 Abs. 4 E-GovG:

- Die Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens wird mittels **elektronischer Signatur** erbracht



# Elektronische-Identität = VDA + öffentlichen Register

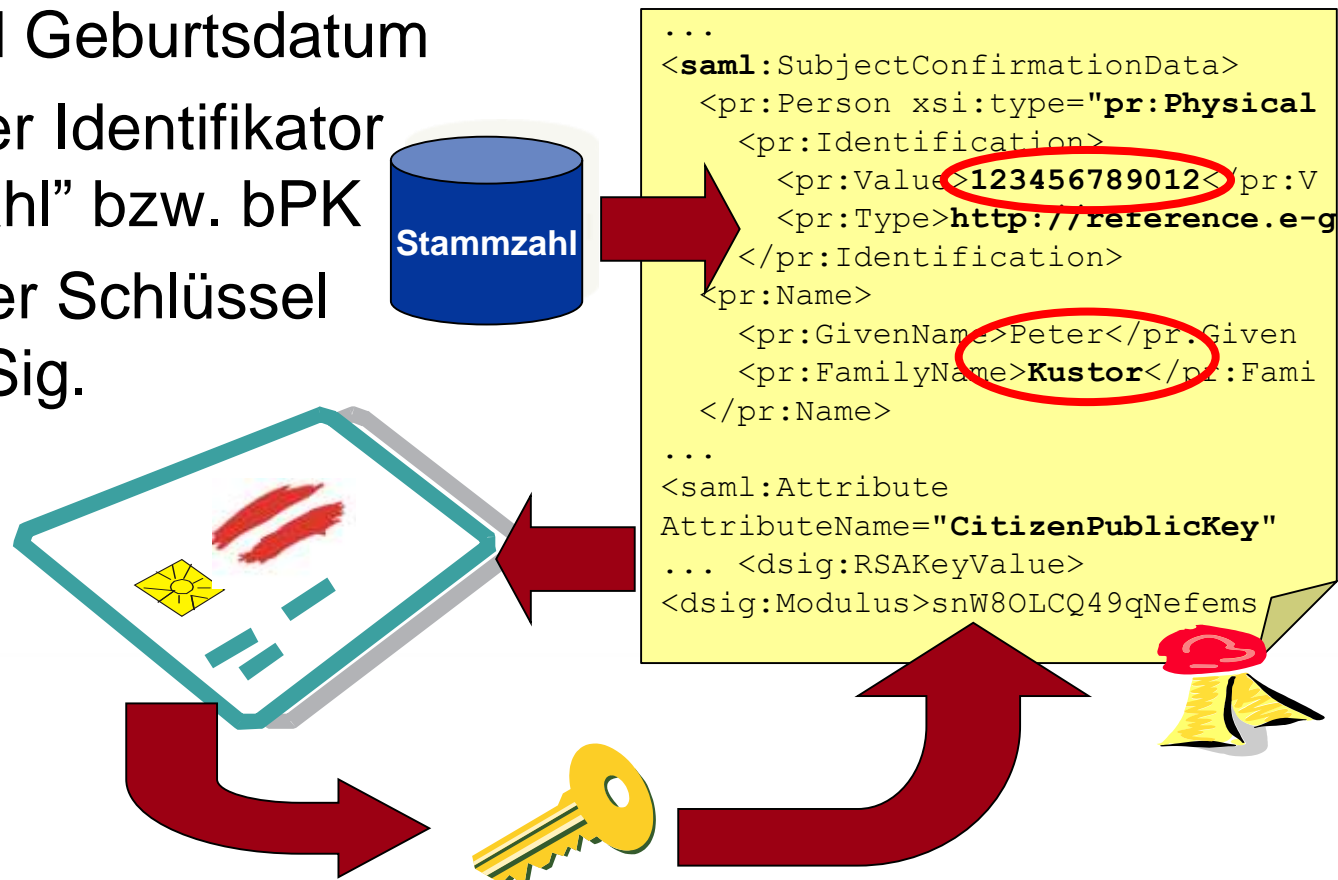


# Stammzahl

- Stammzahl für Natürliche Personen:
  - gemeldete Personen: verschlüsselte ZMR-Zahl
  - Nicht meldepflichtige Personen: verschlüsselte Ergänzungsregisterzahl
- Stammzahl für Juristische Personen:
  - Vereine: unverschlüsselte Vereinsregisterzahl
  - Unternehmen: unverschlüsselte Firmenbuchnummer bzw. unverschlüsselte GLN
  - Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: Unverschlüsselte GLN
  - Unternehmen im Gründungsprozess: Unverschlüsselte GLN
  - Gebietskörperschaften/ Körperschaften od. Anstalten des öff. Rechts und sonstige Betroffene: unverschlüsselte Ergänzungsregisterzahl

# Personenbindung

- XML Datenstruktur im Chip oder im HSM, die folgende Daten beinhaltet:
  - Name und Geburtsdatum
  - Eindeutiger Identifikator “Stammzahl” bzw. bPK
  - Öffentlicher Schlüssel der qual. Sig.
- signiert von der StZRegBeh





# Stammzahl (SZ) nat. Personen: Erzeugung (§ 6 Abs. 2 E-GovG)

- SZ = Verschlüsselte ZMR-Zahl
- Stammzahlregisterbehörde errechnet die Stammzahl
- Stammzahlregisterbehörde speichert die SZ NICHT (Virtuelles Register)
- darf nur verwendet werden zur bPK-Berechnung

ZMR-Zahl: 123456789012

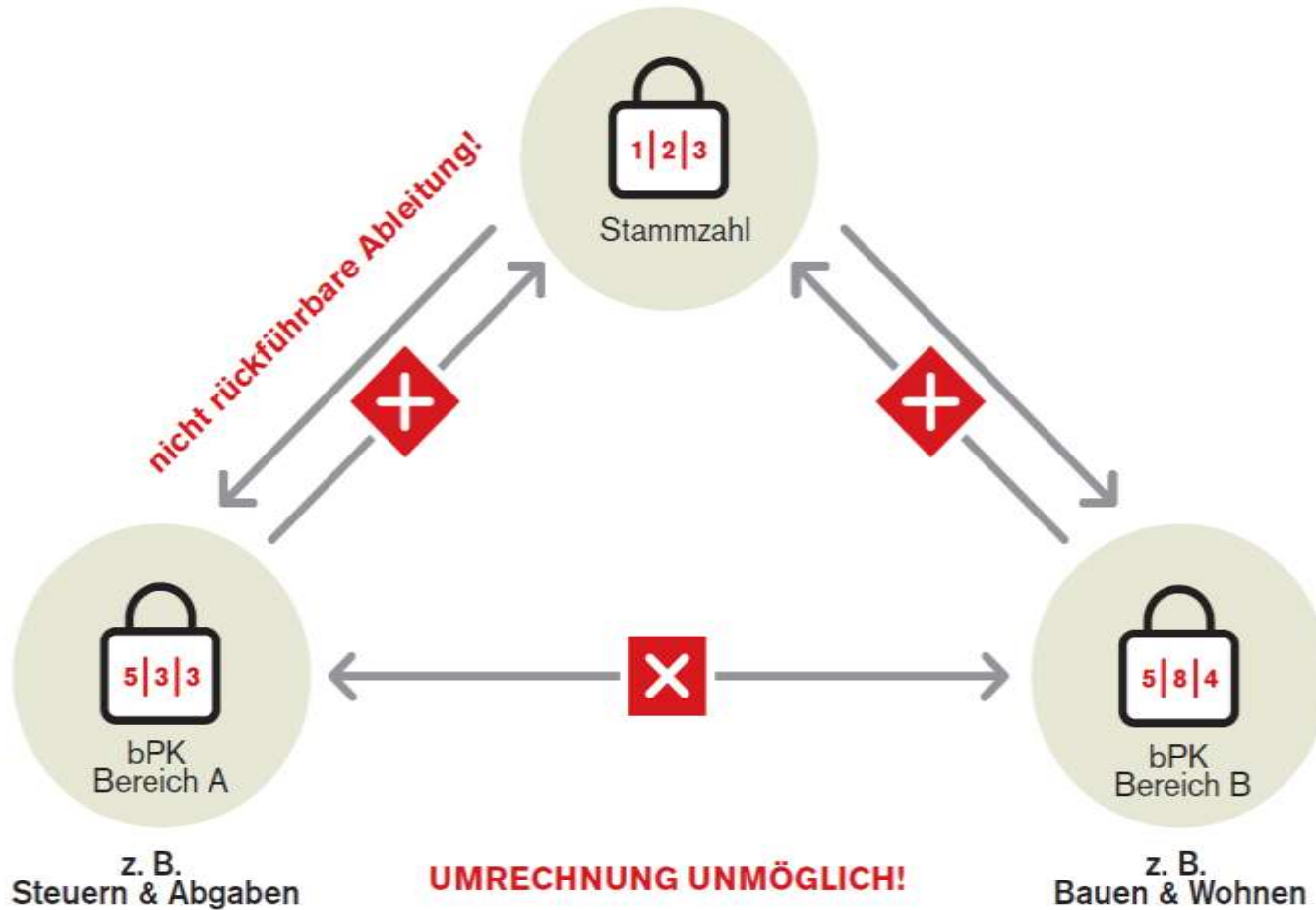


Verschlüsselung

Stammzahl: Qq03dPrgcHsx3G0IKSH6SQ==



# bPK: Erzeugung



| Tätigkeitsbereich                                    | Bereichskennun<br>g |
|--|---------------------|
| Arbeit   | AR                  |
| Amtliche Statistik                                   | AS                  |
| Bildung und Forschung                                | BF                  |
| Bauen und Wohnen                                     | BW                  |
| EU und Auswärtige Angelegenheiten                    | EA                  |
| Ein- und Ausfuhr                                     | EF                  |
| Gesundheit   | GH                  |
| Gesellschaft und Soziales                            | GS                  |
| Restitution  | GS-RE               |
| Justiz/Zivilrechtswesen                              | JR                  |
| Kultus   | KL                  |
| Kunst und Kultur                                     | KU                  |
| Land- und Forstwirtschaft                            | LF                  |
| Landesverteidigung                                   | LV                  |
| Rundfunk und sonstige Medien sowie Telekommunikation | RT                  |
| Steuern und Abgaben                                  | SA                  |
| Sport und Freizeit                                   | SF                  |
| Sicherheit und Ordnung                               | SO                  |
| Vereinsregister                                      | SO-VR               |
| Strafregister  | SR-RG               |
| Sozialversicherung                                   | SV                  |
| Umwelt   | UW                  |
| Verkehr und Technik                                  | VT                  |
| Vermögensverwaltung                                  | VV                  |
| Wirtschaft   | WT                  |
| Personenidentität und Bürgerrechte (zur Person)      | ZP                  |

# bPK: Erzeugung

- grundsätzlich: nur mit Bürgerkarte des Betroffenen!
  - nötig für bPK-Erzeugung: Bürgerkarte (Handy-Signatur)/ ID Austria
- für Behörden (§10 Abs. 2 E-GovG):
  - Anfrage an SZ-RegBehörde möglich
  - Input: ausreichend identifizierende Merkmale (Name, Geb.datum, Anschrift...) & gewünschter (eigener) Bereich (§ 5 Abs. 2 StZRegBehV 2009)
  - Output: bPK für gewünschten (eigenen) Bereich


# Kommunikation zwischen Bereichen

- Das bPK eines anderen Bereichs darf in den staatlichen Datenanwendungen nur als verschlüsseltes „bPK“ gespeichert werden.
- Anforderung von SZ-RegBehörde möglich
- Input: Name, ev. Geb.datum bzw. eigenes bPK & gewünschter fremder Bereich (§ 6 Abs. 1 StZRegBehV 2009)
- Output: “Fremd-bPK” = verschlüsseltes bPK des fremden Bereichs (§ 13 Abs. 2 E-GovG iVm § 6 Abs. 4 StZRegBehV 2009)

# Registerzählung

- bPk sind kein „Orchideenthema“, sondern weit verbreitet: Allein im Jahr 2022 wurden 836 Mio. Datensätze mit bPK oder verschlüsselten bPK ausgestattet!
- Das bPK-Konzept ermöglichte auch den Ersatz der Volkszählung durch die Registerzählung!
- Weitere „große“ neuere Verwendungen:
  - Banken
  - Spenden für automatische Arbeitnehmerveranlagung
- Das ö. bPK-System gilt seit vielen Jahren als „privacy by design“-System

Registerzählung - der Film

Registerzählung | Video   

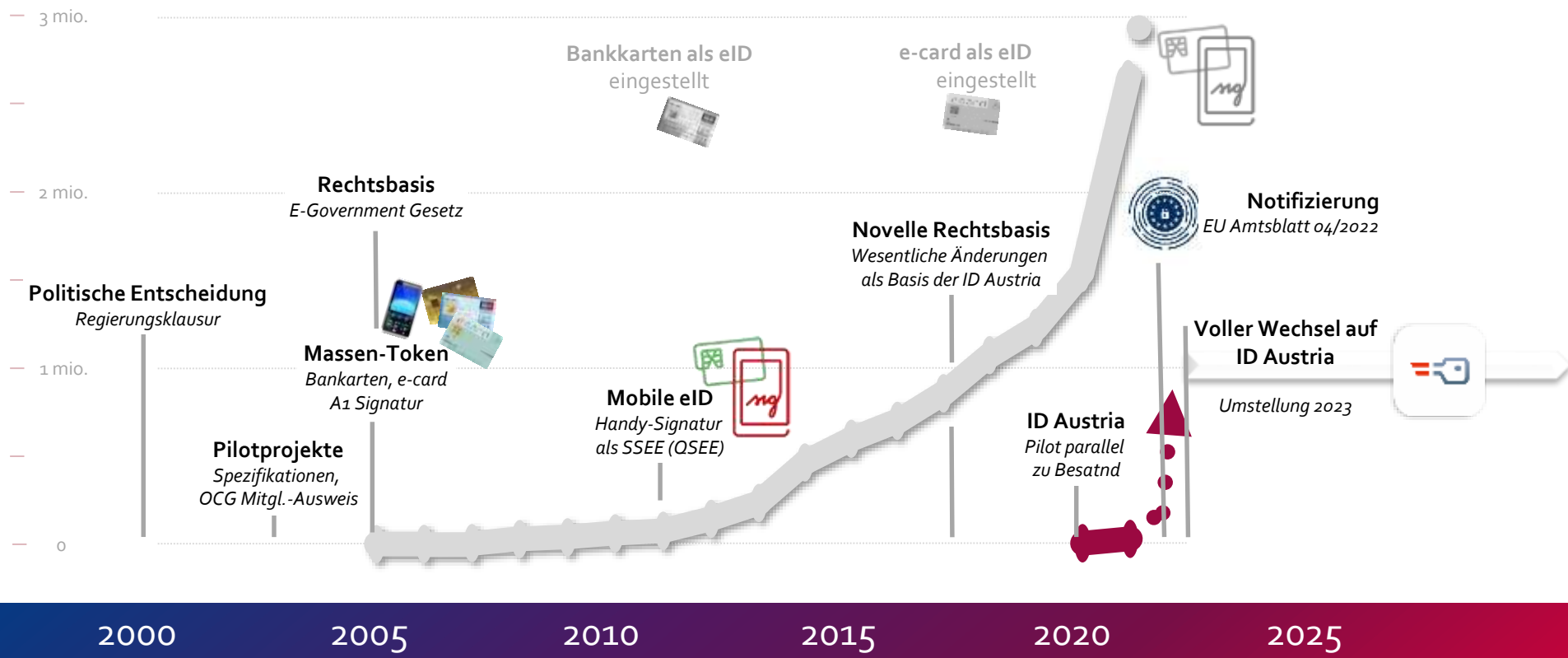


# Bürgerkarte und Handy-Signatur

- **Freiwillige und kostenlose eID wurde 2005 eingeführt**
  - Definiert Funktion, nicht Technologien
  - Qualifizierte elektronische Signatur
  - Elektronische Vertretung, Vollmacht
- **Nutzung für Verwaltung und Privatwirtschaft**
  - 350+ Anwendungen
- **Von Beginn verschiedene Träger**
  - Chipkarte: Bank, e-card (Krankenv.), Dienstausweis
  - Mobil: A1 Signatur (bis 2008), Handy-Signatur
- Aus „Bürgerkarte“ wird der „E-ID“ („ID Austria“) – schon jetzt in Pilotierung, breiterer Einsatz ab „Vollbetrieb“ - Schwerpunkt mobil



# Entwicklung eID in Österreich



# Handy-Signatur



- Seit 2010 „Handy-Signatur“
  - ähnlich dem mTAN beim E-Banking (Usability)
  - qualifizierte „Fernsignatur“ gem. eIDAS-VO
- **Nutzen:**
  - Alternative zur kartenbasierten Lösung
  - Keine Installation von Software
  - Keine Installation für Kartenleser
  - Wegfall der Anschaffungskosten für Smartcards bzw. Kartenlesegeräte
  - Vereinfachung
  - Nutzerfreundlich
- **Technischer Hintergrund:**
  - Signaturberechnung erfolgt auf einem Server
  - alleinige Kontrolle über die Signaturfunktionalität durch 2. Kanal sichergestellt (Mobiltelefon zum Empfang des TAN-Codes)



Login mit Bürgerkarte

Mobiltelefonnummer:  
+436768009634

Signatur Passwort:  
●●●●●●

Identifizieren

Abbruch

**Bürgerkarten-Integration**

Vergleichswert: 93prOZtC1e

Signaturdaten

TAN: uaw4gf

Signieren

Benötigen Sie Hilfe?

Eigenes Fenster

Hilfe

© 2010 - Bundesrechenzentrum GmbH



# Handy-Signatur APP



- Als Alternative zum SMS Kanal
- Entweder: TAN via APP
- Oder: QR-code
- Neueste (und sicherste) Variante: Fingerprint/ FaceID – oesterreich.gv.at!

Mobiltelefonnummer:

069912341904

Signatur Passwort

●●●●●●●●

Identifizieren

Eigenes Fenster

Vergleichswert: oCwHvos4LN  
[Signaturdaten anzeigen](#)

TAN (Handy-Signatur App)

Signi Vergleichswert: Uf7RyNJ/5X  
[Signaturdaten](#)

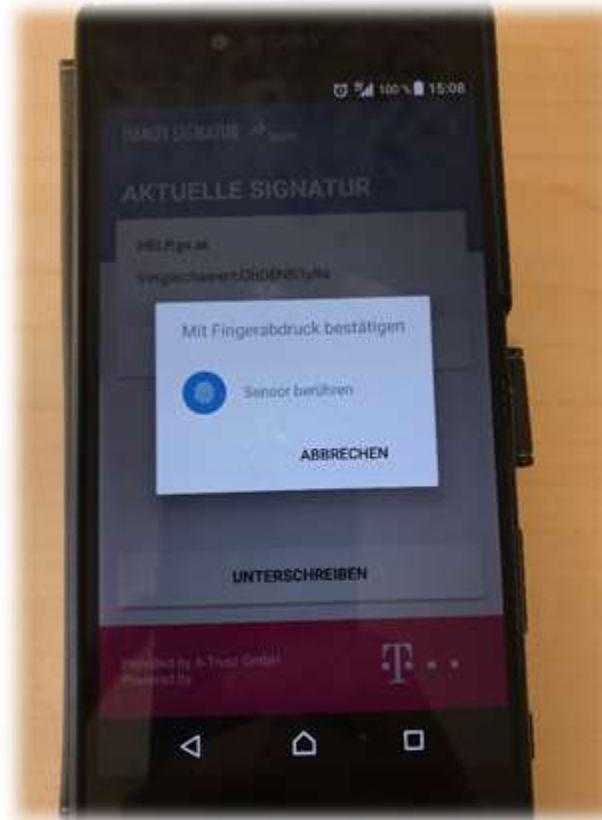
Ei



Eigenes Fenster  TAN via SMS anfordern



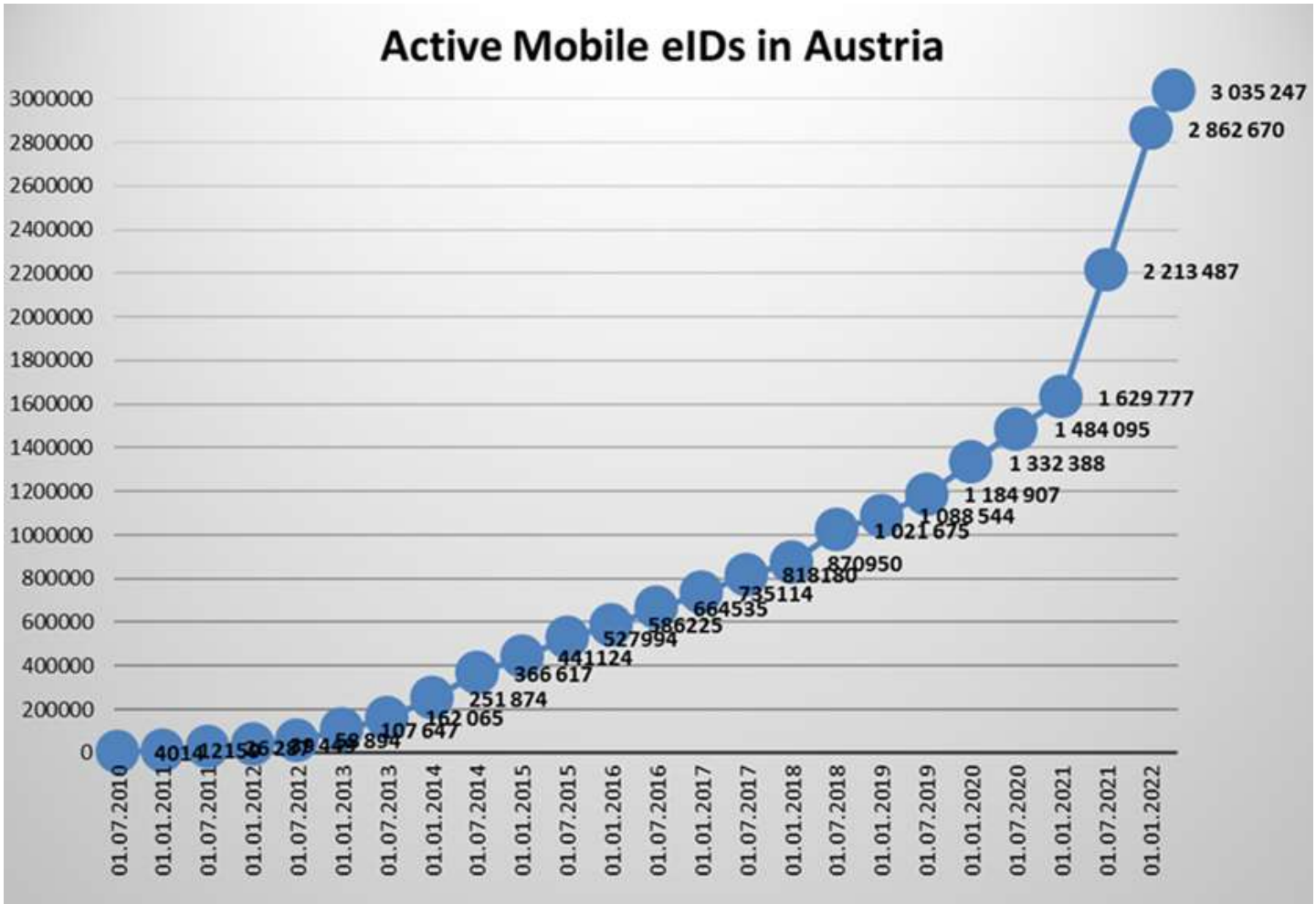
# Aktuell: mit Fingerprint/ FaceID (oesterreich.gv.at)



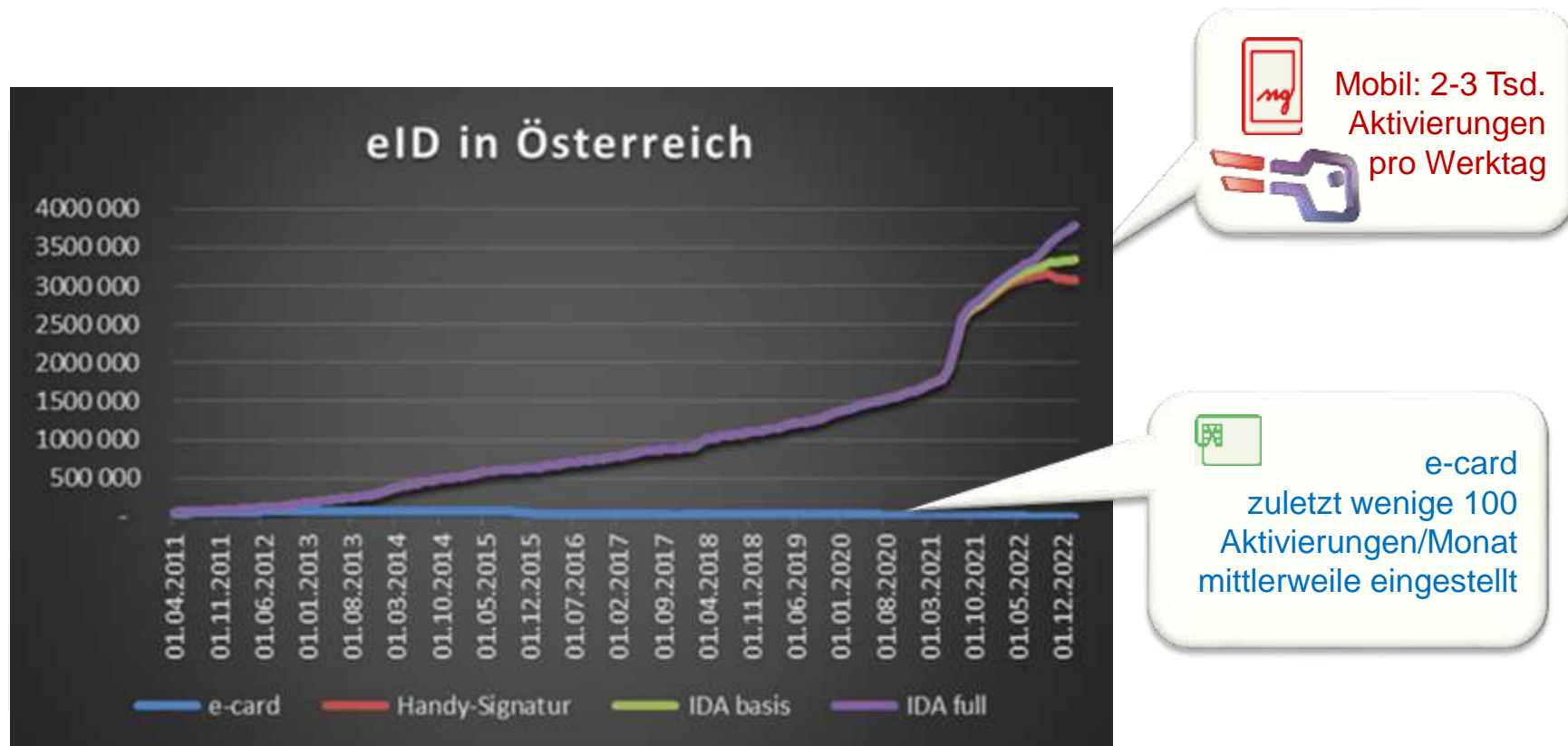
## App und Biometrie

- Nutzt Secure Elements
- Bei aktuellen Smartphones bereits default
- **Löst das „single device“ Problem im M-Government**

# eID in AT: Verbreitung



# Entwicklung Chipkarte vs. Handy-Sig.



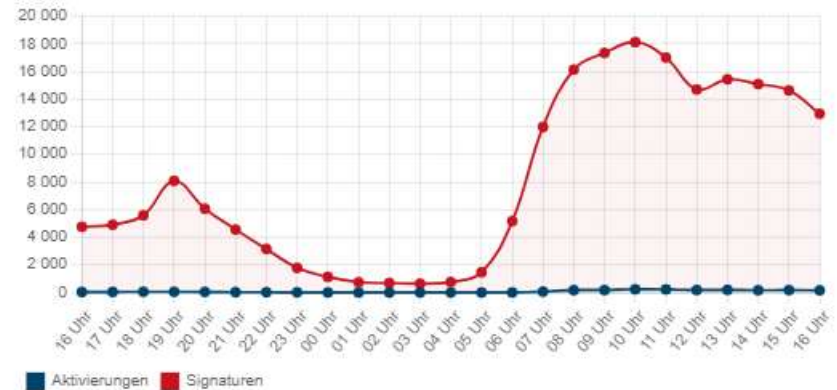
# Nutzung: real-time Statistik

Öffentlich verfügbar:

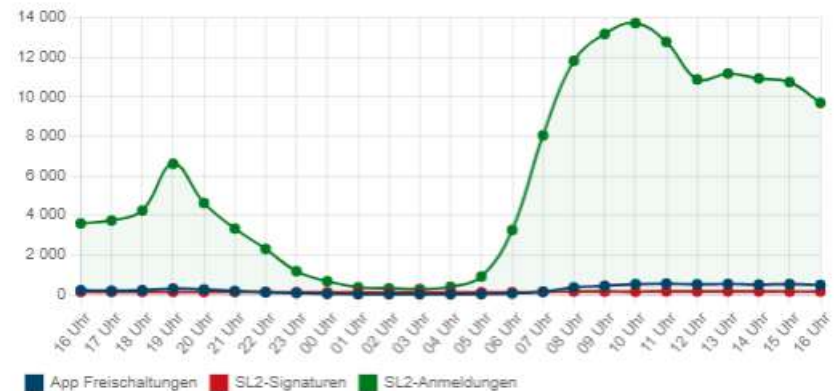
[www.a-trust.at/handystat](http://www.a-trust.at/handystat)

- >3,5 Mio aktive User
- mehr als 6 Mio. Nutzungen/ Monat
- Steigende Tendenz
- Boosts: Die ab Februar 2018 gelaufenen drei Volksbegehren (Asyl europagerecht umsetzen, Frauenvolksbegehren, Don't smoke) mit Spitzen von 6.000 bzw. 10.000 Aktivierungen pro Tag (damals sehr viel)
- Grüner Pass sorgte schließlich für eine Verdopplung...

## Handy-Signatur



## ID Austria



# Registrierungsmöglichkeiten Handy-Signatur (bis zum “Vollbetrieb” ID Austria)

## ■ Registrierungsstellen

- alle Finanzämter
- viele Gemeinden
- Bezirkshauptmannschaften
- SV-Stellen
- Schulen
- ...

<http://www.buergerkarte.at/registrierungsstellen.de.php>

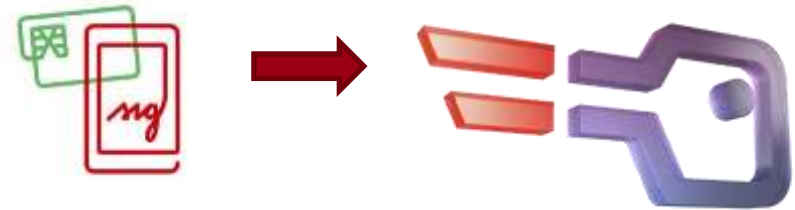
## ■ Online Registrierung (plus postalischem Code)

- mit bestehender Bürgerkarte
- via FinanzOnline
- via Post.at
- via online banking (briefbutler.at)

[www.youtube.com/watch?v=qBBafPdi-hY](http://www.youtube.com/watch?v=qBBafPdi-hY)




# Aktuelle Entwicklung



oesterreich.gv.at ID Austria eAusweise Themen Services News Bundesregierung

ID Austria



## Mein Ich-organisiere-das-von-überall-Ausweis

 ID Austria

[Jetzt registrieren](#)

[Meine ID Austria verwalten](#)

**Einfach online identifiziert?  
Na sicher! Mit ID Austria.**

 E-ID Austria Digitale Unterschrift 

# ID Austria – Die konsequente Weiterentwicklung



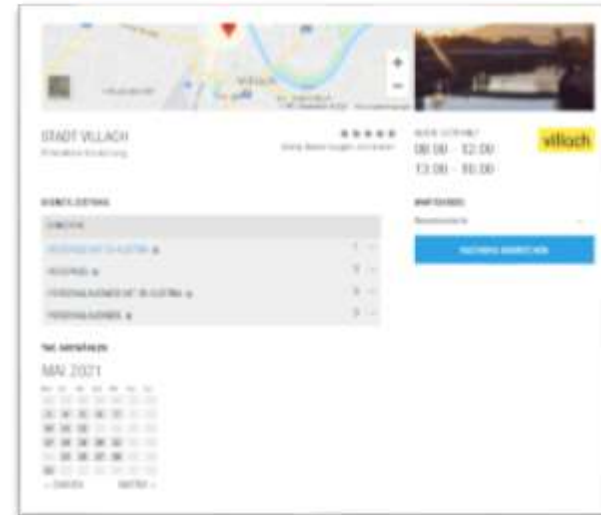
- Handy-Signatur basierend auf dem Bürgerkartenkonzept ist eine gute Ausgangslage, es bedarf aber einer Weiterentwicklung ....  
.... daher die ID Austria
- Die **APP „digitales Amt“** ist die Basis der ID Austria
- Services innerhalb der APP aber auch APP2APP
- Qualifizierte el. Signatur ist fixer Bestandteil
- **Behördliche Registrierung – automatisch am Passamt**
- **Transportiert auch „weitere Merkmale“ (mit Einverständnis des Betroffenen)**
- **Grundlage für „digitalen Führerschein“ und weitere digitale „Ausweise“**



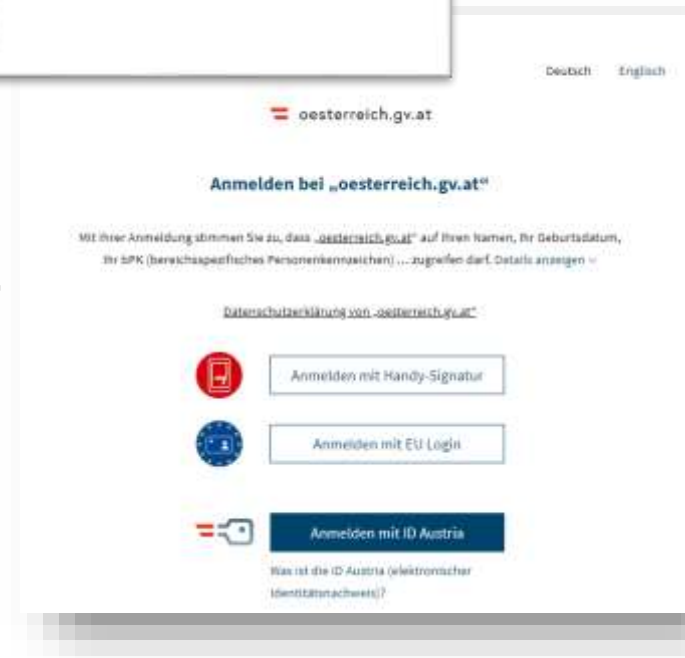


# Pilotnutzung ist schon jetzt möglich

- Registrierung bei zahlreichen ausgewählten Registrierungsbehörden



- <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria>



## Künftige Registrierung - §§ 4a, 4b E-GovG

- Bisher: Registration-Officers (RO) des qual. VDA
- In Zukunft: Registrierungsbehörde für ID Austria
- Registrierung eines E-ID (Identitätsfeststellung) im Rahmen der Beantragung eines Reisepasses bei der **Passbehörde**
  - Im Einvernehmen mit BMI können auch andere Behörden Registrierung vornehmen (zB Finanzämter!)
  - Für Fremde ist Landespolizeidirektion sachlich zuständig
  - Von Amts wegen (opt-out)
  - Umfassende Identitätsprüfung (Registerabfragen, EKIS nach gestohlenen Dokumenten, etc.)

# Oesterreich.gv.at

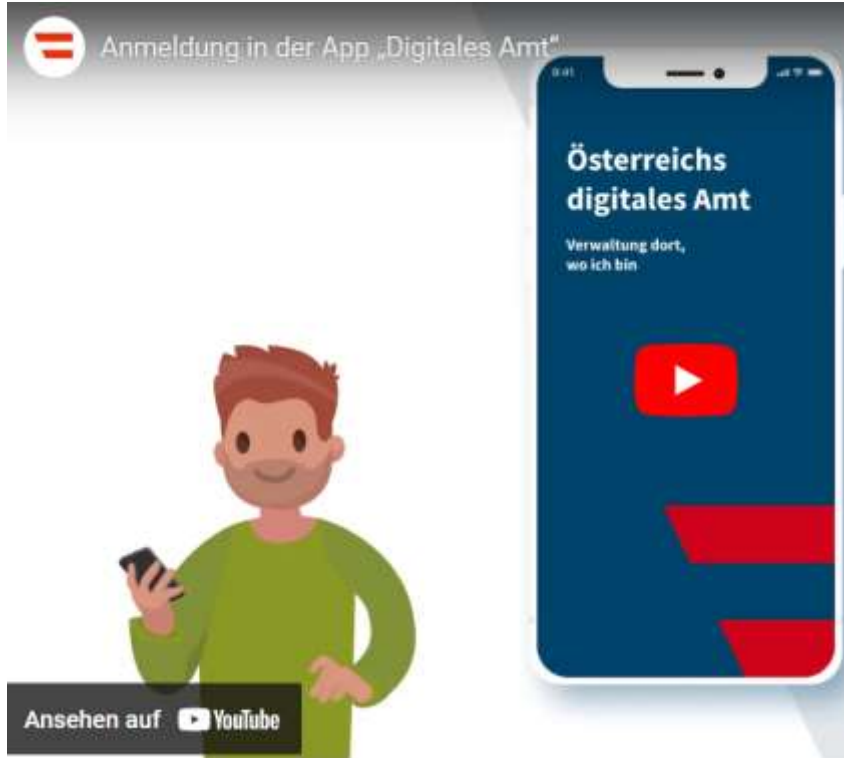
## Information und digitale Amtswege an einer Stelle

Auf oesterreich.gv.at sind **nun alle Informationen** aus help.gv.at, ris.gv.at, usp.gv.at und data.gv.at von einer Stelle aus bequem durchsuchbar.  
help.gv.at geht in der neuen Plattform auf.

Um **Amtswege** vom Desktop oder via Handy-App „Digitales Amt“ komplett **online** abzuwickeln, benötigt man nur die **Handy-Signatur** als rechtsgültige elektronische Unterschrift im Internet.



# Die APP „Digitales Amt“



Nach einmaliger Aktivierung der Handy-Signatur sind **Amtswege jederzeit und überall** komplett online möglich.

Voraussetzung dafür sind Handys, die **Face-** oder **TouchID** unterstützen.

Mit dem „**Digitalen Amt**“ macht Österreich einen großen Schritt in Richtung M-Government.

# Information/ Services/ E-ID/ Single-Sign-On...

## DIE SERVICES



**Wohnsitzänderung**  
An- / Abmeldung des Hauptwohnsitzes



**Wahlkartenantrag**  
aktuell für die EU-Wahl 2019



**Digitaler Babypoint**  
Persönliche Checkliste & Erstaussstellung der Urkunden



**Reisepass Erinnerungsservice**  
Reisepass speichern & Erinnerung vor Ablauf erhalten



**Handy-Signatur**  
Einfache & sichere Identifikation auch mit Face- und TouchID



**Chatbot**  
Informationen zu Reisepass & Handy-Signatur



**Plattformübergreifende Suche**  
help.gv.at, ris.gv.at, usp.gv.at, data.gv.at



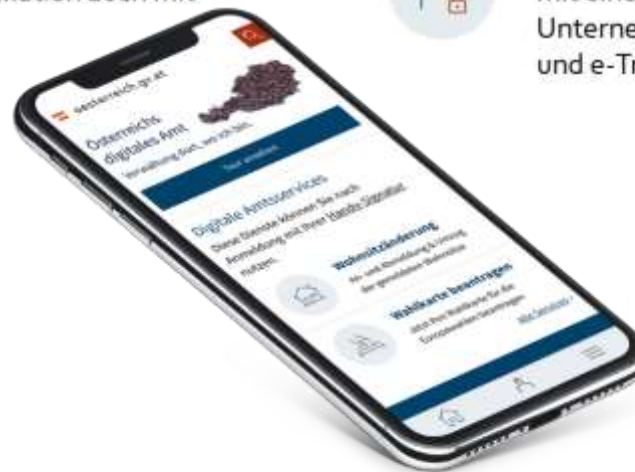
**Informationen**  
zu Amtsservices & Behördenwegen



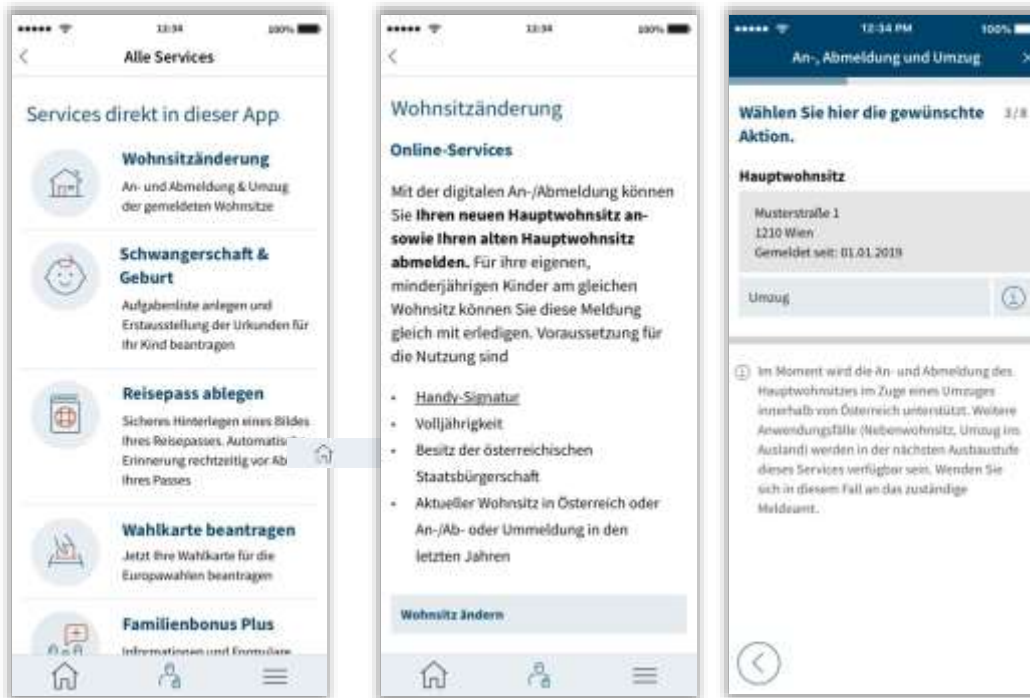
**Aktuelles**  
Informationen aus der Verwaltung



**Single Sign On (SSO)**  
Mit einem einzigen Login FinanzOnline, Unternehmensserviceportal, Transparenzportal und e-Tresor nutzen



# Beispiel: Wohnsitzänderung mobil



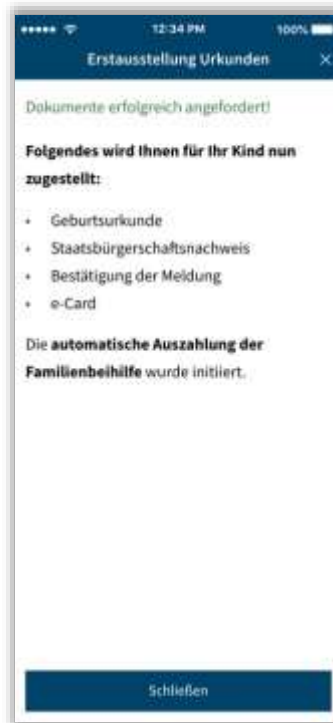
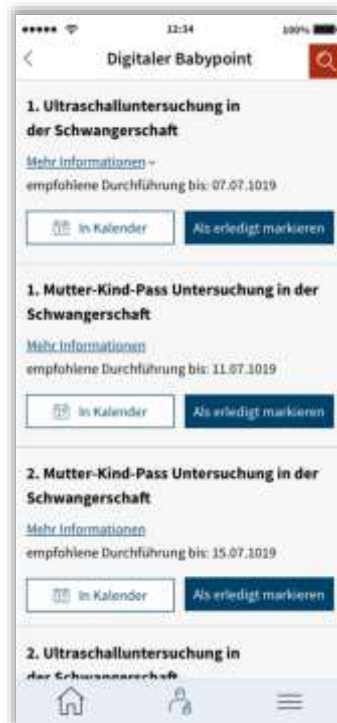
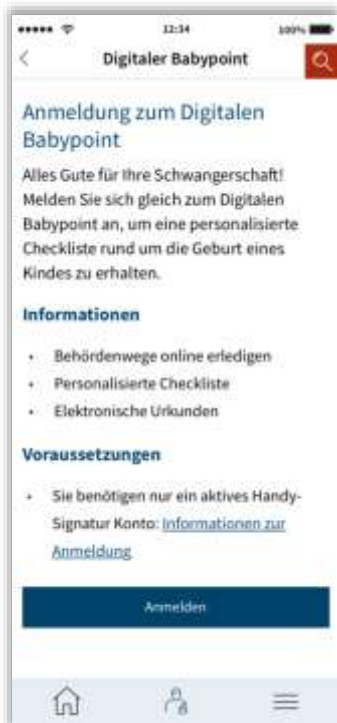
- Einbindung des Zentralen Melderegisters und des Adressregisters
- Abmeldung des bisherigen und Anmeldung neuen Hauptwohsitzes
- Bestätigung nach Abschluss

# Reisepass Erinnerungsservice



- Verbunden mit Identitätsdokumenten-Register
- Erinnerung sechs Monate vor Ablauf
- Sichere Ablage

# Digitaler Baby-Point



- Antrag Ausstellung
  - Geburtsurkunde
  - Staatsbürgerschaftsnachweis
  - Meldung des Kindes am Wohnsitz eines Elternteils
  - Zustellung der e-Card
- Persönliche Checklist um Schwangerschaft und Geburt, Termine

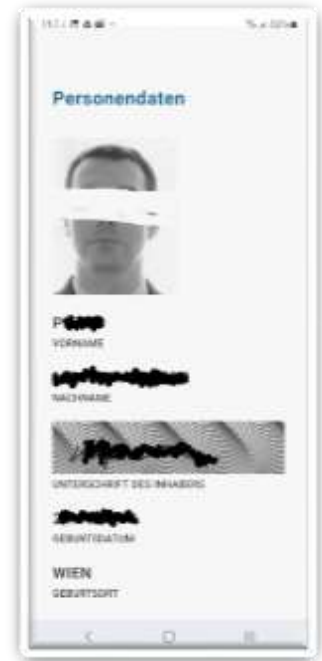
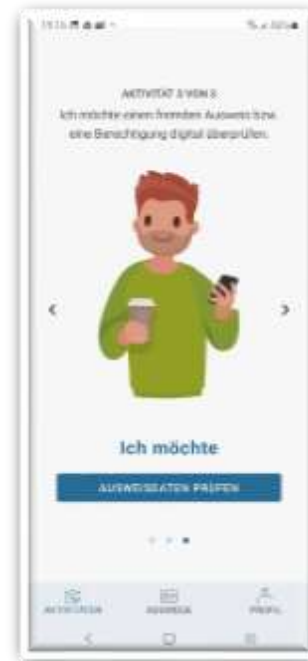
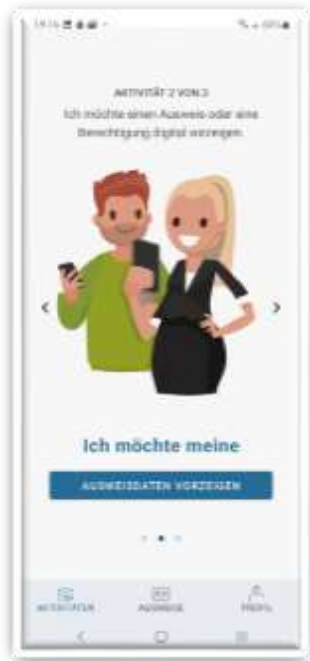


# Digitaler Führerschein

- Launch am 19.10.2022
  - in den ersten 4 Wochen > 100.000 User
- App „eAusweise“
- Voraussetzung ist die ID Austria und ein österreichischer Scheckkartenführerschein.
- Auf der Website eAusweise ([oesterreich.gv.at](https://oesterreich.gv.at)) gibt es mehr Informationen und FAQs
- In Zukunft können auch weitere Dokumente mit „eAusweise“ vorgewiesen werden.



# eAusweise "in Aktion"



# Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen E-GovG Novelle 2017

- Inkrafttreten und Anwendungsbeginn fallen auseinander
  - Anwendungsbeginn erst wenn technisch/organisatorische Voraussetzungen für Echtbetrieb E-ID vorliegen
- Derzeit läuft ein Pilotbetrieb von ID Austria
  - Dient der Gewährleistung eines sicheren Betriebs für die vollumfängliche Nutzung des E-ID
- Übergangsregelung für bestehende Bürgerkarten
  - Bis zum Anwendungsbeginn („Echtbetrieb E-ID“) bleibt bestehendes Bürgerkartensystem anwendbar
  - Ab Anwendungsbeginn werden bestehende Bürgerkarten bis zum Ablauf des Zertifikats zu einem E-ID umgewandelt (vereinfachter Prozess für Umstieg)

# Zusammenfassung

- Bürgerkartenfunktionalität
  - elektronischer Ausweis und digitale Unterschrift
  - dient der eindeutigen Identifizierung des Bürgers (qualifizierte Signatur + Stammzahl)
- Datenschutz ist gewährleistet
  - bereichsspezifische Personenkennung um Datenschutz sicherzustellen
- Ausprägungen/Trägermedien
  - eCard Sozialversicherungskarte
  - Dienst-, Studenten- und Schülersausweise
  - Mobiltelefon (Handy-Signatur)

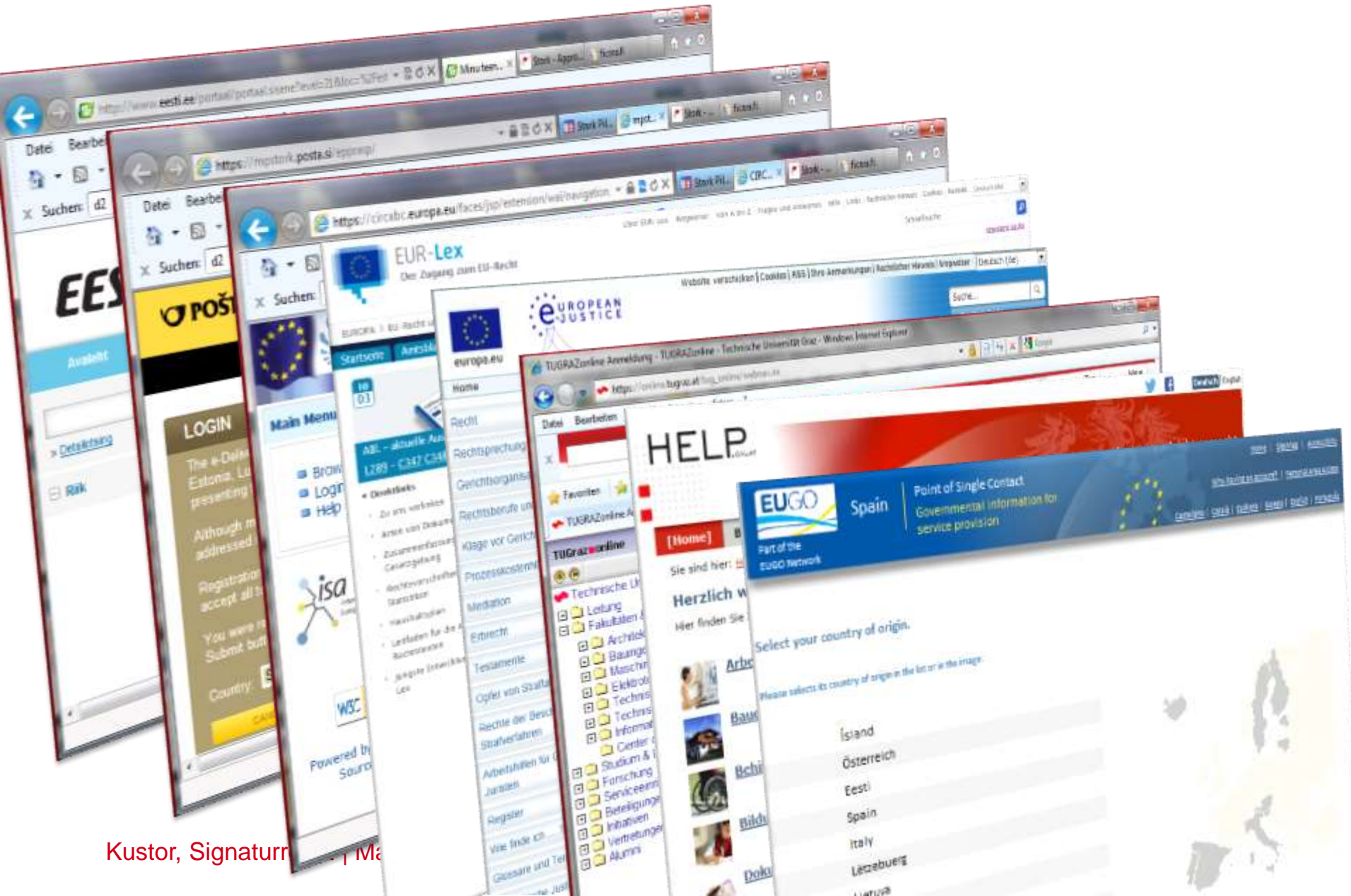


**HANDY-SIGNATUR  
& BÜRGERKARTE**  
Der digitale Ausweis



# EU-Dimension zum Thema „eID“

# Interoperabilität der eID – STORK-Projekt - eIDAS



Kustor, Signatur... | Ma

## eID - Rahmen der dzt. eIDAS-VO (1/2)

- Keine Harmonisierung, keine „EU-eID“, keine zentrale Datenbank etc.
- Freiwillige Notifikation des eID-Systems durch den Mitgliedstaat (MS)
- Voraussetzungen für die Notifikation
- 3 Sicherheitsniveaus:  
„Niedrig“ – „Substanziell“ – „Hoch“,  
mit Durchführungsrechtsakt definiert
- Österreich hat den „E-ID“ (weiterentwickelte Bürgerkarte (Handy-Signatur) – „Identity Austria“) mit Sicherheitsniveau „Hoch“ notifiziert

## eID - Rahmen der dzt. eIDAS-VO (2/2)

- Verpflichtende gegenseitige Anerkennung der von den anderen MS notifizierten eIDs
- Sicherheitsniveau des eID ist gleich hoch oder höher als der verlangte Level („substanziell“ oder „hoch“)
- Anerkennung des Sicherheitsniveaus „niedrig“ auf freiwilliger Basis
- Für private Services auf freiwilliger Basis und unter den Konditionen des Ausstellers



# eID Sicherheitsniveaus

Eine DurchführungsVO legt die technischen Spezifikationen und Verfahren für die Sicherheitsniveaus fest. Die Anforderungen betreffen insbes.:

- a) das **Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Identität** der Antragssteller;
- b) das **Verfahren zur Ausstellung** der Identifizierungsmittel;
- c) den **Authentifizierungsmechanismus**;
- d) die **Einrichtung**, die die Identifizierungsmittel ausstellt;
- e) die **technischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen der ausgestellten elektronischen Identifizierungsmittel**.

Sehr vereinfachtes Beispiel:

Niveau „substanziell“ und „hoch“ benötigen

2-Faktor-Authentifizierung ...

# eID Sicherheitsniveaus - Details

## Zuordnungskriterien nach der DurchführungsVO:

- **Anmeldung**
  - Beantragung und Eintragung
  - Identitätsnachweis und –überprüfung
  - Verknüpfung von elektronischen Identifizierungsmitteln natürlicher und juristischer Personen
- **Verwaltung elektronischer Identifizierungsmittel**
  - Merkmale und Gestaltung elektronischer Identifizierungsmittel
  - Ausstellung, Auslieferung und Aktivierung
  - Aussetzung, Widerruf und Reaktivierung
  - Verlängerung und Ersetzung
- **Authentifizierung**
  - Authentifizierungsmechanismus
- **Management und Organisation**
  - Allgemeine Bestimmungen
  - Veröffentlichte Bekanntmachungen und Benutzerinformationen
  - Informationssicherheitsmanagement
  - Aufbewahrungspflichten
  - Einrichtungen und Personal
  - Technische Kontrollen
  - Einhaltung und Prüfung

# „Personenidentifizierungsdaten“ (1/2)

- Siehe die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen:
- Mindestdatensatz einer **natürlichen** Person
  - obligatorische Merkmale:
    - a) derzeitige(r) Familienname(n),
    - b) derzeitige(r) Vorname(n),
    - c) Geburtsdatum,
    - d) eine **eindeutige Kennung**, die vom übermittelnden Mitgliedstaat entsprechend den technischen Spezifikationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Identifizierung erstellt wurde und **möglichst dauerhaft** fortbesteht.
  - optionale Merkmale:
    - a) Vorname(n) und Familienname(n) bei der Geburt,
    - b) Geburtsort,
    - c) derzeitige Anschrift,
    - d) Geschlecht.

# „Personenidentifizierungsdaten“ (2/2)

- Mindestdatensatz einer **juristischen** Person
  - obligatorische Merkmale:
    - a) derzeitige amtliche Bezeichnung,
    - b) eine eindeutige Kennung, die vom übermittelnden Mitgliedstaat entsprechend den technischen Spezifikationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Identifizierung erstellt wurde und **möglichst dauerhaft** fortbesteht.
  - optionale Merkmale:
    - a) derzeitige Anschrift,
    - b) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
    - c) Steuerregisternummer,
    - d) Kennnummer in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,
    - e) Kennziffer der juristischen Person (LEI) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission,
    - f) Registrierungs- und Identifizierungsnummer des Wirtschaftsbeteiligten (EORI-Nr.) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission,
    - g) Verbrauchssteuer Nummer gemäß Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates.

# Durchführungsrechtsakte - eID

- Kooperationsmechanismus eID:
  - Durchführungsbeschluss (EU) 2015/296, ABI. Nr. L 53 vom 25.2.2015
- Interoperabilität
  - DurchführungsVO (EU) 2015/1501, Abl. Nr. L 235 vom 9.9.2015
- Sicherheitsniveaus
  - DurchführungsVO (EU) 2015/1502, Abl. Nr. L 235 vom 9.9.2015
- Notifikation
  - Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1984, ABI. Nr. L 298 vom 5.11.2015

# Gegenseitige Anerkennung - eIDAS Knoten

 **Bundesministerium Inneres**

DEUTSCH ENGLISH STARTSEITE BMI

**Zentraler eIDAS Knoten der Republik Österreich**  
Betrieben durch das Bundesministerium für Inneres

**Wählen Sie Ihr Land**

|   |  |  |  |   |
|---|--|--|--|---|
| <br>Belgien  | <br>Deutschland | <br>Estland               | <br>Kroatien    | <br>Italien  |
| <br>Lettland | <br>Litauen     | <br>Luxemburg             | <br>Niederlande | <br>Portugal |
| <br>Slowakei | <br>Spanien     | <br>Tschechische Republik |  |   |

Wenn Sie Ihr Land in dieser Aufzählung nicht entdecken, dann wird Ihre elektronische Identität (eID) leider noch nicht unterstützt.

**Information zur Anmeldung über Europäische eIDs**

Weitere  
notifizierte  
eIDs anderer  
Mitgliedstaaten  
werden  
schrittweise  
ergänzt

# AT – eIDAS Notifikation und Umsetzung

- Ab Ende September 2021 lief auf EU-Expertenebene der „peer review“-Prozess zur ID Austria.
- Im Februar 2022 wurde vom „eIDAS Kooperationsnetz“ bescheinigt, dass die ID Austria den höchsten Sicherheitsanforderungen (Sicherheitsniveau „hoch“) auf EU Ebene entspricht.
- Die Notifikation wurde im April 2022 im Amtsblatt kundgemacht.
- Nach der max. 12-monatigen Übergangsfrist für die anderen MS ist nun sichergestellt, dass NutzerInnen der ID Austria diese auch für Anwendungen in ganz Europa nutzen können.
- Bestehende Handy-Signaturen (dzt. > 3 Mio) werden „automatisch“ übergeführt.

## eIDAS-Revision

- Vorlage des Rechtsrahmens für eine vertrauenswürdige und sichere digitale europäische Identität (EUDI) am 3.6.2021 (novelliert die bestehende eIDAS-Verordnung, siehe oben).
  - wesentliche Neuerung zu eIDAS 1 ist die Verpflichtung für alle MS eine eID auszustellen und
  - eine „digitale Briefftasche“ (EUDI-Wallet) als neuer zwingender Bestandteil in allen MS
- Vorlage der EK-Empfehlung für ein gemeinsames technisches Instrumentarium am 3.6.2021 („Toolbox“).



# eIDAS-Revision - eID

- Weiterentwicklung der jetzigen eIDAS-VO
- Verpflichtung für die MS, allen Bürgern eine eID-Lösung anzubieten und Recht für alle Bürger, eine solche zu verwenden
- Obligatorische gegenseitige Anerkennung dieser eIDs in allen Mitgliedstaaten –  
Anerkennungsverpflichtungen auch für große Player im Wirtschaftssektor (inkl. Online Plattformen)
- Kontrolle für die Nutzer über die Daten – „digitale Briefftasche“ (EUDI-Wallet) als neuer zwingender Bestandteil in allen MS

# Zeitplan – Verhandlungen im Rat und EP

- **Rat:**

- erste Durchsprache/Diskussion des EK Vorschlags unter SI-VS im 2. Hj 2021
- FR-VS legte im Frühjahr 2022 den ersten Kompromisstext vor, intensive Verhandlungen in der RAG
- Unter CZ-VS Allg. Ausrichtung im Rat beschlossen (6.12.22)

- **Europäisches Parlament:**

- Abschluss Mitte März 2023

- **Derzeit läuft der Trilog.**

# eIDAS-Revision – Parallele Streams

- Formell über Durchführungsrechtsakte
  - Zu Funktionalität, Schnittstellen, Validierung, Onboarding hoch und Heben von LoA substantiell, Zertifizierung
  - 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung
- Parallel laufen derzeit Arbeiten zu
  - Architekturreferenzrahmen – ARF (Vorbereitung Spezifikationen durch MS)
  - Referenz-Wallet (Vertrag EK mit „NiScy“ Netcompany-Intrasoft und Scytales)
  - Large Scale Pilots (vier Konsortien zu unterschiedlichen Use Cases) samt Koordination zwischen diesen

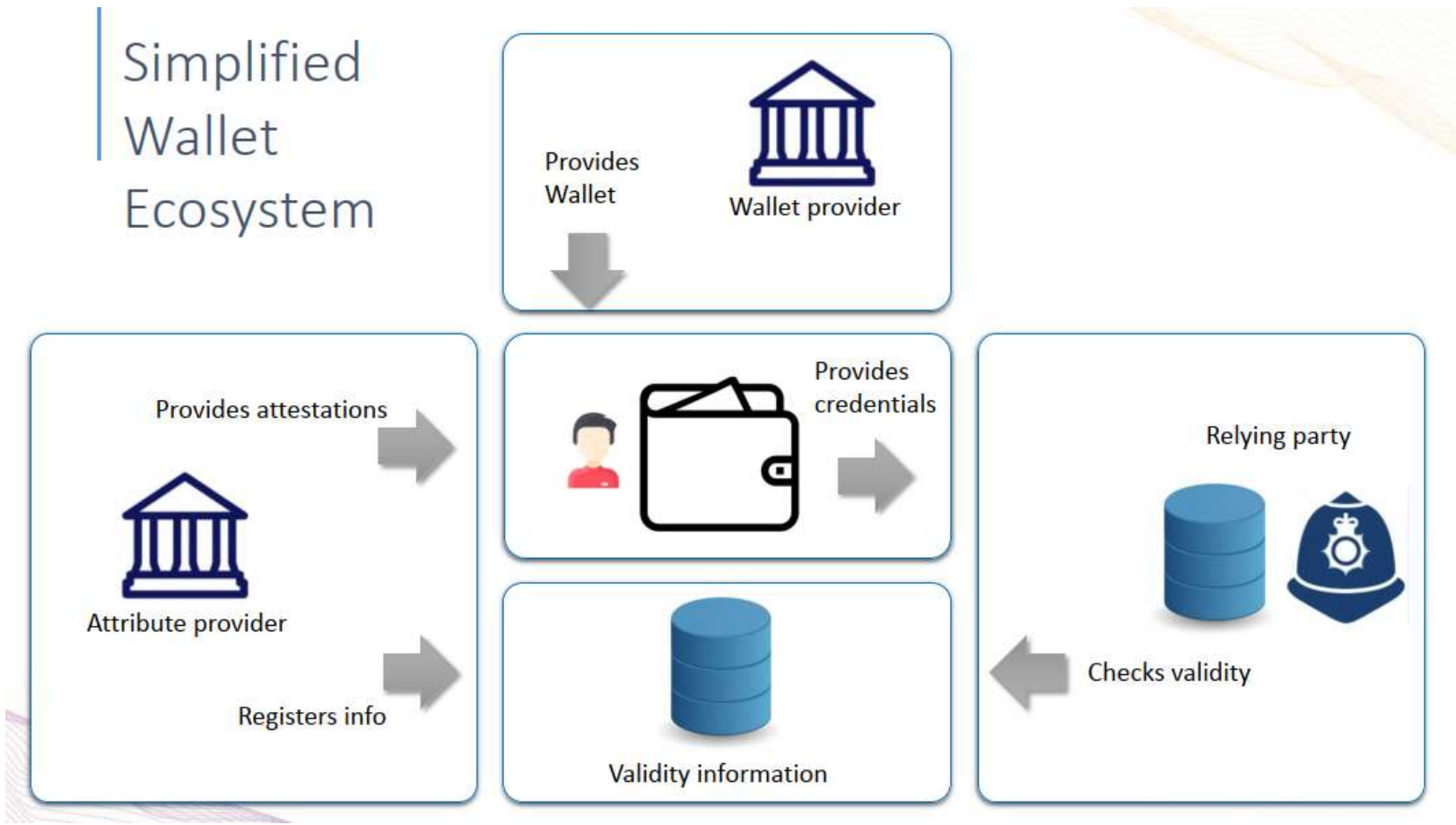
# Zeitplan Architecture and Reference Framework (ARF) – „Toolbox“



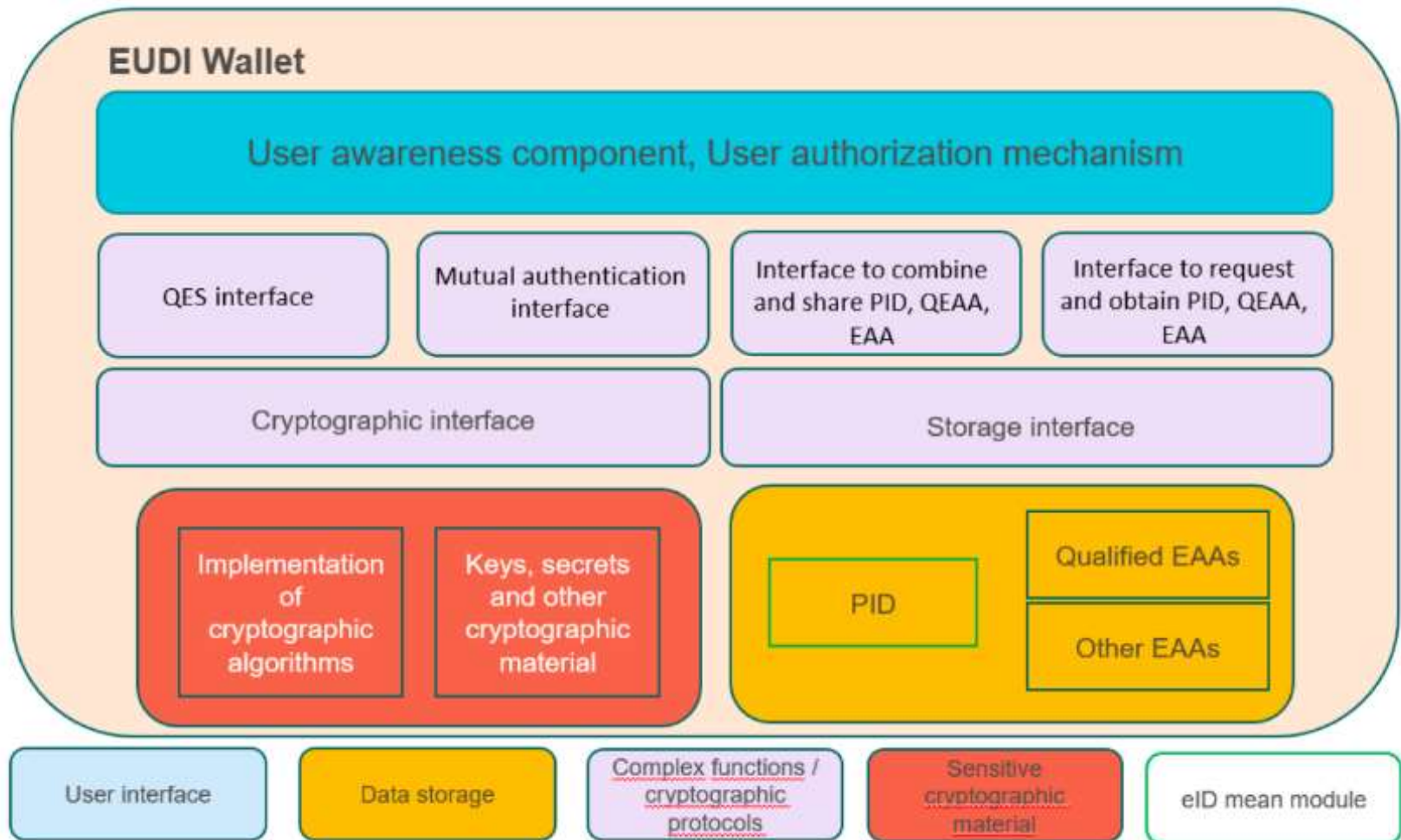
Publication of the Toolbox by the EC in October 2022.



# EUDI Wallet - Skizze



# EUDI-Wallet – Komponenten



# EUDI-Wallet – Use Cases und Focus Areas

- Basic Use Case (User Authentifizierung)
- Signatur
- Mobile Driving Licence
- eHealth/ePrescription
- Payments
- Education/Professional Qualifications



Twitter: @EUdigitalID

# eIDAS-Revision – Kernfragen in Verhandlungen aus AT Sicht

- Aufbau des neuen Wallet-Ecosystems auf bestehenden Systemen und Infrastruktur in den MS (Investitionsschutz!)
  - **für AT besonders wichtig:** Möglichkeit des Nachweises/Abrufs von Attributen in Echtzeit direkt aus authentischen Quellen (Öffentliche Register)
    - EK-Vorschlag sieht hier ausschließlich den neuen VD qu. El. Attestation of Attributes vor/ Allg. Ausrichtung nimmt AT Wunsch auf/ Trilogergebnis???
- Ist das Wallet gleichzeitig auch ein elektronisches Identifizierungsmittel (eID Means)?
  - Abbildung des „Basic Use Cases“ mit den Kernidentifikationsdaten einer Person. (Namen, Geb. Datum und Unique Identifier (in AT: bPK)). Online vs Offline!



# eIDAS-Revision - Bewertung/ Ausblick

- **Viele positive** Elemente (Einbeziehung Privatsektor, Betonung der mobilen Lösungen...)
- Eine **mobile eID/ „EU-DI Wallet“** muss **markttauglich** und **nutzerfreundlich** sein (zB einsetzbar auf allen **Gerätmodellen**).
  - Szenarien „online/ offline“ sind noch zu konkretisieren.
  - Betonung auf standardisierte Schnittstellen eher als auf „Produkt“ (das mit den souveränen eID-Entscheidungen der MS in Konflikt geraten kann).
- **Starke Wechselwirkung mit ID-Austria und „Ausweisplattform“**. **AT bringt intensiv die AT Ansätze und Lösungen ein.**



# Danke

## für Ihre Aufmerksamkeit!

**Mag. Peter Kustor**

Bundesministerium für Finanzen  
Abt. V/A/2 - Logistik und Stammzahlenregisterbehörde, E-  
Government-Strategie sowie EU und Internationales

[peter.kustor@bmf.gv.at](mailto:peter.kustor@bmf.gv.at)

 @PeterKustor

# Links

- **Digitales Österreich**  
<https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung.html>  
[www.digitales.oesterreich.gv.at](http://www.digitales.oesterreich.gv.at)  
<https://www.digitalaustria.gv.at/>
- **Das E-Government-ABC:**  
<https://www.bmdw.gv.at//E-Government-ABC.pdf>
- **Rechtsvorschriften**  
<https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtlicher-Rahmen-der-digitalen-Verwaltung.html>
- **Reference-Server**  
Auf diesem Server werden die gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden erarbeiteten Vorschläge und Empfehlungen publiziert.  
<https://neu.ref.wien.gv.at/>
- **OESTERREICH.gv.at:** <http://www.oesterreich.gv.at/>
- **Unternehmensserviceportal:** [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)
- **IKT-Sicherheitsportal:** <https://www.onlinesicherheit.gv.at/>
- **Datenschutz** - Website der österreichischen Datenschutzbehörde  
<http://www.dsb.gv.at/>

# Links

- Konzept Bürgerkarte: <http://www.buergerkarte.at/>
- Handy-Signatur: <http://www.handy-signatur.at/>
- Aktuelle Informationen zum neuen Elektronischen Identitätsnachweis“ („E-ID“ – Identity Austria):  
<https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html> und <https://eid.egiz.gv.at/>
- Monitoring Handy-Signatur: <https://www.a-trust.at/handystat/>
- Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria (A-SIT)  
<http://www.a-sit.at/>